

27.04.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - AV - G - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 3

Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Immissionsbeitrag des Vorhabens“ ist das Wort „(Zusatzbelastung)“ einzufügen.
- b) Nach den Wörtern „negativ sein“ sind die Wörter „ , d.h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein“ einzufügen.

Begründung:

Der Einschub dient der Verständlichkeit. Es soll klargestellt werden, dass bei einer Änderungsgenehmigung, die zu einer Verminderung des Immissionsbeitrags an einem Immissionsort führt, der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage, d. h. die Gesamtzusatzbelastung, nach der Änderung kleiner sein kann als vor der Änderung.

Wi 2. Zu Nummer 2.2. Absatz 2 Satz 3a - neu -

In Nummer 2.2 Absatz 2 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung des Vorhabens kann der genehmigte Immissionsbeitrag von bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter, welche spätestens zur Inbetriebnahme des Vorhabens rechtlich gesichert stillgelegt werden, vom Immissionsbeitrag des Vorhabens abgezogen werden.“

Begründung:

Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung sollte eine Saldierungsmöglichkeit mit entfallenden Immissionszusatzbelastungen stillgelegter Anlagen ausdrücklich geregelt werden. Diese Saldierung soll gerade für bestehende Industriestandorte in Ballungszentren oder in der Nähe von FFH-Gebieten eine Grundlage schaffen, um die Standorte auch zukünftig weiterzuentwickeln. Zudem ist die Saldierungsmöglichkeit auch eine Maßnahme zum Schutz der Ressource Fläche, weil bestehende Standorte weiterhin für Modernisierungen genutzt und die Inanspruchnahme von neuen Flächen vermieden werden kann.

U 3. Zu Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 4*

In Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 4 sind nach den Wörtern „der Zusatzbelastung“ die Wörter „beziehungsweise der Gesamtzusatzbelastung, sofern die Anlage im Betrachtungszeitraum nicht zur Vorbelastung beigetragen hat“ einzufügen.

Begründung:

Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass genehmigte Anlagen tatsächlich auch im genehmigten Umfang betrieben werden und emittieren. Deshalb ist dies bei der Ermittlung der Gesamtbelastung für einen Betrachtungszeitraum zu prüfen und entsprechend dem Prüfergebnis die Summe aus Zusatzbelastung bzw. Gesamtzusatzbelastung und Vorbelastung zu bilden.

U 4. Zu Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 2a - neu -,
Satz 2b - neu -,
Satz 2c - neu -,

Satz 4,

Absatz 3 Satz 1 und Satz 2*

Nummer 2.2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung. Die Gesamtzusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.“

bb) Satz 4 ist zu streichen.

b) In Absatz 3 sind Satz 1 und Satz 2 zu streichen.

* Bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 3 und 4 bezieht sich die Änderung von Ziffer 3 auf Nummer 2.2 Absatz 2 Satz 2a - neu - von Ziffer 4.

Begründung:

Die Änderung dient der Verständlichkeit. Begrifflichkeiten werden definiert, bevor sie verwendet werden.

U 5. Zu Nummer 2.3 Absatz 1,
Absatz 3

Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Jahr“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter „eines Kalenderjahrs“ durch die Wörter „eines „Jahres“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 4.6.2.1 Absatz 2 ist der 4. Spiegelstrich wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort „Kalenderjahre“ ist durch das Wort „Jahre“ zu ersetzen.
 - bb) Das Wort „Kalenderjahr“ ist durch das Wort „Jahr“ zu setzen.
- b) Nummer 5.5.2.1 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Jahr“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Jahr“ zu ersetzen.

Begründung:

In Kapitel 2.3 werden u.a. die Begriffe der verschiedenen „Immissionswerte“ (je nach Mittelungszeitraum) definiert.

In Absatz 1 (Immissions-Jahreswert) und in Absatz 3 (Immissions-Stundenwert) wird der Mittelungszeitraum bzw. die zulässige Überschreitungshäufigkeit auf ein Kalenderjahr bezogen, während in Absatz 2 (Immissions-Tageswert) die zulässige Überschreitungshäufigkeit auf ein Jahr bezogen wird. Insofern wird hier innerhalb der Definitionen zu den Immissionswerten keine einheitliche Bezugszeit verwendet. Außerdem steht der Bezug auf das Kalenderjahr nicht im Einklang mit der Angabe der Konzentrations- oder Depositionswerte in Kapitel 4. Für diese Werte wird als Mittelungszeitraum ausschließlich das Jahr angegeben.

Auch in Kapitel 4.6.2.4 wird unter der Überschrift „Messzeitraum“ zur Ermittlung der Vorbelastung aufgeführt, dass dieser in der Regel ein Jahr beträgt.

Durch die abweichende Definition in Kapitel 2.3 wird die Übertragbarkeit der wäh-

rend des Messzeitraumes von einem Jahr ermittelten Werte auf den Immissionswert nach Nummer 2.3 erschwert bzw. verhindert.

Hinzu kommt, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren Immissionsmessungen häufig unterjährig gestartet und dann für ein Jahr durchgeführt werden. Wichtig für die fachliche Beurteilung der ermittelten Werte ist die Erfassung eines vollständigen Jahres. Eine Beschränkung auf das Kalenderjahr kann zu einer Verlängerung von Genehmigungsverfahren bzw. zu einer Behinderung der unternehmerischen Selbstbestimmung im Hinblick auf die vorzunehmenden Messungen führen. Ein Vorteil des Bezugs auf ein Kalenderjahr ist nicht ersichtlich, so dass die Nachteile überwiegen.

Somit sollte zur einheitlichen Verwendung des Mittelungszeitraums in Kapitel 2.3 Absatz 1 und 3 der Begriff „Kalenderjahr“ durch „Jahr“ ersetzt werden.

U 6. Zu Nummer 2.3 Absatz 1

In Nummer 2.3 sind in Absatz 1 nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „und für Geruchsstoffe die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr“ einzufügen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung für Immissionswerte umfasst bisher nicht die Definition der Immissions-Jahreswerte für Geruchsstoffe. Die Begriffsbestimmung soll mit vorliegendem Änderungsvorschlag entsprechend angepasst werden.

Zwar wird die „relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr“ bereits in den Abschnitten 2.1 und 3.1 des relevanten Anhangs 7 ausdrücklich benannt. Jedoch trägt eine zusätzliche Erweiterung der Definition in Nummer 2.3 mit Blick auf die Erweiterung der TA Luft um die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinien zur Klarstellung bei.

U 7. Zu Nummer 2.4 Absatz 3 - neu -, Nummer 2.5 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

a) Der Nummer 2.4 ist folgender Absatz anzufügen:

„Sofern für Stoffe oder Stoffgruppen Emissionsmassenkonzentrationswerte mit Bezugssauerstoffgehalt festgelegt sind, gilt dieser Bezugssauerstoffgehalt gleichwohl für das Abgasvolumen und den Abgasvolumenstrom.“

- b) Nummer 2.5 Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Doppelbuchstabe aa ist das Komma am Ende durch die Wörter „bei einem bestimmten Bezugssauerstoffgehalt, soweit dieser festgelegt ist,“ zu ersetzen.
- bb) In Doppelbuchstabe bb ist das Semikolon am Ende durch die Wörter „; bei einem bestimmten Bezugssauerstoffgehalt, soweit dieser festgelegt ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass bei der Betrachtung von Massenkonzentrationen und Volumina/Volumenströmen für beide Größen dieselben Bezugsbedingungen gelten müssen: Druck, Temperatur, Feuchtegehalt und ggf. Sauerstoffgehalt.

Dies vermeidet Missverständnisse und Konfliktpotential bei Berechnungen; beispielsweise wird regelmäßig fälschlicherweise zur Berechnung eines Massenstroms ein Massenkonzentrationswert, der bei einem bestimmten Bezugssauerstoffgehalt gilt, mit einem Volumenstrom verrechnet, welcher auf den Betriebssauerstoffgehalt bezogen ist.

Anwendungsbeispiel: Vergleich von genehmigten Massenströmen (siehe Nummer 5.3.3.1) mit den Massenstromschwellen der Nummer 5.3.3.2.

U 8. Zu Nummer 2.6 Absatz 2

In Nummer 2.6 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Emissionsminderungsgrad ist ein Maß für die Wirkung einer Minderungsmaßnahme und wird angegeben als Prozentsatz. Er ist das Verhältnis der Differenz zwischen der Masse eines luftverunreinigenden Stoffes im Rohgas und im Reingas zu der Masse des luftverunreinigenden Stoffes im Rohgas.“

$$\eta_{em} = \frac{q_{em,roh} - q_{em,rein}}{q_{em,roh}}$$

mit

η_{em} Wirkungsgrad der Emissionsminderung

$q_{em,rein}$ Massenstrom des (behandelten) Reingases

$q_{od,roh}$ Massenstrom des unbehandelten Rohgases

Bezogen auf Gerüche entspricht er dem Verhältnis der Differenz zwischen der Geruchsstoffkonzentration im Rohgas und im Reingas zur Geruchsstoffkonzentration im Rohgas.

$$\eta_{od} = \frac{q_{od,roh} - q_{od,rein}}{q_{od,roh}}$$

mit

η_{od} Wirkungsgrad der Geruchsstoffminderung

$q_{od,rein}$ Geruchsstoffstrom des behandelten Gases

$q_{od,roh}$ Geruchsstoffstrom des unbehandelten Gases“

Begründung:

Die bisher und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gewählte Begriffsbestimmung für Emissionsminderungsgrad gibt nicht das Gewollte wieder.

Gemäß Nummer 3.1.45 der DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) wird Geruchsmin-
derung/Wirkungsgrad als Verringerung der Geruchsstoffkonzentration oder des Ge-
ruchsstoffstroms aufgrund einer Minderungstechnik, dargestellt als Bruchteil (oder
Prozentsatz) der Geruchsstoffkonzentration oder des Geruchsstoffstroms im unbe-
handelten Gasstrom definiert. Es wird also die Verringerung, die Differenz zwi-
schen der Belastung im Rohgas und der Belastung im Reingas, ins Verhältnis zur
Rohgasbelastung gesetzt.

Gemäß Nummer 9.4 der DIN 13725 wird der Wirkungsgrad mit folgender Formel
berechnet:

$$\eta_{od} = \frac{q_{od,roh} - q_{od,rein}}{q_{od,roh}}$$

mit

η_{od} Wirkungsgrad der Geruchsstoffminderung

$q_{od,rein}$ Geruchsstoffstrom des behandelten Gases

$q_{od,roh}$ Geruchsstoffstrom des unbehandelten Gases

Ein Wirkungsgrad von 100 Prozent bedeutet hiernach, dass eine Minderungsmaß-
nahme zu einer vollständigen Abscheidung einer Belastung aus dem Rohgasstrom
führt, das Reingas somit vollkommen unbelastet ist.

Die in der Neufassung gewählte Formulierung lautet „Emissionsminderungsgrad ist das Verhältnis der Masse eines luftverunreinigenden Stoffes oder der Geruchsstoffkonzentration im Reingas zu der Masse eines luftverunreinigenden Stoffes oder der Geruchsstoffkonzentration im Rohgas; er wird angegeben als Prozentsatz.“ Entgegen der o. a. Definition der DIN 13725 wird hier nicht die Verringerung einer Belastung, sondern die noch vorhandene Belastung im Reingas ins Verhältnis zur Rohgasbelastung gesetzt.

Bezogen auf Geruchsemissionen ließe sich die in Nummer 2.6 der TA Luft enthaltende Definition mit folgender Formel darstellen:

$$\eta_{od} = \frac{q_{od,rein}}{q_{od,roh}}$$

Gemäß dieser Formel würde sich ein Minderungsgrad von 100 Prozent ergeben, wenn die Belastung im Reingas identisch ist mit der Belastung im Rohgas. Hierzu müsste das Rohgas jedoch vollkommen unbehandelt abgeleitet werden. Dieser Quotient ist somit nicht geeignet, die Wirkung einer Reinigung/Behandlung auszudrücken, sondern eher deren Ineffizienz. Die Definition des Emissionsminderungsgrads in Nummer 2.6 des Entwurfs ist daher im Sinne der DIN 13725 anzupassen.

U 9. Zu Nummer 2.8 Absatz 2, 3 und 4,

Nummer 2.12 Weitere Begriffsbestimmungen - neu -

- a) In Nummer 2.8 sind die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen.
- b) Nach Nummer 2.11 ist folgende Nummer 2.12 einzufügen:

„2.12 Weitere Begriffsbestimmungen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind Gebiete, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193; L 95 vom 29.3.2014, S. 70) geändert worden ist, aufgenommen worden sind.

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Anlagen zur Herstellung von folgenden Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung mit einer auf diese Stoffe bezogenen Herstel-

lungskapazität von insgesamt mehr als 20 000 Tonnen pro Jahr in kontinuierlichen Prozessen:

- a) Kohlenwasserstoffe (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), nach Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- b) sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide nach Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- c) schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe nach Nummer 4.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- d) stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate nach Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- e) phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe nach Nummer 4.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- f) halogenhaltige Kohlenwasserstoffe nach Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- g) metallorganische Verbindungen nach Nummer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- h) Tenside nach Nummer 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- i) Wasserstoffperoxid nach Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Kurzkettige Olefine im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien oder Mischungen aus diesen Stoffen.“

Begründung:

Die Begriffsbestimmungen zu „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“, „Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift“ und „Kurzkettige Olefine im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift“ sind keine Einheiten oder Abkürzungen und daher in Nummer 2.8 nicht zutreffend zugeordnet. Da diese Begriffsbestimmungen auch unter den anderen Unternummern

der Nummer 2 nicht subsummiert werden können, sollten sie in einer eigenen Nummer 2.12 eingefügt werden.

U 10. Zu Nummer 2.10 Nummer 1 Buchstabe a

In Nummer 2.10 Nummer 1 Buchstabe a sind die die Wörter „oder § 16a“ zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 5.4.2.8 Abschnitt Altanlagen sind die Wörter „§ 4, § 16 oder 16a“ durch die Wörter „§ 4 oder § 16“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 5.4.2.11 Abschnitt Altanlagen Satz 1 sind die Wörter „§ 4, § 16 oder 16a“ durch die Wörter „§ 4 oder § 16“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Wörter „§ 6, § 16 oder 16a“ durch die Wörter „§ 6 oder § 16“ zu ersetzen.

Begründung:

Alle störfallrelevanten Änderungen nach § 16a BImSchG, welche die TA Luft betreffen, sind bereits über § 16 BImSchG abgedeckt.

U 11. Zu Nummer 2.12 - neu -

Nach Nummer 2.11 ist folgende Nummer 2.12 einzufügen:

„2.12 Schornstein

Ein Schornstein ist eine Konstruktion, die einen oder mehrere Züge (Kanäle) aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden.“

Begründung:

Die Ergänzung der Begriffsbestimmung „Schornstein“ dient der Klarstellung und zur Vermeidung von Auslegungsfehlern, insbesondere mit Bezug auf Nummer 5.5,

aber auch z. B. vor dem Hintergrund der Anwendung der Aggregationsregeln in der 13. und 44. BImSchV, da der Begriff „Schornstein“ bisher nicht in der 13. und der 44. BImSchV definiert ist. Gemäß der IE-Richtlinie (IED) Artikel 1 Nummer 26 ist ein „Schornstein“ eine Konstruktion, die einen oder mehrere Kanäle aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden. Im Entwurf der 13. BImSchV (2021) wird anstelle des in der deutschen Fassung der Richtlinie verwendeten Begriffs des „Kanals“ (engl. Fassung IED: „flue“) auf den in Deutschland gebräuchlichen Begriff des „Zugs“ (Schornsteinzug) abgestellt. Ebenfalls wird in der DIN V 18160-1:2006-01 darauf hingewiesen, dass in der DIN EN 1443 in der Übersetzung des englischen Begriffes „flue“ als Übersetzung „Abgasleitung“ anstatt richtigerweise „Zug“ gewählt wurde. Um sowohl die IED und die in Deutschland gebräuchlichen Begrifflichkeiten übereinstimmend zu verwenden, wird „Züge (Kanäle)“ als Formulierung vorgeschlagen. Ebenfalls wird der Begriff Schornstein nicht in der neu in Nummer 5.5.2.1 eingeführten VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) definiert. In dieser werden nur „Abgasableitungsrichtung“ und „Abgasanlage“ als Begriffe eingeführt. Der Schornsteinbegriff wird in der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) und diversen Normen teils unterschiedlich konkret definiert (Beispiele: a) DIN V 18160-1:2006-01: Eine Abgasanlage, die rußbeständig ist; b) KÜO Anhang 4 Nummer 21: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist). Anders als diese vornehmlich vor dem Hintergrund der Ausführung (z. B. Brandsicherheit) genutzten Definitionen, soll die Definition in der TA Luft eine allgemeine Anwendung finden können und auch den bereits in der TA Luft eingeführten Begriff des Sammelschornsteins (siehe Nummer 5.1.2) einbeziehen.

Da der Schornsteinbegriff erstmals in den Nummern 4.6.2.5 und 5.1.2 eingeführt wird, sollte eine Definition auch vor den Anforderungen an die Schornsteinhöhe verschiedener Branchen in Nr. 5.4 und der Ableitung von Abgasen in Nummer 5.5 eingeführt werden. Der Systematik folgend wird daher die Definitionseinführung in den Begriffsbestimmungen vorgeschlagen, da dort z. B. auch Abgase eingeführt werden, die erstmals in Nummer 5.1.2 thematisiert werden.

U 12. Zu Nummer 2.12 - neu -

Nach Nummer 2.11 ist folgende Nummer 2.12 einzufügen:

„2.12 Wohnbebauung

Wohnbebauung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle Wohnungen - auch einzelne Wohnhäuser - ausgenommen Wohnungen, die dem emittierenden Betrieb zuzuordnen sind.“

Begründung:

Der Begriff Wohnbebauung wird im Vorsorgeteil im Zusammenhang mit Mindestabständen und Gerüchen an verschiedenen Stellen verwendet. Er bedarf der Klärstellung. Er soll alle zulässigerweise errichteten Wohnungen, auch einzelne Wohnhäuser im Außenbereich erfassen. Ausgenommen werden sollen Wohnungen, die dem emittierenden Betrieb zuzurechnen sind, z. B. Betriebsleiterwohnungen oder solche Wohnungen, die ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung dem emittierenden Betrieb verdanken.

U 13. Zu Nummer 3.5.4 Satz 2

In Nummer 3.5.4 ist in Satz 2 das Wort „Einzelfallentscheidungen“ durch das Wort „Sonderfallprüfungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Satz 2 nimmt Bezug auf Nummer 4.8 der TA Luft, in der die Prüfung geregelt ist, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen. Es handelt sich hierbei um Sonderfallprüfungen und nicht um klassische behördliche Einzelfallentscheidungen.

U 14. Zu Nummer 3.6AV
Wi

Die Nummer 3.6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Prüfung der Betriebsorganisation im Genehmigungsverfahren führt zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand und stellt entgegen den Bemühungen einer Verfahrensbeschleunigung zusätzliche neue Anforderungen an das Verfahren. Änderungen der Betriebsorganisation können dann zusätzlichen Verfahren nach den §§ 15 und 16 BImSchG auslösen.

Die Vollzugspraxis lässt nicht erkennen, dass im Bereich der Betriebsorganisation gehäuft Probleme auftreten, die durch Prüfungen im Zulassungsverfahren bewältigt werden können oder müssen.

Anforderungen bestimmter BVT-Schlussfolgerungen zum Umweltmanagement sollen durch eine dem § 8 der 12. BImSchV nachgebildeten 1 : 1-Umsetzung im Gesetz oder einer Verordnung erfolgen, die als Betreiberpflicht direkt gelten. Die direkte Geltung entlastet das Genehmigungsverfahren.

[nur AV] [Zudem ist die Vorlage umfangreicher Unterlagen zur Betriebsorganisation im Genehmigungsverfahren in der 9. BImSchV nicht vorgesehen.]

U 15. Zu Nummer 4.1 Absatz 3a - neu -

In Nummer 4.1 ist nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„Bei der Prüfung der Schutzpflicht sind die Emissionen gefasster und diffuser Emissionsquellen für alle zu erwartenden Luftverunreinigungen zu berücksichtigen, die der Anlage zugerechnet werden müssen. Durch die Anlage bedingte Verkehrsemissionen sind diejenigen Emissionen, die innerhalb und ggf. außerhalb des Anlagengrundstücks bis zum Ort der Vermischung des Anlagenzielverkehrs mit dem allgemeinen Verkehr entstehen.“

Begründung:

In Verwaltungsverfahren ist u. a. abzustimmen, welche Emissionen anzugeben und zu quantifizieren sind. Hier sollte ein einheitlicher Standard insbesondere auch hinsichtlich der diffusen Emissionen gelten, die häufig Anlass von Beschwerden aus der Nachbarschaft sind.

Die Emissionen aus gefassten Quellen werden anhand der jeweiligen Emissionsgrenzwerte und Abluftvolumenströme ermittelt. Die Emissionen aus diffusen Quellen können anhand von Emissionsfaktoren (z. B. der Richtlinie VDI 3790 Blatt 4 für Fahrzeugemissionen) quantifiziert werden.

Die Einbeziehung des Anlagenzielverkehrs sollte mit der vorliegenden Rechtsprechung und den Vorgaben der TA Lärm im Einklang stehen.

U
AV 16. Zu Nummer 4.1 Absatz 4 Satz 3

In Nummer 4.1 ist in Absatz 4 Satz 3 die Angabe „drei“ durch die Angabe „3,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, um den Zahlenwert an die Regelung in Nummer 4.2.2a anzugleichen. Aufgrund der Rundungsregel in Nummer 2.9 ist es erforderlich, den genauen Wert von 3,0 Prozent des Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit als irrelevante Gesamtzusatzbelastung festzulegen.

- U 17. Zu Nummer 4.2.1 Tabelle 1 Zeile 01a - neu -,
Zeile 01b - neu -,
Zeile 2a - neu -,
Zeile 2b - neu -,
Zeile 2c - neu -

In Nummer 4.2.1 ist die Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Zeile 1 „Benzol“ sind folgende Zeilen einzufügen:

”

Arsen und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM ₁₀), angegeben als As	0,006	Jahr	–
Benzo[a]pyren als Marker für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe als Gesamtgehalt in der PM ₁₀ -Fraktion	0,001	Jahr	–

“

- b) Nach der Zeile 2 „Blei und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM₁₀), angegeben als Pb“ sind folgende Zeilen einzufügen:

”

Cadmium und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM ₁₀), angegeben als Cd	0,005	Jahr	–
Chrom und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM ₁₀), angegeben als Cr	0,017	Jahr	–
Nickel und seine anorganischen Verbindungen als Partikelbestandteile (PM ₁₀), angegeben als Ni	0,020	Jahr	–

“

Begründung:

Die Aufnahme von Immissionswerten für Arsen, Cadmium, Nickel, Benzo[a]pyren und Chrom als Grenzwerte zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit in die TA Luft ermöglicht den Umweltbehörden, bei Überschreitung ggf. auch Maßnahmen zur Emissionsminderung über den Stand der Technik hinaus zu fordern.

An industriellen Hotspots können Immissionen von Arsen, Cadmium, Nickel, Benzo[a]pyren und Chrom für die Anwohnerschaft von gesundheitlicher Relevanz sein. Den gesundheitlichen Wirkungen der genannten Stoffe wird bisher – mit Ausnahme von Chrom – nur über entsprechende Zielwerte in der 39. BImSchV Rechnung getragen. Bei Chromimmissionen sind die Immissionen an Chrom (VI) gesundheitlich relevant, besonders wegen des damit verbundenen Krebsrisikos bei inhalativer Aufnahme. Die LAI hat für Chrom(VI)-Immissionen einen Orientierungswert von 1,7 ng/m³ festgelegt. In Fällen, in denen nur Immissionsdaten für Chrom(Gesamt) vorliegen, kann zur Bewertung ein Orientierungswert für Chrom(Gesamt) von 17 ng/m³ herangezogen werden*.

Dies stärkt den Gesundheitsschutz maßgeblich.

* Dem liegt die Annahme eines 10%-igen Chrom(VI)-Anteils an Chrom(Gesamt) zugrunde, die inzwischen durch Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bestätigt wurde (Cr(VI) < 10 % Cr(Gesamt)).

U 18. Zu Nummer 4.2.1 Tabelle 1 Fußnote 1

In Nummer 4.2.1 ist die Fußnote 1 zu Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „ist in der Regel“ sind durch das Wort „gilt“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „Immissionswert“ ist das Wort „als“ einzufügen.

Begründung:

Einer Ausnahmemöglichkeit bedarf es hier nicht. Die Korrelation (PM10-Tagesmittel = f(PM10-Jahresmittel)) basiert auf konservativen Auswertungen, z. B. der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Umweltbundesamtes, und Forschungsprojekten des Umweltbundesamtes, wobei für die Auswertungen auch Daten von Messstationen in Industriegebieten herangezogen wurden. Zudem wird in der Begründung ausgeführt: „Der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ gilt als eingehalten, sofern der Jahresmittelwert von 28 µg/m³ nicht überschritten wird. Bei Einhaltung eines Jahresmittelwertes auf 28 µg/m³ entfällt eine Beurteilung des Tagesmittelwertes, was zu einer Entlastung der Behörden führt.“ Eine Entlastung der Behörden wäre bei Beibehaltung der Ausnahmemöglichkeit nicht gegeben.

U 19. Zu Nummer 4.2.2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a

In Nummer 4.2.2 sind in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a das Wort „Zusatzbelastung“ durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ und die Angabe „3,0 Prozent“ durch die Angabe „3 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Entfall der Dezimalstelle korrespondiert die Regelung unter Buchstabe a mit der Irrelevanzregelung in Nummer 4.1., wobei diese Erleichterung vertretbar erscheint. Nicht vertretbar wäre es hingegen, bei Überschreitung eines Immissionswertes nur ein zur Genehmigung gestelltes Änderungsvorhaben in den Blick zu nehmen und lediglich auf die Zusatzbelastung abzustellen. Die Regelung unter dem

Buchstaben a entspricht im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis und den Beratungsergebnissen des RUV und der LAI.

U 20. Zu Nummer 4.2.2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c - neu -

Nummer 4.2.2 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort „oder“ zu streichen.
- b) In Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

„c) durch Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplanes die Einhaltung des Immissionswertes nach einer Übergangsfrist zu erwarten ist.“

Begründung:

In Nummer 4.2.1 sind Immissionswerte festgelegt, bei deren Überschreitung nach der Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1) die Aufstellung von Luftreinhalteplänen gefordert wird. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens sollte daher auch für die in Nummer 4.2.1 genannten Stoffe/Stoffgruppen die Maßnahmen, die in Luftreinhalteplänen festgelegt wurden, berücksichtigt werden.

U 21. Zu Nummer 4.2.2 Absatz 1 Satz 1a - neu -

In Nummer 4.2.2 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die weiteren Maßnahmen der Luftreinhaltung nach Buchstabe a sind insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung zu beurteilen.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Je stärker die Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte überschreitet, umso eher sind weitere Maßnahmen der Luftreinhaltung geboten.

U 22. Zu Nummer 4.2.2 Absatz 2

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 38
Buch-
stabe a

In Nummer 4.2.2 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Anlagen mit ihrer Gesamtzusatzbelastung maßgeblich zur Überschreitung eines Immissionswertes beitragen und – ggf. sogar mehrere – Erweiterungen mit irrelevanter Zusatzbelastung dennoch genehmigt werden. In solchen Fällen ist vielmehr § 6 Absatz 3 BImSchG anzuwenden.

U 23. Zu Nummer 4.3.1.1 Tabelle 2 Zeile 2 - neu -

In Nummer 4.3.1.1 ist der Tabelle 2 „Immissionswerte für Staubbiederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen“ folgende Zeile anzufügen:

”

Staubniederschlag, nicht gefährdender Staub in Wohn- und Mischgebieten	0,50	Monat
--	------	-------

“

Begründung:

Sichtbare Staubbiederschläge haben ein Belästigungspotential, dessen Ausmaß nicht nur von der Staubmasse je Flächeneinheit im Jahresmittel abhängt. Berechtigte Beschwerden werden immer wieder auch über temporär hohe Immissionen, z. B. im Zusammenhang mit Umschlagstätigkeiten im Freien, vorgetragen. Deshalb wird für die Erheblichkeitsschwelle in Wohn- und Mischgebieten ein zweites Beurteilungskriterium geregelt, das den Zeitraum der Belästigung besser als ein Jahresmittelwert berücksichtigt und dessen Einhaltung einfach und kostengünstig überwacht werden kann. Ein vergleichbares Kriterium enthielt bereits die TA Luft 86.

U 24. Zu Nummer 4.3.1.2 Satz 1 Buchstabe a

In Nummer 4.3.1.2 ist in Satz 1 Buchstabe a das Wort „Zusatzbelastung“ durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, bei Überschreitung eines Immissionswertes nur ein zur Genehmigung gestelltes Änderungsvorhaben in den Blick zu nehmen und lediglich auf die Zusatzbelastung abzustellen. Die Regelung unter dem Buchstaben a) entspricht im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis und den Beratungsergebnissen des RUV und der LAI.

U 25. Zu Nummer 4.3.1.2 Satz 2,
Satz 3

In Nummer 4.3.1.2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Anlagen mit ihrer Gesamtzusatzbelastung maßgeblich zur Überschreitung eines Immissionswertes beitragen und – ggf. sogar mehrere – Erweiterungen mit irrelevanter Zusatzbelastung dennoch genehmigt werden. In solchen Fällen ist vielmehr § 6 Absatz 3 BImSchG anzuwenden.

U Wi 26. Zu Nummer 4.3.2 Satz 1,
Satz 2 - neu -

Nummer 4.3.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „gemäß der Richtlinie VDI 3886 Blatt 1 (Ausgabe September 2019)“ sind durch die Wörter „erfahrungsgemäß“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Richtlinie VDI 3886 Blatt 1 (Ausgabe September 2019) dient als Erkenntnisquelle.“

Begründung:

Die Nummer 4.3.2 ist so zu ändern, dass die VDI 3886 Blatt 1 nicht zwingend anzuwenden ist. Die VDI 3886 Blatt 1 enthält eine lange Liste von Anlagen, deren Betrieb in der Mehrzahl bei ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu relevanten Geruchsbelästigungen führen. Eine zwingende Prüfung aller aufgelisteten Anlagenarten würde dem Grundsatz effizienten Verwaltungshandelns widersprechen.

U 27. Zu Nummer 4.3.2 Absatz 2 - neu -

Wi

bei
Annahme
entfallen
Ziffern 28
und 29
sowie
Ziffer 38
Buch-
stabe c

Der Nummer 4.3.2 ist folgender Absatz anzufügen:

„Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 heranzuziehen. Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Anhang 7 vorzunehmen.“

Folgeänderungen:

a) Nummer 4.3.2.1 ist zu streichen.

b) Nummer 4.3.2.2 ist zu streichen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit der Nummer 4.2 und den Immissionswerten für Staubbiederschlag (Nummer 4.3.1) oder zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4.1) handelt es sich bei den Immissionswerten für Gerüche des Anhangs 7 nicht um Immissionswerte im Sinne der Nummer 2.3 (Konzentrationswerte bzw. Depositionswerte). Stattdessen handelt es sich bei den Geruchs-Immissionswerten um Geruchsstundenhäufigkeiten, die von verschiedenen Faktoren abhängig sein können, wie dem Gebietscharakter (zum Beispiel Dorf-/Wohn-, Gewerbegebiet, Außenbereich, gegebenenfalls mit Bildung von Zwischenwerten in Randbereichen), der Ortsüblichkeit, dem Bestandsschutz oder der Geruchsqualität.

Geruchs-Immissionswerte sind deshalb anders als konzentrationsbezogene Immis-

sionswerte oder Depositionswerte keine feststehenden Werte. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelästigungen ist deshalb in Anhang 7 ausführlich und angemessen geregelt. Dort sind die Bedingungen genannt, wie Immissionswerte für Gerüche festzulegen sind und wie bei Überschreitung (siehe Nummer 3.3, Anhang 7) in Verbindung mit den Einzelfallregelungen (siehe Nummer 5, Anhang 7) vorzugehen ist. Es bedarf daher keiner weiteren Regelung für Genehmigungen bei Überschreiten der Immissionswerte, der aus dem dafür nicht geeigneten Regelungsbereich für Immissions- und Depositionswerte entlehnt ist. Die Nummer 4.3.2.2 ist daher zu streichen. Als Folgeänderung ist der Absatz unter Nummer 4.3.2.1 in die Nummer 4.3.2 zu verschieben und Nummer 4.3.2.1 kann dann entfallen.

U 28. Zu Nummer 4.3.2.2 Satz 1 Buchstabe a*

In Nummer 4.3.2.2 ist in Satz 1 Buchstabe a das Wort „Zusatzbelastung“ durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, bei Überschreitung eines Immissionswertes nur ein zur Genehmigung gestelltes Änderungsvorhaben in den Blick zu nehmen und lediglich auf die Zusatzbelastung abzustellen. Die Irrelevanz von 0,02 der Jahresstunden mit Geruch entspricht 20 Prozent des Immissionswertes für Wohngebiete (0,10) und besitzt dementsprechend einen erheblich höheren Anteil am Immissionswert als dies bei anderen Luftschadstoffen der Fall ist, bei denen der Anteil bei 3 Prozent am Immissionswert liegt. Das Abstellen auf die Zusatzbelastung ist für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen im Vergleich zu anderen Luftschadstoffen unverhältnismäßig.

Die Regelung in der vorliegenden Form hat zur Folge, dass bei einer fünfmaligen Anwendung des Kriteriums bereits der Immissionswert ausgeschöpft wird, und dabei ist die ggf. vorhandene Vorbelastung noch nicht betrachtet. Bisher führte das zu keinen Problemen, weil die Gesamtzusatzbelastung betrachtet wurde, also immer die gesamte Anlage irrelevant sein musste. Wenn nur die Zusatzbelastung betrachtet wird, kann die einzelne Anlage die Regelung aber bei jeder Änderung immer wieder nutzen.

Der Vorteil der Irrelevanz bei der Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen ist bzw. war bisher, dass die Gesamtbelastung im Regelfall nicht bestimmt werden musste. Es ist zu erwarten, dass bei Abstellen auf die Zusatzbelastung die Gesamtbelastungsermittlung aufgrund von Kumulierungseffekten häufiger erforderlich ist. Dies bedeutet, dass nach Inbetriebnahme zur Ermittlung der Gesamtbe-

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 27 beschlossen.

lastung oder während des Verfahrens zur Ermittlung der Vorbelastung die Durchführung von Rastermessungen erforderlich wird, da üblicherweise die Geruchsemissionsdaten der Nachbarbetriebe nicht bekannt sind. Es ist also ein höherer Aufwand in Praxis im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren zu erwarten. Die Regelung unter dem Buchstaben a entspricht im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis und den Beratungsergebnissen des RUV und der LAI.

U 29. Zu Nummer 4.3.2.2 Satz 2,

Satz 3*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 27

In Nummer 4.3.2.2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Anlagen mit ihrer Gesamtzusatzbelastung maßgeblich zur Überschreitung eines Immissionswertes beitragen und – ggf. sogar mehrere – Erweiterungen mit irrelevanter Zusatzbelastung dennoch genehmigt werden. In solchen Fällen ist vielmehr § 6 Absatz 3 BImSchG anzuwenden.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 38
Buch-
stabe c

Wi 30. Zu Nummer 4.4.1 Satz 3

In Nummer 4.4.1 Satz 3 ist das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ durch das Wort „Zusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Bezugnahme auf die Gesamtzusatzbelastung weicht von dem allgemein getragenen Verständnis ab, bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit auf die Zusatzbelastung abzustellen.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 27 beschlossen.

U 31. Zu Nummer 4.4.3 Satz 1 Buchstabe a

In Nummer 4.4.3 ist in Satz 1 Buchstabe a das Wort „Zusatzbelastung“ durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, bei Überschreitung eines Immissionswertes nur ein zur Genehmigung gestelltes Änderungsvorhaben in den Blick zu nehmen und lediglich auf die Zusatzbelastung abzustellen. Die Regelung unter dem Buchstaben a entspricht im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis und den Beratungsergebnissen des RUV und der LAI.

U 32. Zu Nummer 4.4.3 Satz 2,

Satz 3

In Nummer 4.4.3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Anlagen mit ihrer Gesamtzusatzbelastung maßgeblich zur Überschreitung eines Immissionswertes beitragen und – ggf. sogar mehrere – Erweiterungen mit irrelevanter Zusatzbelastung dennoch genehmigt werden. In solchen Fällen ist vielmehr § 6 Absatz 3 BImSchG anzuwenden.

U 33. Zu Nummer 4.5.1 Tabelle 6 Zeile 2 Spalte 2

In Nummer 4.5.1 ist in Tabelle 6 „Immissionswerte für Schadstoffdeposition“ Zeile 2 „Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Pb“ Spalte 2 „Deposition $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ “ die Angabe „100“ durch die Angabe „40“ zu ersetzen.

Begründung:

In einem ersten Entwurf zur Anpassung der TA Luft sollte der Depositionswert (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in 4.5.1 TA Luft) für Blei von derzeit $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ auf $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ gesenkt werden.

In dem Begründungspapier für diese Absenkung wird Folgendes ausgeführt:

„Die derzeit noch aktuellen Depositionswerte in 4.5.1 wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Immissionsschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft Boden auf der Grundlage der Prüf- und/oder Maßnahmenwerte der BBodSchV entwickelt und von beiden Ländergremien verabschiedet. Die fachliche Grundlage stellt die Ableitung von Prinz&Bachmann, 1999 dar. Diese Ableitung ergab entsprechend der Spanne der Hintergrundwerte und unter Berücksichtigung des Prüfwertes für Kinderspielplätze für Blei einen Immissionswert von $37 - 68 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$. Letztlich wurde aber abweichend davon für die TA Luft 2002 ein Wert von $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ vorgeschlagen. Begründet wurde dies (damals) damit, dass die aus dem Schutz der Kinderspielflächen in Siedlungsgebieten resultierenden Immissionswerte „derzeit kaum einzuhalten sind“. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der damals gültige Immissionswert $250 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ betrug, eine sofortige Absenkung auf die fachlich gebotenen $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ mithin eine massive Änderung bedeutet hätten. Um den nachhaltigen Schutz auch im Hinblick auf Kinderspielplätze sicher zu stellen, sollte der Immissionswert zukünftig (bei der Anpassung der TA Luft) auf $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ abgesenkt werden. Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Rückgänge erscheint der fachlich gebotene Wert nun auch realisierbar.“

Im aktuellen Entwurf soll der Depositionswert von Blei nun doch unverändert bei $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ bleiben. Eine neue Begründung liegt nicht vor.

Die Ableitung der Prüfwerte für Blei in der BBodSchV wurde auf Grundlage von Boden- und HBM-Daten festgelegt, die in den frühen achtziger Jahren auf belasteten Flächen in Nordrhein-Westfalen erhoben worden waren [UBA 1999]. Die Ableitungsbasis war die Annahme, dass eine Bodenbelastung von $100 \text{mg}/\text{kg}$ den Blutbleispiegel von Kindern um $5 \mu\text{g}/\text{l}$ erhöht.

Zu Blei liegen inzwischen jedoch zahlreiche neuere toxikologische Erkenntnisse vor. Empfindlichster Wirkendpunkt sind demnach neurotoxische Effekte bei Kindern. Aktuellen wissenschaftlichen Studien zufolge kann für Blei keine Wirkungsschwelle angegeben werden, unterhalb welcher nicht mehr gesichert mit nachteiligen gesundheitlichen Effekten zu rechnen ist. Auch konnte gezeigt werden, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen bereits bei niedrigeren Konzentrationen als vormals angenommen auftreten.

Die HBM-Werte für Blei sind deshalb weiter ausgesetzt.

Blei ist u. a. reproduktionstoxisch und gemäß CLP-VO in Repr. 1A eingestuft (sicher beim Menschen gezeigt) mit den Sätzen H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“ und H362 („Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.“). Die Legaleinstufung wurde im Dezember 2013 angepasst. Blei ist im Anhang VI der CLP-VO der einzige Stoff, der in Repr. 1A mit dem Satz H360FD eingestuft ist. Es gelten hier ebenfalls sehr niedrige spezifische Konzentrationsgrenzen.

Die Ableitung des Depositionswertes von $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ von Prinz&Bachmann, 1999 erfolgte auf Grundlage des seinerzeitigen toxikologischen Kenntnisstandes.

Bei einer Abschätzung auf Basis der aktuellen toxikologischen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass der Depositionswert für Blei aus toxikologischer Sicht noch weiter gesenkt werden müsste.

Aufgrund der neuen toxikologischen Erkenntnisse zu Blei und aufgrund der seit 1999 bzw. seit der TA Luft 2002 mittlerweile eingetretenen Rückgänge der Immissionsbelastung ist eine Absenkung des IW von $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ auf jeden Fall erforderlich. Aus fachlichen Gründen ist mindestens eine Absenkung auf den 1999 abgeleiteten Wert von $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ erforderlich. Die Beibehaltung des derzeitigen Wertes in der TA Luft ist aufgrund des Kenntnisstandes definitiv nicht angebracht.

Sollte der Wert von $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ beibehalten bleiben, wäre folgender Satz unter 4.5.1 TA Luft für Blei sachlich falsch: „Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, ist sichergestellt, soweit ...“

An sehr wenigen Hotspots in Deutschland (in NW, NI und in HH) wird ein Depositionswert von $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ derzeit überschritten – an diesen wenigen Hotspots wird allerdings idR auch der derzeitige Depositionswert bereits überschritten. Andererseits kann die Tatsache, dass es an sehr wenigen Hotspots zu Überschreitungenfällen kommt, nicht dazu führen, dass für ganz Deutschland ein derart hoher Blei-Depositionswert in der TA Luft festgeschrieben wird, bei dem gerade sicher von schädlichen Umwelt- und Gesundheitswirkungen auszugehen ist.

Auf der 115. Sitzung des LAI-Ausschusses Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr (L/W/V) wurde 2018 entsprechend folgender Beschluss gefasst:

„Der L/W/V bittet den Bund über die LAI, folgendes bei der geplanten Anpassung der TA Luft zu berücksichtigen: Der Depositionswert (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in 4.5.1 TA Luft für Blei) soll von derzeit $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ auf $40 \mu\text{g}/(\text{m}^2 * \text{d})$ gesenkt werden.

Wi 34. Zu Nummer 4.5.1 Tabelle 6 Tabellenzeile 8,
Nummer 4.8 Tabelle 8 Tabellenzeile 7

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4.5.1 Tabelle 6 ist Tabellenzeile 8 zu streichen.
- b) In Nummer 4.8 Tabelle 8 ist Tabellenzeile 7 zu streichen.

Begründung:

Der Neuaufnahme der beiden Einträge in Tabelle 6 gegenüber der TA Luft 2002 ist nicht zu folgen und entsprechend sind die beiden Einträge wieder zu streichen. Dies bezieht sich auf die beiden Elemente der Tabelle „Benzo(a)pyren“ sowie „Im Anhang 4 genannte Dioxine, Furane und poly-chlorierte Biphenyle als Summenwert

nach den dort angegebenen Verfahren“. Der Vorschlag bezieht sich hier auf „Benzo(a)pyren“.

Die Änderungen sind europarechtlich nicht erforderlich und entsprechend abzulehnen. Allein nationale Vorgaben sind mit Blick auf die Wettbewerbssituation im europäischen Kontext zu vermeiden. Es besteht zudem keine umweltpolitische Notwendigkeit für eine entsprechende Regelung, da sich die entsprechende Situation im Zeitverlauf deutlich verbessert hat. Weiterhin sollen auch negative Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren vermieden werden. Eine entsprechende Regelung in der TA Luft darf nicht die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen gefährden, die den Stand der Technik einhalten.

Wi 35. Zu Nummer 4.5.1 Tabelle 6 Tabellenzeile 11

In Nummer 4.5.1 Tabelle 6 ist Tabellenzeile 11 zu streichen.

Begründung:

Den Neuaufnahmen der beiden Einträge in Tabelle 6 gegenüber der TA Luft 2002 ist nicht zu folgen und entsprechend sind die beiden Einträge wieder zu streichen. Dies bezieht sich auf die beiden Elemente der Tabelle „Benzo(a)pyren“ sowie „Im Anhang 4 genannte Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle als Summenwert nach den dort angegebenen Verfahren“. Der Vorschlag bezieht sich hier auf „Im Anhang 4 genannte Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle als Summenwert nach den dort angegebenen Verfahren“.

Wie auch hinsichtlich des Eintrags „Benzo(a)pyren“ gibt es auch hinsichtlich des hier adressierten Tabellenelements „Im Anhang 4 genannte Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle als Summenwert nach den dort angegebenen Verfahren“ keine europarechtliche Notwendigkeit zur Erweiterung von Tabelle 6 gegenüber der TA Luft 2002 und somit zur Einführung neuer Immissionswerte für Schadstoffdepositionen. Entsprechend ist von der Erweiterung, die über eine 1 : 1-Umsetzung von europäischen Vorgaben hinausgehen würde, abzusehen. Weiterhin ist auch das Fehlen einer Folgenabschätzung zu kritisieren. Zudem sollen auch hier negative Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren vermieden werden, da die vorgeschlagenen Anpassungen zu kosten- und zeitintensiven Erhebungen führen würden.

U 36. Zu Nummer 4.5.2 Satz 1 Buchstabe a

In Nummer 4.5.2 ist in Satz 1 Buchstabe a das Wort „Zusatzbelastung“ durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, bei Überschreitung eines Immissionswertes nur ein zur Genehmigung gestelltes Änderungsvorhaben in den Blick zu nehmen und lediglich auf die Zusatzbelastung abzustellen. Die Regelung unter dem Buchstaben a entspricht im Hinblick auf die Gesamtzusatzbelastung der bisherigen bewährten Verwaltungspraxis und den Beratungsergebnissen des RUV und der LAI.

U 37. Zu Nummer 4.5.2 Absatz 2

In Nummer 4.5.2 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Anlagen mit ihrer Gesamtzusatzbelastung maßgeblich zur Überschreitung eines Immissionswertes beitragen und – ggf. sogar mehrere – Erweiterungen mit irrelevanter Zusatzbelastung dennoch genehmigt werden. In solchen Fällen ist vielmehr § 6 Absatz 3 BImSchG anzuwenden.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 38
Buch-
stabe e

U
AV

Buch-
staben a
bis e
entfallen
jeweils
bei
Annahme
der
Ziffern 22,
25, 27,
29, 32
und 37
(wie dort
jeweils
ausge-
wiesen)

38. Zu Nummer 4.2.2 Absatz 2,

Nummer 4.3.1.2 Satz 2 und 3,

Nummer 4.3.2.2 Satz 2 und 3,

Nummer 4.4.3 Satz 2 und 3,

Nummer 4.5.2 Absatz 2*

- a) In Nummer 4.2.2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Die Regelung des § 17 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.“
- b) In Nummer 4.3.1.2 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die Regelung des § 17 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.“
- c) In Nummer 4.3.2.2 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die Regelung des § 17 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.“
- d) In Nummer 4.4.3 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die Regelung des § 17 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.“
- e) In Nummer 4.5.2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Die Regelung des § 17 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.“

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung soll eine Anordnung nach § 17 Absatz 1 in Betracht kommen, wenn andere geeignete Maßnahmen zur Einhaltung eines gesundheitsbezogenen Grenzwertes nicht zur Verfügung stehen. Hiernach wären etwa Verkehrsverbote vorrangig zu prüfen und anzuordnen, wenn die Überschreitung auch auf Verkehrsemissionen zurückzuführen ist.

Auch kann die Formulierung, dass Anordnungen „in Betracht kommen“ so verstanden werden, dass das eingeschränkte Ermessen des § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG durch ein freies Ermessen ersetzt werden soll. Es ist jedoch gesetzlich verbindlich vorgegeben, dass bei Überschreitung von gesundheitsbezogenen Grenzwerten Anordnungen erfolgen sollen.

Durch die vorgeschlagene Neuformulierung wird die Regelungsabsicht der Nummern 4.2.2 Absatz 2, 4.3.1.2 Sätze 2 und 3, 4.3.2.2 Sätze 2 und 3, 4.4.3 Sätze 2 und 3 und 4.5.2 Absatz 2 erreicht, wonach klargestellt werden soll, dass nachträgliche Anordnungen durch die Erteilung einer Genehmigung nach Nummern 4.2.2, 4.3.1.2, 4.3.2.2, 4.4.3 oder 4.5.2 nicht erschwert werden sollen.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffern 22, 25, 27 und 29, 32, 37 beschlossen.

U 39. Zu Nummer 4.6.1.1 Satz 4 und Satz 5

Nummer 4.6.1.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 4 ist zu streichen.
- b) Satz 5 wird Satz 4 und ist wie folgt zu fassen:

„Bei einer Änderungsgenehmigung kann darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und

- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder
- die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).“

Begründung:

Der bisherige Absatz 2 ist schwer verständlich und würde in der Verwaltungspraxis erhebliche Probleme hervorrufen. Stattdessen kann unter den angemessenen Voraussetzungen des neuen Absatz 2 auf die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung im Änderungsgenehmigungsverfahren verzichtet werden. Für den Fall, dass – z. B. durch geänderte Ableitbedingungen oder Lageänderungen der Emissionsquellen – die Offensichtlichkeit unveränderter Immissionen nicht gegeben ist, kann durch die Ermittlung der Zusatzbelastung festgestellt werden, ob die Immissionen durch ein Änderungsvorhaben zunehmen. Aufgrund der Rundungsregel wird ein Rahmen für die vernachlässigbare Zunahme des Immissionsbeitrags gewährt.

U 40. Zu Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 Zeile Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe - neu -,
Fußnote 1 - neu -,
Zeile Partikel (PM_{2,5}) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe - neu -

In Nummer 4.6.1.1 ist Tabelle 7 wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Zeile „Partikel (PM₁₀) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe“ ist folgende Zeile einzufügen:

”

Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe ¹	1,0
--	-----

“

- b) In der Tabelle ist in der neuen Zeile „Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe“ Fußnote 1 wie folgt zu fassen:

„¹ Bagatellmassenstrom für die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Staubniederschlag.“

- c) Nach der Zeile „Partikel (PM₁₀) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe“ ist folgende Zeile einzufügen:

”

Partikel (PM _{2,5}) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe	0,5
---	-----

“

Begründung:

In Nummer 4.2.1 Tabelle 1 wird ein Immissionswert für Partikel (PM_{2,5}) und in Nummer 4.3.1.1 Tabelle 2 wird ein Immissionswert für Staubniederschlag festgelegt. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass zukünftig in Genehmigungsverfahren für kleinere und mittlere Anlagen mit geringen Staubemissionsmassenströmen stets Ausbreitungsberechnungen für Partikel (PM_{2,5}) und für den Staubniederschlag erforderlich sind, sollte die Tabelle 7 wie vorgeschlagen um Bagatellmassenströme für Partikel (PM_{2,5}) und für Gesamtstaub erweitert werden.

Da bei den Schwebstaubfraktionen PM_{2,5} und PM₁₀ keine Sedimentation zu berücksichtigen ist, werden ihre Bagatellmassenströme ins gleiche Verhältnis wie ihre Immissions-Jahreswerte gesetzt. Damit entspricht dem aus dem S-Wert abgeleiteten Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h für PM₁₀ ein Bagatellmassenstrom von 0,5 kg/h für PM_{2,5}.

Der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub betrifft die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Staubniederschlag. Er kann nicht wie der Bagatellmassenstrom für PM_{2,5} direkt vom Bagatellmassenstrom für PM₁₀ abgeleitet werden, weil sich die Dimensionen der Immissionswerte für PM₁₀ und für Gesamtstaub unterscheiden. Daher wird der bisherige Bagatellmassenstrom für Staub weiterverwendet, wie auch bei Benzol und Blei die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 beibehalten werden. Mit diesem Wert bilden die Immissionswerte für PM₁₀ und für Staubniederschlag, die Bagatellmassenströme für PM₁₀ und für Gesamtstaub und die in Anhang 2 festgelegten Depositionsgeschwindigkeiten für Stäube ein konsistentes System.

U 41. Zu Nummer 4.6.1.1 nach Tabelle 7 Absatz 2 Satz 1 - neu - *

In Nummer 4.6.1.1 ist nach Tabelle 7 folgender Absatz 2 Satz 1 anzufügen:

„Für Gerüche finden die in Anhang 7 Nummer 2.2 beschriebenen Bagatell-Regelungen Anwendung.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 42. Zu Nummer 4.6.1.1 Satz nach Tabelle 7 Absatz 2 Satz 1 - neu - **

In Nummer 4.6.1.1 ist nach Tabelle 7 folgender Absatz 2 Satz 1 anzufügen:

„Auf die auch bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Beurteilung bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang 8 für die Stickstoff- oder Schwefeldeposition wird hingewiesen.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Vervollständigung der Prüfkriterien zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen. Nach Anhang 8 sind gegebenenfalls auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen weitergehende Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Der Hinweis soll sicherstellen, dass bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch die Anforderungen des Anhangs 8 Berücksichtigung finden.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 42 und Ziffer 43; bei Annahme aller drei Anträge werden die Sätze in der hier wiedergegebenen Reihenfolge aufgeführt.

** Sachzusammenhang mit Ziffer 41 und Ziffer 43; bei Annahme aller drei Anträge werden die Sätze in der hier wiedergegebenen Reihenfolge aufgeführt.

U 43. Zu Nummer 4.6.1.1 Satz nach Tabelle 7 Absatz 2 Satz 1 - neu -*

In Nummer 4.6.1.1 ist nach Tabelle 7 folgender Absatz 2 Satz 1 anzufügen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Anhang 9 bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, für den Schadstoff Ammoniak zusätzlich ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg NH₃/h gilt.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Vervollständigung der Prüfkriterien zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen. Der Hinweis soll sicherstellen, dass bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch die zusätzlichen Anforderungen des Anhangs 9 Berücksichtigung finden.

U 44. Zu Nummer 4.6.2.1 Absatz 1

In Nummer 4.6.2.1 Absatz 1 sind nach den Wörtern „oder Ermittlung der“ die Wörter „Gesamtzusatzbelastung bzw.“ einzufügen.

Begründung:

Das Einfügen der Worte „Gesamtzusatzbelastung bzw.“ ist erforderlich, weil bei Änderungsverfahren im Einzelfall die ermittelte Vorbelastung den Immissionsbeitrag der bereits bestehenden Anlage enthalten kann oder auch nicht. Der Immissionsbeitrag der vorhandenen Anlage ist jedenfalls dann in der Vorbelastung enthalten, wenn die Anlage im Beurteilungszeitraum mit der genehmigten Leistung in Betrieb war. In diesem Fall ist nicht die Gesamtzusatzbelastung zur Vorbelastung zu addieren, sondern nur die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 41 und Ziffer 42; bei Annahme aller drei Anträge werden die Sätze in der hier wiedergegebenen Reihenfolge aufgeführt.

U 45. Zu Nummer 4.6.2.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich

In Nummer 4.6.2.1 Absatz 2 sind im vierten Spiegelstrich die Wörter „von 50 µg/m³ Luft“ zu streichen.

Begründung:

Nach Nummer 4.6.2.1 des Entwurfs der TA Luft kann die Ermittlung der Vorbelastung bei den meisten Luftschadstoffen, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt sind, im Falle einer prozentualen Unterschreitung des Konzentrationswertes unterbleiben. Nur im Falle des Luftschadstoffs PM₁₀ ist eine konkrete Anzahl (15) an Überschreitungen des derzeit geltenden, konkret ausgewiesenen Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ festgelegt.

Zwar wird hier der derzeit geltende Konzentrationswert aus Kapitel 4.2.1 Tabelle 1 wiedergegeben, allerdings kann sich dieser Wert aufgrund des in Kapitel 4.2.1 eingefügten Absatz 2 ändern. Darin wird ausgeführt, dass, falls die angegebenen Grenzwerte durch Richtlinien der Europäischen Union geändert werden, diese als Immissionswerte im Sinne dieser Nummer ab dem Zeitpunkt, in dem die zugehörige nationale Umsetzungsvorschrift in Kraft tritt oder die Richtlinien der Europäischen Union unmittelbar wirksam werden, gelten. Daher sollte in Nummer 4.6.2.1 auch für PM 10 die konkrete Ausweisung des Konzentrationswertes vermieden und somit die Angabe „von 50 µg/m³ in Bezug auf PM 10 gestrichen werden.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der anstehenden Novelle der Luftqualitätsrichtlinie die Feinstaubgrenzwerte voraussichtlich aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zur Gesundheitsgefährdung deutlich gesenkt werden.

U 46. Zu Nummer 4.6.2.2 Absatz 2

In Nummer 4.6.2.2 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Kapitel 4.6.2 der TA Luft werden die Anforderungen und die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung erläutert. Nummer 4.6.2.2 sieht dabei in Absatz 2 vor, dass im Rahmen der Überwachung die Messungen zur Ermittlung der Vorbelastung auch durch den Immissionsschutzbeauftragten, der durch den betroffenen Anlagenbetreiber bestellt ist, durchgeführt werden können. Diese Regelung lässt jedoch außer Acht, dass die Ermittlung der Vorbelastung durch die Erfassung grundlegender gebietsbezogener Daten erfolgt, die nicht direkt der betroffenen bzw. einer be-

stimmten Anlage zuzuordnen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Messplanung und Durchführung von Immissionsmessungen zur Ermittlung der Vorbelastung vor Inbetriebnahme Basis für Genehmigungsverfahren unter anderem mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind, sollten derartige gebietsbezogene Daten grundsätzlich betreiberunabhängig und deshalb weiterhin von unabhängigen Messstellen im Sinne des § 29b BImSchG durchgeführt werden. Dies entspricht dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 24 Absatz 1 VwVfG). § 28 BImSchG ist für die Ermittlung der Vorbelastung nicht einschlägig.

In der Folge ist in Nummer 4.6.2.2 der Absatz 2 zu streichen.

U 47. Zu Nummer 4.6.2.5 Absatz 1

In Nummer 4.6.2.5 ist in Absatz 1 das Wort „Langzeitimmissionswert“ durch das Wort „Immissions-Jahreswert“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Langzeitimmissionswert wird in der TA Luft nicht definiert und auch nicht weiterverwendet. Er ist daher durch den definierten Immissions-Jahreswert zu ersetzen.

U 48. Zu Nummer 4.6.2.6 Absatz 6 Satz 1

In Nummer 4.6.2.6 sind in Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „Ballungsräumen“ die Wörter „gemäß § 1 Nummer 4 der 39. BImSchV“ einzufügen.

Begründung:

Der Begriff Ballungsräume ist in der TA Luft nicht näher konkretisiert. Daher empfiehlt sich, einen Bezug auf die Begriffsbestimmung für Ballungsräume in § 1 Nummer 4 der 39. BImSchV herzustellen, die im Vergleich mit der TA Luft eine weitgehend einheitliche Regelungssystematik aufweist.

U 49. Zu Nummer 4.7.1

In Nummer 4.7.1 sind nach den Wörtern „aus Vorbelastung und“ die Wörter „Gesamtzusatzbelastung bzw.“ einzufügen.

Begründung:

Das Einfügen der Worte „Gesamtzusatzbelastung bzw.“ ist erforderlich, weil bei Änderungsverfahren im Einzelfall die ermittelte Vorbelastung den Immissionsbeitrag der bereits bestehenden Anlage enthalten kann oder auch nicht. Der Immissionsbeitrag der vorhandenen Anlage ist jedenfalls dann in der Vorbelastung enthalten, wenn die Anlage im Beurteilungszeitraum mit der genehmigten Leistung in Betrieb war. In diesem Fall ist nicht die Gesamtzusatzbelastung zur Vorbelastung zu addieren, sondern nur die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben.

U 50. Zu Nummer 4.7.2 Buchstabe c - neu -

Der Nummer 4.7.2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Der Immissions-Tageswert ist auch eingehalten, wenn im Fall der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung bzw. Zusatzbelastung unter Verwendung einer Zeitreihe der meteorologischen Daten eines repräsentativen Kalenderjahres und der Vorbelastung anhand der Daten einer geeigneten Messstation des Landesmessnetzes für das gleiche Kalenderjahr die Addition der Tageswerte für die Vorbelastung und die Gesamtzusatzbelastung bzw. Zusatzbelastung an den jeweiligen Beurteilungspunkten ergibt, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit nicht überschritten wird.“

Begründung:

Seit nunmehr ca. 20 Jahren liegen für relevante Luftverunreinigungen Messdaten der Ländermessnetze vor, die zur Ermittlung der Vorbelastung – ggf. unter Berücksichtigung einer örtlichen Vorbelastung am Anlagenstandort – herangezogen werden können und sollen. Die Tageswerte dieser Messstationen werden seit dem Kalenderjahr 2001 kontinuierlich ermittelt und sind für die Bestimmung der Vorbelastung in einem meteorologisch repräsentativen Kalenderjahr verfügbar. Insofern kann für jeden Kalendertag die Summenbildung von Vor- und Zusatzbelastung erfolgen, wenn – wie für die Immissionsprognose vorgesehen – die Zusatzbelastung

mit den meteorologischen Daten eines repräsentativen Kalenderjahres ermittelt wird.

Die Anzahl der Überschreitungstage kann dann durch Auszählung ermittelt und mit dem Grenzwert verglichen werden.

U 51. Zu Nummer 4.7.3 Buchstabe c - neu -

Der Nummer 4.7.3 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Der Immissions-Stundenwert ist auch eingehalten, wenn im Fall der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung bzw. Zusatzbelastung unter Verwendung einer Zeitreihe der meteorologischen Daten eines repräsentativen Kalenderjahres und der Vorbelastung anhand der Daten einer geeigneten Messstation des Landesmessnetzes für das gleiche Kalenderjahr die Addition der Stundenwerte für die Vorbelastung und die Gesamtzusatzbelastung bzw. Zusatzbelastung an den jeweiligen Beurteilungspunkten ergibt, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit nicht überschritten wird.“

Begründung:

Seit nunmehr ca. 20 Jahren liegen für relevante Luftverunreinigungen Messdaten der Ländermessnetze vor, die zur Ermittlung der Vorbelastung – ggf. unter Berücksichtigung einer örtlichen Vorbelastung am Anlagenstandort – herangezogen werden können und sollen. Die Stundenwerte dieser Messstationen werden seit dem Kalenderjahr 2001 kontinuierlich gemessen und sind für die Ermittlung der Vorbelastung in einem meteorologisch repräsentativen Kalenderjahr verfügbar. Insofern kann für jeden Kalendertag die Summenbildung von Vor- und Zusatzbelastung erfolgen, wenn – wie für die Immissionsprognose vorgesehen – die Zusatzbelastung mit den meteorologischen Daten eines repräsentativen Kalenderjahres ermittelt wird.

Die Anzahl der Überschreitungsstunden kann dann durch Auszählung ermittelt und mit dem Grenzwert verglichen werden.

U
AV 52. Zu Nummer 4.8 Abschnitt Ammoniak Satz 3 neu -,
Abschnitt Stickstoffdeposition Satz 3 - neu -

Nummer 4.8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Abschnitt Ammoniak ist folgender Satz anzufügen:

„Im Rahmen dieser Prüfung sind Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze nicht zu betrachten.“

- b) Dem Abschnitt Stickstoffdeposition ist folgender Satz anzufügen:

„Hierbei sind die Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze nicht zu betrachten.“

Begründung:

Über die Sonderfallprüfung soll für den Wirkungspfad Ammoniak und für die Stickstoffdeposition sichergestellt werden, dass charakteristische empfindliche Pflanzen eines Lebensraums sowie stickstoffempfindliche Biotope geschützt werden. Klarstellend soll geregelt werden, dass diese Regelung nicht auf einzelne Hofgehölze anzuwenden ist.

AV 53. Zu Nummer 4.8 Abschnitt Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und
Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher
Bedeutung Satz 2,
Satz 3 - neu - bis Satz 5 - neu -,

Anhang 8

- a) Nummer 4.8 Abschnitt Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter „ist Anhang 8 heranzuziehen“ durch die Wörter „gelten die folgenden Grundsätze“ zu ersetzen.

- bb) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkungsbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden,

wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,3 kg Schwefel pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.“

b) Anhang 8 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung der TA Luft wird erstmals eine Regelung zur Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen. Die Regelung besteht letzten Endes nur aus fünf Sätzen, die allerdings auf zwei weit voneinander entfernte Passagen innerhalb der Vorschrift verteilt sind (zwei Sätze unter Nummer 4.8 und drei Sätze in Anhang 8). Angesichts des unmittelbaren sachlichen Zusammenhanges der beiden Textpassagen sollten die drei Sätze des Anhang 8 unverändert in Ziffer 4.8. integriert werden. Die Zusammenführung der beiden Textteile dient der besseren Auffindbarkeit und dem besseren Verständnis der neuen Regelung.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

U 54. Zu Nummer 5.1.1 Absatz 10 Satz 1

In Nummer 5.1.1 ist Absatz 10 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 sind möglich, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Nummer 5 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,

3. die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft sichergestellt ist.“

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist zu unbestimmt. Bislang sind Abweichungen nur in atypischen Fällen üblich. Dies stellt die Immissionsschutzbehörden im Vollzug vor erhebliche Probleme. Deshalb wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen für Abweichungsmöglichkeiten in Anlehnung an die Ausnahmeregelungen der 13. BImSchV und 17. BImSchV zu konkretisieren.

U 55. Zu Nummer 5.2.2 Absatz 1 Abschnitt Klasse II

In Nummer 5.2.2 Abschnitt Klasse II sind nach dem zweiten Spiegelstrich die Wörter „Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co“ durch die Wörter „Cobaltverbindungen, angegeben als Co“ zu ersetzen.

Begründung:

Cobalt (metallisch) wird durch die Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (Amtsblatt der Europäischen Union L 44/1 vom 18.2.2020) als krebserzeugend (Carc 1B) eingestuft. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 3 ab dem 9. September 2021, so dass Cobalt ab diesem Zeitpunkt den strengeren Emissionsbegrenzungen für karzinogene Stoffe unterliegt.

Mit der Aufnahme von Cobalt in Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I wurde die Einstufung von Cobalt (metallisch) als krebserzeugend im Entwurf der TA Luft bereits umgesetzt. Da elementares Cobalt aber im Entwurf der TA Luft zusätzlich noch unter Nummer 5.2.2 („Staubförmige anorganische Stoffe“) in der Klasse II (toxisch bzw. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) aufgeführt wird, kann diese Doppelnennung des Stoffs in zwei verschiedenen TA Luft-Stoffklassen im Vollzug zu Problemen bei der Zuordnung von Cobalt für die entsprechende Emissionsbegrenzung führen. Infolgedessen ist „Cobalt“ in Nummer 5.2.2 Klasse II zu streichen.

U 56. Zu Nummer 5.2.3.3 Absatz 5 Satz 1

In Nummer 5.2.3.3 Absatz 5 Satz 1 sind nach den Wörtern „aus Beton“ die Wörter „aus Verbundsteinen“ einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung wäre analog zu der Regelung in Kapitel 5.4.8.11a Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen bei Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen“ Buchstabe f in der Entwurfsfassung der TA Luft.

Gemäß Kapitel 5.4.8.11a Buchstabe f sind sämtliche Betriebsflächen, einschließlich Logistikflächen, mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

Auch durch die Befestigung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen mit Verbundsteinen können staubförmige Emissionen reduziert werden, wenn diese, analog zu den Befestigungsvarianten Asphaltbeton oder Beton, regelmäßig gereinigt werden.

U 57. Zu Nummer 5.2.5 Absatz 1 Satz 2 - neu -

In Nummer 5.2.5 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen an organischen Stoffen 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Ergänzung beschreibt den Stand der Technik von Nachverbrennungseinrichtungen und wird auch im Anhang III der 31. BImSchV gefordert.

Wi 58. Zu Nummer 5.2.6 Satz 1 Buchstabe d

In Nummer 5.2.6. Satz 1 Buchstabe d sind nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „, , es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.“ einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmungen der Nummer 5.2.6 dienen dem Schutz der Umwelt vor Emissionen schädlicher – insbesondere krebserzeugender – Stoffe in die Luft.

Der Gehalt krebserzeugender Stoffe in Flüssigkeiten, wie er in Nummer 5.2.6 Buchstaben b, c und d spezifiziert wird, löst allerdings nicht in jedem Fall zwingend eine Gefährdung durch Emissionen aus. Ein Ersatz der Ausrüstung, ohne dass dem ein Gewinn an Gesundheits- oder Umweltschutz gegenüberstünde, ist unverhältnismäßig, eine Relativierung erscheint daher angebracht.

U 59. Zu Nummer 5.2.6 Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Satz 3 - neu -

In Nummer 5.2.6 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.“

Begründung:

Die Vorschrift hat den Zweck, die gasförmige Freisetzung bestimmter organischer Stoffe beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen zu verhindern. Sie unterscheidet nicht, ob organische Stoffe, die sich in der flüssigen Phase befinden auch tatsächlich in der Gasphase vorkommen.

So gibt es z. B. Studien (Concawe 01/15 und UBA) die dies für Heizöl S zeigen. Allerdings bezieht sich die Vorschrift in 5.2.6 auf verschiedenste Arten der Verwendung und Verarbeitung von flüssigen Stoffen, sodass der bloße Nachweis, dass sich organische Stoffe nicht in der Gasphase befinden nicht ausreichend ist, sondern dieser Nachweis für die verschiedenen Verwendungsarten im Einzelfall erbracht werden sollte.

U 60. Zu Nummer 5.2.6.1 Absatz 3 Überschrift,
Satz 1 bis 4,
Absatz 4

Nummer 5.2.6.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
„Behälter und Rührwerke“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 1 und 2.
- b) In Absatz 4 sind die Wörter „bestehende Rührwerke“ fett zu drucken.

Begründung:

Die grundsätzliche Anforderung, dass das Verarbeiten von Stoffen zur Vermeidung von Emissionen (staubförmige, gasförmig) in geschlossenen Behältern erfolgen soll, wird an den Anfang gestellt. Die Regelungen zu Rührwerken werden zusammengeführt. Mit dem Fettdruck erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

U 61. Zu Nummer 5.2.6.3 Absatz 5a - neu -

In Nummer 5.2.6.3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz einzufügen:

„Zusätzlich sind im Betrieb von Anlagen Leckagen aufzuspüren und zu reparieren. Hierbei sind die Ausführungen in der VDI 2440 (Ausgabe Juni 2021), der VDI 3479 (Ausgabe August 2010) und der DIN EN 15446 (Ausgabe April 2008) zu beachten.“

Begründung:

In den BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur einheitlichen Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitlichen Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche und den BVT- Schlussfolgerungen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas werden für die Vermeidung von diffusen VOC-Emissionen mehrere Maßnahmen genannt, welche parallel an-

gewendet werden sollen, um die entsprechenden Emissionen zu minimieren.

Im derzeitigen Entwurf der TA Luft wurden dabei bisher die zusätzlichen Maßnahmen bzw. Techniken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Feststellung von undichten Bauteilen und zur Reparatur der Leckstellen (z. B. nach LDAR-Programm-Leckageortungs- und Reparaturverfahren-) nicht berücksichtigt. Mit der Anwendung der entsprechenden technischen Ausführungen hierzu in den DIN- und VDI-Normen ist sichergestellt, dass so alle Maßnahmen zur Reduzierung von VOC-Emissionen und deren Gewährleistung getroffen und angeordnet werden können.

Es handelt sich daher bei der Ergänzung um eine 1 : 1-Umsetzung der europarechtlichen Regelungen.

U 62. Zu Nummer 5.2.6.7 Absatz 3

In Nummer 5.2.6.7 ist in Absatz 3 das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. In kleinen Lagerbehältern soll nur dann auf den Anschluss an Gassammelleitungen verzichtet werden, wenn die umgeschlagenen Stoffe „weniger“ als 10 Prozent der in Nummer 5.2.6 Buchstabe a genannten Stoffe enthalten.

Wi 63. Zu Nummer 5.2.8 Absatz 1

In Nummer 5.2.8 Absatz 1 ist jeweils das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Emissionsquellen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist die Einführung einer emissionsseitigen Irrelevanzregelung bei Geruchsquellen geboten, um im Genehmigungsverfahren aufwendige olfaktometrische Messungen und Ausbreitungsrechnungen von allen Quellen einer Anlage zu vermeiden.

Wi 64. Zu Nummer 5.2.8 Absatz 2a - neu -

In Nummer 5.2.8 ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

„Bei der Festlegung des Umfangs der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Abgasvolumenstrom, der Massenstrom der Geruchsstoffe, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und der Abstand der Anlage zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten schützenswerten Bebauung (zum Beispiel Wohnbebauung) zu berücksichtigen. Soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.“

Begründung:

Unveränderte Übernahme der Abwägungskriterien sowie der Dynamisierungsklausel aus Nummer 5.2.8 der TA Luft 2002.

U
Wi 65. Zu Nummer 5.2.9 Satz 3

Nummer 5.2.9 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Als Erkenntnisquelle für relevante Anlagen kann die Richtlinie VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016) dienen“.

Begründung:

Die Nummer 5.2.9 ist so zu ändern, dass die VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016) nicht zwingend anzuwenden ist. Die VDI 4250 Blatt 3 enthält eine lange Liste von Anlagen, die bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu Bioaerosolbelastungen führen. Eine zwingende Prüfung aller aufgelisteten Anlagenarten würde dem Grundsatz effizienten Verwaltungshandelns widersprechen.

U 66. Zu Nummer 5.2.9 Satz 4 - neu -

Der Nummer 5.2.9 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf die speziellen Regelungen der 42. BImSchV wird verwiesen.“

Begründung:

Die speziellen Regelungen zur Verhinderung von Gefahren durch die Emission von Legionellen aus Kühltürmen, Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern sind in der 42. BImSchV bestimmt. Hierauf soll wegen deren besonderer Bedeutung verwiesen werden.

U 67. Zu Nummer 5.2.10

Die Nummer 5.2.10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Am Ende des ersten Halbsatzes ist das Wort „anzustreben“ durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen.
- b) Am Ende sind nach den Wörtern „überschritten sind“ die Wörter „ , soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist“ einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung, dass bei Überschreitung der Boden-Vorsorgewerte für Blei, Cadmium, Nickel oder Quecksilber „weitergehende Maßnahmen zur Vorsorge anzustreben“ sind, ist zu schwach. Um dem Vorsorgegedanken ausreichend Rechnung zu tragen, ist eine verbindliche Vorgabe erforderlich, die an den Verhältnismäßigkeitsmaßstab geknüpft wird.

Wi 68. Zu Nummer 5.2.11, 5.2.11.1 und 5.2.11.2

Die Nummern 5.2.11 bis 5.2.11.2 sind zu streichen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu Nummer 5.2.11 und alle weiteren sich auf Nummer 5.2.11 beziehenden Regelungen zu streichen.

Begründung:

Nummer 5.2.11 (Energie) sollte gestrichen werden. In die TA Luft sollten keine neuen Regelungen zu Energieeffizienz aufgenommen werden, Doppelregulierungen zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen im Bereich Energieeffizienz sind zu vermeiden. Durch neue Anforderungen zu Energie in den Genehmigungen würde der Prüfaufwand steigen und aufgrund der Unklarheit und mangelnden Konkretisierung der Anforderungen auch die Unsicherheit im Genehmigungsverfahren. Es besteht zudem die Gefahr von Vollzugsschwierigkeiten beziehungsweise der Begünstigung eines sehr unterschiedlichen Vollzugs. Weiterhin gibt es keinen europarechtlichen Umsetzungsbedarf in der TA Luft.

U 69. Zu Nummer 5.3.2.1 Absatz 1

In Nummer 5.3.2.1 Absatz 1 sind nach den Wörtern „anschließend wiederkehrend“ die Wörter „durch Messungen“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung des Satzes im Vergleich zur TA Luft 2002 sind auch die Wörter „durch Messung“ (ggf. unbeabsichtigt) gestrichen worden. Hierdurch ist nun implizit eine Feststellung der Emissionen auch auf anderem Wege möglich, bspw. durch Berechnungen. Sofern eine Feststellung der Emissionen ausschließlich durch Messungen zulässig sein soll, ist dies wie in der Fassung TA Luft 2002 zu konkretisieren.

U 70. Zu Nummer 5.3.2.1 Absatz 1 Satz 1

In Nummer 5.3.2.1 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1“ die Wörter „sowie gegebenenfalls Nummer 2“ einzufügen.

Begründung:

Nach der geltenden 41. BImSchV ist eine Bekanntgabe nach Gruppe I Nummer 2 der Anlage 1 zu dieser Verordnung nur für Messungen an Abfallverbrennungsanlagen notwendig – allerdings ist die Definition der Gruppe I Nummer 2 in der Anlage 1 der 41. BImSchV nicht abschließend. Da weitere Stoffe (z. B. Bioaerosole) zu einem späteren Zeitpunkt unter diese Eingruppierung fallen können, sind vorausschauend unter 5.3.2.1 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „sowie gegebenenfalls Nummer 2“ zu ergänzen.

Wi 71. Zu Nummer 5.3.2.1 Absatz 4 Satz 3

In Nummer 5.3.2.1 Absatz 4 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung hat zum Gegenstand, dass bestimmte zusätzliche Emissionsermittlungen auch durch entsprechend geeignete, zuverlässige und mit Equipment ausgestattete Immissionsschutzbeauftragte durchgeführt werden können.

Immissionsschutzbeauftragte können im Normalfall keine „Stellen“ im Sinne § 29b BImSchG sein. Nur die Organisationsformen für entsprechende „Stellen“ müssen den Nachweis durch Vorlage einer Akkreditierungsurkunde führen (§ 13, 41. BImSchV). Für den Immissionsschutzbeauftragten liegt die ausreichende Fachkunde daher vor, wenn im Rahmen des zertifizierten Umweltmanagements die Einhaltung der Normen gemäß § 4 Absatz 1 der 41. BImSchV durch entsprechende Dokumentation in den Ergebnisberichten ausgewiesen und die Qualifikation und Equipment im Rahmen der Audits und Regelüberwachungen überprüft werden. Die geforderte Zuverlässigkeit ist bei den Beauftragten ohnehin gegeben. Darüberhinausgehende Voraussetzungen sind für die zusätzlichen Messungen nicht erforderlich. Ziel der Regelung war ja gerade, den Mehraufwand bei der Durchführung der zusätzlichen Messungen im Rahmen der BVT-Schlussfolgerungen zu begrenzen und nicht in Verfügbarkeitsengpässe der Institute zu geraten. In den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission, BVT 10) ist eine Akkreditierung bzw. Bekanntgabe für die jährliche Feststellung der Emissionen nicht gefordert.

Der Verweis auf bekanntzugebende Stellen nach § 29b BImSchG in Nummer 5.3.2.1 Absatz 1 der TA Luft sollte daher gestrichen werden.

U 72. Zu Nummer 5.3.2.2 Absatz 2 Satz 1,
Satz 2

Nummer 5.3.2.2 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „Messung“ durch das Wort „Einzelmessung“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „Messungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung/Eindeutigkeit durch Verwendung gleicher Begriffe. Es ist jeweils die Ermittlung eines (i. d. R.) Halbstundenmittelwertes gemeint (= „Einzelmessung“). Es sind nicht Messungen an weiteren Tagen gemeint.

U 73. Zu Nummer 5.3.2.2 Absatz 4 Satz 2 - neu -

In Nummer 5.3.2.2 ist dem Absatz 4 folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei Anlagen mit Chargenbetrieb, die nur kurzzeitig relevante Emissionen verursachen, sollen die Messungen nur während dieser Zeiten durchgeführt und anschließend so addiert werden, dass sich eine Messzeit von mindestens einer halben Stunde ergibt.“

Begründung:

Für Anlagen im Chargenbetrieb sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, um der besonderen Emissionssituation für den Chargenbetrieb, der nur kurzzeitig relevante Emissionen verursacht, Rechnung zu tragen. Die Regelung beinhaltet eine Soll-Formulierung, damit im begründeten Einzelfall auch eine abweichende Regelung möglich bleibt. Zu diesem Zweck ist Nummer 5.3.2.2 Absatz 4 um den neuen Satz 2 zu ergänzen.

U 74. Zu Nummer 5.3.2.3 Absatz 1 Satz 2a - neu -

In Nummer 5.3.2.3 Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.“

Begründung:

Dient der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung aus Nummer 5.3.2.3 Satz 2. Die Ausweisung in „mg/m³“ soll deutlich machen, dass nicht die Nachweisgrenze der Laborprobe gemeint ist, die vielfach in Messberichten ausgewiesen wird.

U 75. Zu Nummer 5.3.2.3 Absatz 1 Satz 3

In Nummer 5.3.2.3 Absatz 1 Satz 3 sind das Wort „Summengrenzwerten“ durch das Wort „Summenemissionswerten“ und das Wort „Summengrenzwertes“ durch das Wort „Summenemissionswertes“ zu ersetzen.

Begründung:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung mit dem Ziel der einheitlichen Verwendung von Begriffen.

Momentan wird die Formulierung „Summengrenzwerte“ verwendet. Die TA Luft kennt jedoch keine Grenzwerte, sondern nur Emissionswerte, siehe TA Luft Nummer 2.7.

U 76. Zu Nummer 5.3.2.3 Absatz 2 Satz 1a - neu -, Satz 1b - neu -,
Satz 3

In Nummer 5.3.2.3 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 sind folgende Sätze einzufügen:

„Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-

Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen.“

- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Anhang 5 stellt den aktuellen Stand der genormten Messverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft dar. Die Weiterentwicklung der genormten Messverfahren ist jedoch ein dynamischer Prozess, der an sich eine fortlaufende zeitnahe Anpassung des Anhang 5 der TA Luft erfordern würde. Durch den neuen Satz 2 in Nummer 5.3.2.3 Absatz 2 wird klargestellt, dass bei Vorhandensein eines Standardreferenzverfahrens nach CEN-Norm des Europäischen Komitees zur Normung dieses immer den Vorrang vor allen anderen Messverfahren haben soll. Nummer 5.3.2.3 Absatz 2 Satz 3 stellt für den Fall, dass für eine Messkomponente noch kein genormtes Messverfahren zur Verfügung steht, darüber hinaus klar, dass das zu verwendende Messverfahren mit der Behörde abzustimmen ist.

- U 77. Zu Nummer 5.3.2.4 Absatz 2,
Absatz 3,
Absatz 4,
Absatz 5

Nummer 5.3.2.4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.“

- b) In Absatz 3 sind nach den Wörtern „festgelegte Anforderung ist“ die Wörter „bei einer Messung“ einzufügen.

- c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissi-

onsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen. Bei olfaktometrischen Messungen ist die Berechnung der Messunsicherheit anhand der Vorgaben des zugrundeliegenden Standardreferenzverfahrens nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Nummern 5.3.2.2 und 5.3.1 erfüllt worden sind.

d) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die in Absatz 4 genannten Anforderungen eingehalten sind, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen, indem sie vom Messergebnis abgezogen wird.“

Begründung:

Die redaktionellen Anpassungen von Nummer 5.3.2.4 Absätze 2 und 3 dienen der Klarstellung des Gewollten. Durch das Einfügen der Wörter „bei einer Messung“ wird in Nummer 5.3.2.4 Absatz 3 klargestellt, dass die Regelung für alle Messanlässe gilt. Hier bedarf es keiner expliziten Aufzählung der Messanlässe, wie im Entwurf vorgesehen – zum besseren Verständnis wurde die Wortwahl von Nummer 5.3.2.4 Absatz 2 der Wortwahl von Nummer 5.3.2.4 Absatz 3 angeglichen.

Die Neuformulierung von Nummer 5.3.2.4 Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, welcher Anwendungsfall mit dem Absatz 4 insbesondere gemeint ist. Der neue Satz beschreibt nun genau den Anwendungsfall, bei dem weder Absatz 2 noch Absatz 3 eingehalten ist und somit eine Überprüfung des Messverfahrens durchzuführen ist.

Die in Nummer 5.3.2.4 Absatz 4 Satz 2 vorgenommene Änderung dient der Klarstellung, dass für die Bestimmung der Messunsicherheit die Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) nur bei diskontinuierlichen Verfahren zur Anwendung kommen sollte.

Die Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) ist zum einen auf die Anwendung bei diskontinuierlichen Verfahren beschränkt und zum anderen sind in den Normen für kontinuierliche Messverfahren (z. B. das Standardreferenzverfahren DIN EN 15058) konkrete Methoden zur Ermittlung von Messunsicherheiten vorgegeben.

Der in Nummer 5.3.2.4 Absatz 4 neu hinzugefügte Satz 3 weist darauf hin, dass bei olfaktometrischen Messungen (Geruchsmessungen) zur Bestimmung der Messunsicherheit die Vorgaben des Standardreferenzverfahrens heranzuziehen sind.

Durch die Ergänzung, welche Norm für die Bestimmung der Messunsicherheit bei Geruchsmessungen verwendet werden soll, wird der bisherige Satz 3 unter Nummer 5.3.2.4 Absatz 4 inhaltsgleich nun zum neuen Satz 4.

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 5 dienen dem besseren Verständnis zur Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 4.

U 78. Zu Nummer 5.3.2.5 Satz 2 - neu -

Der Nummer 5.3.2.5 ist folgender Satz anzufügen:

„Hierbei sind die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) zu berücksichtigen.“

Begründung:

Konkretisierung der Anforderungen an die Probenahme und an das Ermittlungsverfahren.

U 79. Zu Nummer 5.3.3.1 Absatz 3

In Nummer 5.3.3.1 Absatz 3 sind nach dem letzten Wort „beiträgt“ die Wörter „oder die jährlich emittierte Fracht nachweislich (unter Einbindung einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben Stelle) dauerhaft geringer ist als das Produkt der Massenstromschwelle für die kontinuierliche Überwachung gemäß Nummer 5.3.3.2 und der Jahresemissionszeit von 500 Stunden im Jahr“ einzufügen.

Begründung:

Ergänzung einer Verzichtgrundlage für Anlagen, die zwar selten/unregelmäßig, aber > 500 h/a emittieren.

U 80. Zu Nummer 5.3.3.1 Absatz 4 Satz 2

In Nummer 5.3.3.1 Absatz 4 ist in Satz 2 das Wort „eingehalten“ durch die Wörter „nicht überschritten“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung im Sinne einer einheitlichen Formulierung, siehe Nummer 5.3.2.4 Absatz 3.

U 81. Zu Nummer 5.3.3.2 Absatz 1,

Absatz 2,

Absatz 6

Nummer 5.3.3.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „1 kg/h bis 3 kg/h“ durch die Wörter „1,0 kg/h bis 3,0 kg/h“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist die Angabe „3“ durch die Angabe „3,0“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 6 erster Spiegelstrich ist die Angabe „1“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Angabe des Massenstroms mit einer Nachkommastelle dient der Konkretisierung, ab wann die Schwelle überschritten ist. Aufgrund von Rundung ist sonst erst ab einem höheren Massenstrom die Forderung einer kontinuierlichen Emissionsüberwachung möglich.

Zu Buchstaben a und b:

Verhältnismäßig erscheinen folgende Schwellen:

- für eine kontinuierliche Überwachung der Abgasreinigungseinrichtung für Gesamtstaub von 1,0 kg/h statt 1,4 kg/h (= „1 kg/h“) und
- für eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen an Gesamtstaub von 3,0 kg/h statt 3,4 kg/h (= „3 kg/h“)

Zu Buchstabe c:

Für den Summenparameter Gesamtkohlenstoff wird in der aktuellen Fassung der

TA Luft die Massenstromschwelle auf eine Nachkommastelle genau festgelegt. Ziel der Vorsorgeanforderungen zu Gesamtkohlenstoff ist u. a. der Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umweltauswirkungen.

Bei den Vorsorgeanforderungen für Stoffe der Nummer 5.2.5 Klasse I wird zudem auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abgestellt. Aus diesem Grund sollte daher die Festlegung der Massenstromschwelle mindestens in derselben Genauigkeit wie bei Gesamtkohlenstoff erfolgen.

U 82. Zu Nummer 5.3.3.2 Absatz 8 Satz 1

In Nummer 5.3.3.2 Absatz 8 Satz 1 sind die Wörter „prüft, ob“ durch die Wörter „soll fordern,“ zu ersetzen.

Begründung:

Rückgängigmachen der Änderung zur TA Luft 2002 hinsichtlich „prüft, ob“. Nach der Änderung ist der Satzbau fehlerhaft. Das Ziel der Regelung ist nicht klar erkennbar: „... prüft ob ... auszurüsten...“

Es ist nicht klar, ob die Behörde nur die Verfügbarkeit prüfen oder auch die kontinuierliche Überwachung fordern soll.

U 83. Zu Nummer 5.3.3.3 Absatz 1

In Nummer 5.3.3.3 Absatz 1 ist vor den Wörtern „Mess- und Auswerteeinrichtungen“ das Wort „eignungsgeprüften“ einzufügen.

Begründung:

Eignungsgeprüfte Messeinrichtungen für Bezugsgrößen sind mittlerweile verfügbar, siehe www.qal1.de.

U 84. Zu Nummer 5.3.3.4 Absatz 1

In Nummer 5.3.3.4 Absatz 1 sind vor den Wörtern „Mess- und Auswerteeinrichtungen“ die Wörter „und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte“ einzufügen.

Begründung:

Die Zertifizierung nach DIN EN 15267 ist Stand der (Mess-) Technik.

U 85. Zu Nummer 5.3.3.4 Absatz 3 Satz 1

In Nummer 5.3.3.4 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „und die Wartung von Messeinrichtungen“ durch die Wörter „ , die Wartung von Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von Emissionsdaten (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen - BEP)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_23012017_IGI2AzIGI2450535.htm) enthält auch Anforderungen an die Auswertung von Emissionsdaten durch die Auswerteeinrichtungen. Durch die Ergänzung wird ein Bezug auf alle Inhalte der BEP unter Nummer 5.3.3.5 möglich. In Nummer 5.3.3.4 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „und die Wartung von Messeinrichtungen“ durch die Wörter „ , die Wartung von Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von Emissionsdaten“ zu ersetzen.

U 86. Zu Nummer 5.3.3.5 Absatz 1 Satz 4a - neu -

In Nummer 5.3.3.5 Absatz 1 ist nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

„Für die Auswertung von Emissionsdaten sind die Anforderungen der unter Nummer 5.3.3.4 genannten Richtlinien des BMU (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen - BEP) zu beachten.“

Begründung:

Die Aufzählung einiger Anforderungen an die Auswertung in Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie in Absatz 2 hat beispielhaften Charakter, da die Anzahl der Anforderungen in der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_23012017_IGI2AzIGI2450535.htm) um ein Vielfaches größer ist und im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nicht vollständig abgebildet werden kann. Daher sollte stattdessen auf die BEP verwiesen werden, um die Gesamtheit der Anforderungen abzubilden.

U 87. Zu Nummer 5.3.3.6 Absatz 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 5.3.3.6 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn gegebenenfalls notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Kalibrierung/Funktionsprüfung innerhalb von zwölf Wochen im Auswertesystem umgesetzt werden und die Überwachungsbehörde innerhalb dieser zwölf Wochen einen Bericht erhält, in dem die Änderungen bestätigt werden. Es wird vermieden, dass Berichte lediglich über die Vergleichsmessungen erstellt werden, in denen der Hinweis auf die noch ausstehende Parametrierung der Auswerteeinrichtung genannt wird.

U 88. Zu Nummer 5.4.1 Absatz nach der Überschrift

In Nummer 5.4.1 ist der Absatz nach der Überschrift zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In Nummer 5.4.1.2 ist nach der Überschrift folgender Absatz einzufügen:

„Die Anforderungen gelten für Feuerungsanlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Ver-

brennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) (44. BImSchV) gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 9, soweit Nummer 5.4.4.1 keine speziellere Regelung enthält, und Nummer 13 der Verordnung. Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sowie die Anforderungen der Nummer 5.4.1.2b an Feuerungsanlagen von Trocknungsanlagen bleiben davon unberührt.“

- b) In Nummer 5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b ist nach der Überschrift folgender Absatz einzufügen:

„Die Anforderungen gelten für Gasturbinenanlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) (44. BImSchV) gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 13 der Verordnung.“

Begründung zu den Nummern 5.4.1 und 5.4.1.2:

Die Streichung des Absatzes unter der Überschrift 5.4.1 ist erforderlich, da dieser ausschließlich Feuerungsanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches der 44. BImSchV erfasst. Die Nummer 5.4.1 regelt jedoch auch Anforderungen an andere Anlagen als Feuerungsanlagen (zum Beispiel Nummer 5.4.1.15 Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Nummer 5.4.1.16 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas). Die Nummern 5.4.1.9/10 und 5.4.1.11 betreffen Anlagen, die vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV ausgenommen sind, sodass keine Abgrenzung erforderlich ist.

Der gestrichene Absatz ist in modifizierter Fassung unter der zutreffenden Unterüberschrift der Nummer 5.4.1.2 einzufügen. Die Modifizierung des Absatzes ist erforderlich, da der Anwendungsbereich von den Regelungen, die für die in § 1 Absatz 2 der 44. BImSchV genannten Anlagen gelten, abgegrenzt werden muss. Ansonsten entstünden konkurrierende Anforderungen an Feuerungsanlagen, die vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung ausgenommen sind, wie folgt:

Feuerungsanlagen der Nummer 1: geregelt in der 13. BImSchV

Feuerungsanlagen der Nummer 2: geregelt in der Verordnung EU 2016/1628

Feuerungsanlagen der Nummer 3: geregelt in KrWG i. V. m. 4. BImSchV und 17. BImSchV

Feuerungsanlagen der Nummer 4: geregelt in der TA Luft Nummern 5.4.1.2b und 5.4.2 bis 5.4.10 ggf. i. V. m. mit Nummer 5.2

Nachverbrennungsanlagen der Nummer 5: geregelt in der TA Luft Nummer 5.2.4

Feuerungsanlagen der Nummer 7: geregelt in der TA Luft Nummer 5.4.4.4

Feuerungsanlagen der Nummer 8: geregelt in der TA Luft Nummer 5.4.4.1.16a

Feuerungsanlagen der Nummer 10: geregelt in der TA Luft Nummer 5.4.1.11

Feuerungsanlagen der Nummer 11: geregelt in der TA Luft Nummer 5.4.3.2.1a

Feuerungsanlagen der Nummer 12: geregelt in der 27. BImSchV

Feuerungsanlagen der Nummer 14: geregelt in der 13. BImSchV

Feuerungsanlagen der Nummer 16: geregelt in der 17. BImSchV

Für die nicht von der 44. BImSchV erfassten Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW gelten im Übrigen die Anforderungen der 1. BImSchV.

Die Anforderungen der Nummer 5.4.1.2 sind deshalb auf solche Anlagen zu beschränken, die vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV ausgenommen sind und für die Anforderungen nicht bereits an anderer Stelle geregelt sind. Dies betrifft die von der 44. BImSchV ausgenommenen Feuerungsanlagen gem. § 1 Absatz 2 Nummer 9 „Reaktoren in der chemischen Industrie“ und Nummer 13. „Feuerungsanlagen für Raffineriebrennstoffe“.

Bei den Anlagen der Nummer 9 berücksichtigt der Antrag, dass speziellere Regelungen in der Nummer 5.4.4.1 zutreffend sein können (zum Beispiel Sulfit oder Thiosulfat-Reaktoren in der Nummer 5.4.4.1.15b).

Außerdem berücksichtigt der Antrag, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen unter der Nummer 5.4.1.2 grundsätzlich auch für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 44. BImSchV gelten sollen. Die Anforderungen an Feuerungsanlagen von Trocknungsanlagen der Nummer 5.4.1.2b, die vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV gemäß § Absatz 1. Nummer 4 der Verordnung ausgenommen sind, sollen unberührt bleiben.

Hinweis zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 der 44. BImSchV:

Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, müssen vielfach spezielle Bedingungen erzeugen, die von Heißwasser- oder Dampfkesseln erheblich abweichen. Die Relevanz der feuerungsbedingten Emissionen tritt oft hinter den prozessbedingten Emissionen weit zurück (siehe auch Kommentar zur TA Luft 86: Davids/Lange, Kap. 221, S. 331: Klarstellung, dass der Spezialteil der TA Luft 86 nur für Industriefeuerungen galt, bei denen die Wärmeübertragung indirekt erfolgt). Für diese Anlagen entsprechen die Anforderungen der TA Luft 2002 an Heißwasser- oder Dampfkessel daher in der Regel nicht dem Stand der Technik. Soweit für einzelne Prozessfeuerungen in Nummer 5.4 keine spezifischen Anforderungen genannt sind, müssen wie bisher die Anforderungen aus dem allgemeinen Teil (Nummer 5.2) abgeleitet werden. Prozessfeuerungen, bei denen die Wärmeübertragung nicht direkt erfolgt, fallen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Diese Anlagen sollen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Nummer 5.4.1.2 aufgenommen werden.

Hinweis zu § 1 Absatz 2 Nummer 6 der 44. BImSchV:

Eine Festlegung von Anforderungen an technische Geräte, die zum Antrieb von Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingesetzt werden, ist in der TA Luft nicht erforderlich.

Hinweis zu § 1 Absatz 2 zu Nummer 9 und Nummer 13 der 44. BImSchV:

Für diese Anlagen liegen BVT-Schlussfolgerungen vor, die berücksichtigt wurden (siehe Begründung zur BR-Drucksache 767/20 unter Nummer 5.4.1).

Hinweis zu § 1 Absatz 2 zu Nummer 14 der 44. BImSchV:

Für Ablaugekessel in Anlagen der Zellstofferzeugung sind die Anforderungen in der 13. BImSchV zutreffend. Regelungen für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von weniger als 50 MW sind nicht erforderlich, da die FWL dieser Kessel > 50 MW ist.

Hinweis zu § 1 Absatz 2 zu Nummer 15 der 44. BImSchV:

Für Feuerungsanlagen zur Entwicklung und Erprobung müssen die Anforderungen abhängig vom Entwicklungsziel im Einzelfall festgelegt werden können.

Begründung zu den Nummern 5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b:

Spezifische Anforderungen an Gasturbinen, die vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV gemäß der Anlagenliste des § 1 Absatz 2 der Verordnung ausgenommen sind, müssen lediglich bei Einsatz von Raffineriebrennstoffen festgelegt werden. Bei Einsatz anderer Brennstoffe werden genehmigungsbedürftige Gasturbinen vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV erfasst.

U 89. Zu Nummer 5.4.1.2.1b Abschnitt Lagerung und Aufbereitung von Holz Unterabschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 5 und 7

In Nummer 5.4.1.2.1b Abschnitt Lagerung und Aufbereitung von Holz ist Unterabschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen wie folgt zu ändern:

a) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Die Lagerung von Hackschnitzeln aus naturbelassenem Holz im Freien ist nur auf befestigten Flächen zulässig.“

b) Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Lagerung von Hackschnitzeln aus anderen Holzbrennstoffen gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.6.3.“

Begründung:

Die in Nummer 5.4.1.2.1b aufgeführten Anforderungen an die Lagerung von Hackschnitzeln aus Altholz der Altholzkategorie AI und AII nach der Altholzverordnung laufen ins Leere, weil in Anlagen der Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der

4. BImSchV neben naturbelassenem Holz nur Holz aus den eigenen Produktionsanlagen eingesetzt werden darf, aber keine Holzabfälle, die außerhalb des eigenen Werksgeländes anfallen. Die Anforderungen an die Lagerung von Hackschnitzeln aus naturbelassenem Holz und aus sonstigen Holzbrennstoffen werden deshalb neu formuliert.

U 90. Zu Nummer 5.4.1.2.2 Absatz 2

In Nummer 5.4.1.2.2 Absatz 2 ist die Angabe „5.4.1.4.1b“ durch die Angabe „5.4.1.4.1.2/5.4.1.4.2.2“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Nummer 5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b ist in der Überschrift die Angabe „5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b“ durch die Angabe „5.4.1.4.1.2/5.4.1.4.2.2“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bezug zur Nummer 5.4.1.4.1b führt ins Leere, da diese Nummer nicht existiert.

U 91. Zu Nummer 5.4.1.2.2 Abschnitt Gesamtstaub Buchstabe a

In Nummer 5.4.1.2.2 ist im Abschnitt Gesamtstaub Buchstabe a das Wort „Wasserstoff“ zu streichen.

Begründung:

Bei der Verbrennung von Wasserstoff entstehen keine Staubemissionen. Die geänderte Formulierung steht damit bezüglich Wasserstoff im Einklang mit den Regelungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

U 92. Zu Nummer 5.4.1.2.3 Überschrift

In Nummer 5.4.1.2.3 sind in der Überschrift die Wörter „Heizölen, emulgiertem Naturbitumen“ durch die Wörter „Heizöl EL, Dieselkraftstoff“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Die Brennstoffe „Heizöle, ausgenommen Heizöl EL“ und „emulgierter Naturbitumen“ dürfen nur in Anlagen nach Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eingesetzt werden. Die Überschrift von Nummer 5.4.1.2.1 entspricht dem Wortlaut der Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass für Anlagen, in denen sonstige Heizöle oder emulgierten Naturbitumen eingesetzt werden, zunächst die Nummer 5.4.1.2.1 gilt. Erst mit dem ersten Satz unter Nummer 5.4.1.2.1 wird auf die Anforderungen in Nummer 5.4.1.2.3b verwiesen. Unabhängig von den Überschriften in Nummer 5.4.1.2.3 bzw. Nummer 5.4.1.2.3b ist somit klar, dass bei Einsatz von sonstigen Heizölen oder emulgiertem Naturbitumen die Anforderungen einzuhalten sind, die an Anlagen nach Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gestellt werden. Aus diesem Grund sollte die Überschrift unter Nummer 5.4.1.2.3 dem Wortlaut der Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entsprechen, was der besseren Verständlichkeit dient.

U 93. Zu Nummer 5.4.1.2.3

In Nummer 5.4.1.2.3 ist die Angabe „5.4.1.4.1b“ durch die Angabe „5.4.1.4.1.2/5.4.1.4.2.2“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Nummer 5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b ist in der Überschrift die Angabe „5.4.1.4.1.2b/5.4.1.4.2.2b“ durch die Angabe „5.4.1.4.1.2/5.4.1.4.2.2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Korrektur des Verweises und der angegebenen Nummern.

U 94. Zu Nummer 5.4.1.2.3b Überschrift,
Absatz 1

Nummer 5.4.1.2.3b ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Heizölen, emulgiertem Naturbitumen“ durch die Wörter „Heizöl EL, Dieselkraftstoff“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 sind nach den Wörtern „auch für den Einsatz von“ die Wörter „Heizölen und“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Die Brennstoffe „Heizöle, ausgenommen Heizöl EL“ und „emulgierter Naturbitumen“ dürfen nur in Anlagen nach Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eingesetzt werden. Die Überschrift von Nummer 5.4.1.2.1 entspricht dem Wortlaut der Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass für Anlagen, in denen sonstige Heizöle oder emulgierten Naturbitumen eingesetzt werden setzen, zunächst Nummer 5.4.1.2.1 gilt. Erst mit dem ersten Satz unter Nummer 5.4.1.2.1 wird auf die Anforderungen in Nummer 5.4.1.2.3b verwiesen. Unabhängig von den Überschriften in Nummer 5.4.1.2.3 bzw. Nummer 5.4.1.2.3b ist somit klar, dass bei Einsatz von sonstigen Heizölen oder emulgiertem Naturbitumen die Anforderungen einzuhalten sind, die an Anlagen nach Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gestellt werden. Aus diesem Grund sollte die Überschrift zu Nummer 5.4.1.2.3b dem Wortlaut der Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entsprechen, was der besseren Verständlichkeit dient.

Nummer 5.4.1.2.1 Satz 1 verweist auf die Anforderungen in Nummer 5.4.1.2.3b für Anlagen nach 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die Heizöle oder emulgiertem Naturbitumen als Brennstoff einsetzen. Allerdings fehlt in Nummer 5.4.1.2.3b Satz 1 die Nennung der sonstigen Heizöle als Brennstoff von Anlagen nach Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist deshalb zu ergänzen.

U 95. Zu Nummer 5.4.1.2.4a Überschrift

In Nummer 5.4.1.2.4a sind die Wörter „oder 1.2.3“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Nummer 5.4.1.2.4 beinhaltet die Anforderungen an Anlagen nach Nummer 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diese werden in Anforderungen für feste Brennstoffe (5.4.1.2.4a) und Anforderungen für flüssige Brennstoffe (5.4.1.2.4b) unterteilt. Im Zusammenhang mit Anforderungen an feste Brennstoffe unter Nummer 5.4.1.2.4a ist die Nennung von Anlagen nach Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV irreführend, da dieser Anlagentyp keine festen Brennstoffe regelt, so dass die Wörter „oder 1.2.3“ aus der Überschrift zu Nummer 5.4.1.2.4a zu streichen sind.

U 96. Zu Nummer 5.4.1.2.4b Absatz 1

In Nummer 5.4.1.2.4b ist in Absatz 1 die Angabe „5.4.1.2.3“ durch die Angabe „5.4.1.2.3b“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Die Anforderungen für Anlagen nach Nummer 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in denen andere flüssige Brennstoffe als nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.3 eingesetzt werden, sind unter 5.4.1.2.3b zu finden. In Analogie zu anderen Verweisen (z. B. in 5.4.1.2.1a Satz 1) sollte auch unter 5.4.1.2.4b auf die spezifizierte Unterkategorie 5.4.1.2.3b verwiesen werden.

U 97. Zu Nummer 5.4.1.2.4b Abschnitt Schwefeloxide

In Nummer 5.4.1.2.4b sind im Abschnitt Schwefeloxide vor den Wörtern „Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung“ die Wörter „flüssige oder feste“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung bedarf einer Konkretisierung durch die Ergänzung, da sie sonst einen nicht gewollten Auslegungsspielraum zulässt. Gasförmige Raffineriebrennstoffe fallen nicht unter die Bezeichnung Destillations- oder Konversionsrückstände. Gasförmige Raffineriebrennstoffe werden unter dem Begriff „Raffineriegas“ subsumiert.

U 98. Zu Nummer 5.4.1.2a und Nummer 5.4.1.2b

Die Nummern 5.4.1.2a und 5.4.1.2b sind nach der Nummer 5.4.1.2.1a einzufügen.

Begründung:

Die Reihenfolge der Nummerierung unter der Nummer 5.4.1.2 ist nicht korrekt, da die Nummern 5.4.1.2a und 5.4.1.2b in der Vorlage fälschlicherweise erst nach den Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2, 5.4.1.2.3 und 5.4.1.2.4 eingeordnet werden.

U 99. Zu Nummer 5.4.1.2.b Absatz 1 Satz 1

Nummer 5.4.1.2b Absatz 1 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Bei Feuerungsanlagen, mit deren Abgasen oder Flammen Güter nicht in unmittelbarer Berührung getrocknet werden, gelten die Anforderungen der 44. BImSchV und nicht die der Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2 oder 5.4.1.2.3.

Satz 1 in Absatz 1 ist deshalb zu streichen.

U 100. Zu Nummer 5.4.1.15 Satz 1

In Nummer 5.4.1.15 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Anforderungen gelten auch für Anlagen zur Vergärung von Gülle nach Nummer 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie für Anlagen nach Nummer 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die neben Stoffen wie in Anlagen nach Nummer 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nur Abfallarten mit geringer Geruchsentwicklung wie Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus der Biotoppflege, der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder aus der Forstwirtschaft annehmen und behandeln.“

Begründung:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Mit der neuen Fassung wird sichergestellt, dass Nummer 5.4.1.15 auch für solche Anlagen nach Nummer 5.4.8.6.2 gilt, die Abfälle mit geringer Geruchsentwicklung im Substratmix mit Gülle und/oder Anbaubiomasse vergären. Darüber hinaus sollen nicht geruchsintensive Stoffe aus anderen Herkunftsbereichen nicht ausgeschlossen werden.

U 101. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Mindestabstand

In Nummer 5.4.1.15 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsimmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U 102. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b

In Nummer 5.4.1.15 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe b die Wörter „und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen, und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen“ zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung ist nicht vollziehbar. Typische Substrate wie Gülle und Silage sind grundsätzlich geeignet, durch Gerüche schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen. Diese Stoffe sollen aber nicht als Substrat ausgeschlossen werden; es ist gerade auch Gegenstand des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob solche Beeinträchtigungen im Einzelfall vorliegen.

U 103. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 1 und Satz 2 - neu -

Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Annahme“ sind die Wörter „und Lagerung“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Hinsichtlich des zu erreichenden Emissionsminderungsgrades wird auf Nummer 5.4.9.36 verwiesen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Beschränkung auf die Annahme von Substraten greift zu kurz, da entscheidend für die genannten Emissionen ihre Lagerung ist.

Zu Buchstabe b:

Die Formulierung „geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik“ ist zu unspezifisch. Hier ist die Angabe eines Minderungsfaktors wie in Nummer 5.4.9.36 zielführend.

U 104. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 1

Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Geruchsemissionen“ sind die Wörter „und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock“ einzufügen.

- b) Nach dem Wort „andere“ sind die Wörter „nachweislich geeignete“ einzufügen.
- c) Die Wörter „wasser- und geruchsdicht“ sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und c:

Die Forderung einer „wasser- und geruchsdichten“ Abdeckung wird gestrichen, weil der wasser- und geruchsdichte Abschluss eines Silostocks eine nicht realisierbare Maßnahme ist.

Zu Buchstabe b:

Bei alternativen Methoden ist fraglich, ob das Ziel einer wirksamen Minderung von Gerüchen tatsächlich erreicht wird, z. B. bei der Begrünung der Silageoberfläche mit Getreide. Für die behördliche Überwachung ist es zwingend erforderlich, für etwaige alternativen Techniken einen Nachweis über die Eignung hinsichtlich des Ziels zu erhalten.

U 105. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Buchstabe e,

Buchstabe g,

Abschnitt Messung und Überwachung Sätze 3 bis 9,

Abschnitt Altanlagen Satz 1,

Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Buchstabe e,

Buchstabe g,

Abschnitt Messung und Überwachung Absatz 2,

Absatz 3 Satz 1 bis 6,

Abschnitt Altanlagen Absatz 2 Satz 1

- a) Nummer 5.4.1.15 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Für die Errichtung, die Auslegung und den Betrieb von Membransystemen auf Gärbehältern gemäß TRAS 120 oder zur Gasspeicherung ist die TRAS 120 (Fassung 12/2018)

anzuwenden.“

bbb) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

„g) Bei Gasspeichern und Membransystemen auf Gärbehältern nach TRAS 120 ist der Gasfüllstand sowie das Ansprechen der Überdrucksicherung gemäß den Maßgaben der TRAS 120 (Fassung 12/2018) zu überwachen und anzuzeigen.“

bb) Im Abschnitt Messung und Überwachung sind die Sätze 3 bis 9 durch folgenden Satz zu ersetzen.

„Die Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen ist vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr sowie wiederkehrend gemäß TRAS 120 (Fassung 12/2018) zu prüfen.“

cc) Im Abschnitt Altanlagen ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser AVV] errichtete Gasspeicher und technisch dichte Behälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung, sind gemäß TRAS 120 (Fassung 12/2018) nachzurüsten.“

b) Nummer 5.4.8.6.2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Für die Errichtung, die Auslegung und den Betrieb von Membransystemen auf Gärbehältern gemäß TRAS 120 oder zur Gasspeicherung ist die TRAS 120 (Fassung 12/2018) anzuwenden.“

bbb) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

„g) Bei Gasspeichern und Membransystemen auf Gärbehältern neuer TRAS 120 ist der Gasfüllstand sowie das Ansprechen der Überdrucksicherung gemäß TRAS 120 (Fassung 12/2018) zu überwachen und anzuzeigen.“

bb) Im Abschnitt Messung und Überwachung ist Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 6 wie folgt zu fassen:

„Die Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen ist vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr sowie wiederkehrend gemäß TRAS 120 (Fassung 12/2018) zu prüfen.“

cc) Im Abschnitt Altanlagen ist Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser AVV] errichtete Gasspeicher und technisch dichte Behälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung sind, gemäß TRAS 120 (Fassung 12/2018) nachzurüsten.“

Begründung:

Die hier genannten Regelungen sind bereits Regelungsinhalte der Technischen Regel Anlagensicherheit (TRAS) 120. Durch die Inbezugnahme wird die TRAS 120 in diesen Punkten verbindlich für die zuständigen Länderbehörden. Eine parallele Regelung in der TA Luft ist weder erforderlich noch sinnvoll. Da die TRAS 120 auch auf genehmigungsbedürftige Anlagen angewendet werden kann und nicht nur auf solche die der Störfallverordnung unterliegen, wird auf die textliche Wiederholung dieser Regelungen in die TA Luft verzichtet und stattdessen auf die TRAS 120 in der Fassung 12/2018 verwiesen.

U 106. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe g Satz 6 - neu - *

In Nummer 5.4.1.15 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen dem Buchstaben g folgender Satz anzufügen:

„Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.“

* Bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 105 Satz 2 - neu -.

Begründung:

Das Ansprechen der Über- oder Unterdrucksicherungen ist oft kurzzeitig. Es soll sichergestellt werden, dass anschließend nicht ungehindert Biogas einweicht. Die Anforderung kann durch geeignete Konstruktion der üblichen Wasserverschlüsse erreicht werden.

U 107. Zu Nummer 5.4.1.15 und 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen jeweils Buchstabe h Satz 1

In Nummer 5.4.1.15 und Nummer 5.4.8.6.2 sind jeweils im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe h Satz 1 die Wörter „In Gärbehältern“ durch das Wort „Erzeugtes“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Gärbehälter greift hier zu kurz, weil die Regelung auch auf Gärrestlager zutreffen kann, wenn dort entstehendes Biogas nach den Bedingungen der TA Luft nutzbar ist. Für die Verwertung ist nicht relevant, in welchen Behältern Biogas erzeugt wird.

U 108. Zu Nummer 5.4.1.15 und 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen jeweils Buchstabe i

In Nummer 5.4.1.15 und Nummer 5.4.8.6.2 ist jeweils im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i wie folgt zu fassen:

„i) Die bei der Gärung in diskontinuierlich betriebenen Trockenvergärungsanlagen austretende Flüssigkeit (Perkolat) ist in mindestens technisch dichten Behältern zu lagern. Entstehendes Gas ist zu erfassen und zu verwerten.“

Begründung:

Perkolate fallen bei speziellen Gärtechniken an. Da die TA Luft hierauf nicht eingeht, dient die neue Formulierung der Klarstellung.

U 109. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j

In Nummer 5.4.1.15 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j wie folgt zu fassen:

- „j) Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und soweit erforderlich der flüssigen Gärreste im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) soll
- für Biogasanlagen mit nur einem Fermenter (einstufige Anlagen) und Biogasanlagen mit mindestens zwei in Reihe geschalteten Fermentern (mehrstufige Anlagen) aber ohne Gülleanteil am Substratmix, insgesamt mindestens 150 Tage und
 - für mehrstufige Biogasanlagen, mit Gülleanteil am Substratmix insgesamt mindestens 50 Tage zuzüglich je zwei Tage pro Masseprozentpunkt anderer Substrate als Gülle, maximal jedoch 150 Tage, betragen.

Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit berechnet sich bei (quasi) kontinuierlich betriebenen Anlagen als Quotient des Arbeitsvolumens zum täglich zugeführten Substratvolumen, wobei der Masseabbau durch die Biogaserzeugung mittels der substratspezifischen Fugatfaktoren berücksichtigt werden soll. Soweit im Verfahrensverlauf Teilmengen aus dem Arbeitsvolumen entnommene werden, sind auch diese, bezogen auf die zugeführte Substratmasse, in Abzug zu bringen.

Kürzere Verweilzeiten sind zulässig, sofern durch die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage gewährleistet ist, dass das Restgaspotenzial an Methan aus nicht an die Gasverwertung angeschlossenen Gärrestlagern gegenüber der Summe aus diesem Restgaspotenzial und dem verwerteten oder dem zur Aufbereitung bereitgestellten Volumenstrom an Methan nachfolgender Formel maximal 3,7 Prozent beträgt:

$$„\dot{V}_{V,G} / (\dot{V}_{V,G} + \dot{V}_{G,net}) \leq 0,037$$

mit

$\dot{V}_{V,G}$ = Restgaspotenzial an Methan durch die Gärrestelagerung (Restgaspo-

tenzial bei 37 °C)

$\dot{V}_{G, \text{net}}$ = Volumenstrom erzeugtes Methan vor Verwertung oder Aufbereitung zur Einspeisung.

Eine Entnahme von Gärrest, auch von Teilströmen, aus dem mindestens technisch dichten System ist ohne Einhaltung der oben genannten Maßgaben zulässig, wenn der Gärrest:

- aerob behandelt und anschließend einer Nachrotte zugeführt wird,
- unverzüglich vollständig landwirtschaftlich verwertet wird oder
- separiert wird und der flüssige Anteil
 1. in das mindestens technisch dichte System zurückgeführt,
 2. unverzüglich landwirtschaftlich verwertet oder
 3. einer Behandlung oder Aufbereitung zugeführt wird, bei der keine relevanten Methanemissionen entstehen.

Die Forderung nach einer Mindestverweilzeit im mindestens technisch dichten System oder dem Nachweis eines Restgaspotentials von höchstens 3,7 Prozent, gilt nicht, wenn in der Biogasanlage ausschließlich Gülle gemäß Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), eingesetzt wird.“

Begründung:

Die Maßgaben des Buchstaben j werden neu strukturiert. Darüber hinaus wird klar gestellt, dass hier gerade keine grundsätzlich gasdichte Lagerung von Gärresten etabliert werden soll. Eine Lagerung von (ausreichend ausgegorenen) Gärresten in nicht technisch dichten Behältern muss eindeutig zulässig sein. Andernfalls würde die gesamte landwirtschaftliche Verwertung von Gärresten in Frage gestellt.

Buchstabe j beschreibt vielmehr Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Methanemissionen aus einer nicht technisch dichten Lagerung auf ein tolerables Maß zu reduzieren. In Abhängigkeit von der verfahrenstechnischen Gestaltung der Anlage (einstufig oder mehrstufig) und der Inputstoffe (mit oder ohne Gülleanteil), wird daher eine durchschnittliche hydraulische Mindestverweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärbehälter sowie technisch dichte Gärrestlager) gefordert.

Bei der Ermittlung der Verweilzeit ist die jeweilige Einsatzstoffmenge um die in den gasdichten und miteinander verbundenen Behältern erzeugten Biogasmenge zu verringern. Die Ermittlung der in einer Biogasanlage erzeugten Biogasmenge (Volumen bzw. Masse) zur Ermittlung plausibler Verweilzeiten kann nach der Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes oder dem Wirtschaftlichkeitsrechner Biogas der KTBL erfolgen (sog. Fugatfaktor, der sich aus dem Produkt von Biogasdichte und Biogasertrag berechnen lässt).

Die Mindestverweilzeit im an die Gasverwertung angeschlossenen System kann unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Restgaspotenzial des Gärrestes nur noch maximal 3,7 Prozent des gesamten Gaspotenzials der Einsatzstoffe beträgt. Eine Pflicht zur Erfassung unterhalb dieser Grenze wäre unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Das Restgaspotenzial ist mittels eines Gärtests gemäß Richtlinie VDI 4630 („Vergärung organischer Stoffe; Substratcharakterisierung, Probenahme, Stoffdatenerhebung, Gärversuche“ Ausgabe April 2014) zu ermitteln. Ausgenommen von der Forderung einer Mindestverweilzeit oder eines Restgaspotenzialnachweises sind Biogasanlagen, die ausschließlich Gülle einschließlich Festmist (Wirtschaftsdünger) vergären. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern stellt im Vergleich zur herkömmlichen Lagerung ohne Gaserfassung bereits eine emissionsmindernde Maßnahme dar. Zusätzliche Anforderungen an die Vermeidung von Methanemissionen wären daher unverhältnismäßig. Das Methanpotenzial von vergorenen Wirtschaftsdüngern ist verhältnismäßig gering.

Die Regelung basiert auf den Anforderungen der Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 aus dem Jahr 2010 und entwickelt diese weiter.

U 110. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe k und l

In Nummer 5.4.1.15 ist der Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe k ist wie folgt zu fassen:

„k) Werden Gärreste mittels Nachrotte aerob behandelt, so sind die Anforderungen von Nummer 5.4.8.6.2 Buchstabe j und l einzuhalten.“

b) Buchstabe l ist wie folgt zu fassen:

„l) Die Separierung von Gärresten – also die Trennung in einen festen und flüssigen Gärrest – muss nicht geschlossen betrieben werden. Die separierten Gärreste sollen im Rahmen des düngerechtlich Zulässigen zeitnah landwirtschaftlich verwertet werden. Bei Lagerungszeiten über 72 Stunden

ist zur Verringerung der windinduzierten Emissionen eine dreiseitige Umwandlung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen der bisherigen Buchstaben k und l werden in Form eines Verweises auf die identischen Regelungen der Nummer 5.4.8.6.2 zusammengefasst. Dies ist sachgerecht, da eine aerobe Behandlung durch Nachrotte bei den in Nummer 5.4.1.15 geregelten Anlagen eher die Ausnahme darstellt. Dies trägt einerseits zur Übersichtlichkeit bei und stellt andererseits sicher, dass die Regelungen tatsächlich inhaltsgleich sind.

Zu Buchstabe b:

Die Forderung, dass die Separation von Gärresten grundsätzlich geschlossen auszuführen ist, ist unverhältnismäßig und stellt eine erhebliche Ungleichbehandlung zur Separation von unvergorener Gülle dar. Zur Minderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen muss jedoch eine den Anforderungen an die Lagerung von Festmist entsprechende Regelung eingeführt werden.

U 111. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe m und Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe n

- a) In Nummer 5.4.1.15 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe m wie folgt zu fassen:

„m) Für die nicht technisch dichte Lagerung von flüssigen Gärresten gelten die Anforderungen nach Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b sowie die Regelung der Nummer 5.4.9.36 für Altanlagen.“

- b) In Nummer 5.4.8.6.2 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe n wie folgt zu fassen:

„n) Für die nicht technisch dichte Lagerung von flüssigen Gärresten gelten die Anforderungen nach Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b sowie die Regelung der Nummer 5.4.9.36 für Altanlagen.“

Begründung:

Die Regelungen der Nummern 5.4.1.15 Buchstabe m und Nummer 5.4.8.6.2 Buchstabe n sind inhaltsgleich und sollten deshalb auch wortgleich sein. Weiterhin soll noch einmal klargestellt werden, dass eine offene Lagerung flüssiger Gärreste in jedwedem Behälter nur für ausreichend ausgegorene – also die Anforderungen der Nummer 5.4.1.15 Buchstaben j erfüllende – Gärreste in Frage kommt.

U 112. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe n - neu - und Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i₁ - neu -

a) In Nummer 5.4.1.15 ist dem Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen folgender Buchstabe anzufügen:

„n) Gärresttrocknung und -pelletierung soll in geschlossenen Anlagenteilen oder Hallen erfolgen. Das Abgas ist zu erfassen. Abgas aus der Gärresttrocknung ist nach den Maßgaben von Nummer 5.4.8.6.2 Buchstabe d zu behandeln. Getrocknete oder pelletierte Gärreste sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist.“

b) In Nummer 5.4.8.6.2 ist in Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen nach dem Buchstaben i der folgende Buchstabe i₁ einzufügen:

„i₁) Gärresttrocknung und -pelletierung soll in geschlossenen Anlagenteilen oder Hallen erfolgen. Das Abgas ist zu erfassen. Abgas aus der Gärresttrocknung ist nach den Maßgaben von Buchstabe d zu behandeln. Getrocknete oder pelletierte Gärreste sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist.“

Begründung:

Zur Minderung von Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen sollen Gärresttrocknung und Gärrestpelletierung geschlossen betrieben und das Abgas erfasst und einem Biofilter und sofern verfahrensbedingt erforderlich einer dem Biofilter vorgeschalteten Ammoniakabscheidung zugeführt werden. Von einer pauschalen Verpflichtung zur Installation eines sauren Wäschers wird abgesehen, da bei bestimmten Trocknungsverfahren die zulässige Ammoniakkonzentration im Abgas auch ohne sauren Wäscher eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für Verfahren, die das zu trocknende Material vor dem eigentlichen Trocknungsprozess ansäuern.

U 113. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Ammoniak Absatz 2 Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.1.15 ist im Abschnitt Ammoniak dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Zusätzlich ist ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 90 Prozent einzuhalten.“

Begründung:

Die alleinige Einhaltung eines Konzentrationswertes für Ammoniak ist bei Trocknungsanlagen für Gärreste aufgrund der hohen Verdünnung des Abgases durch die Trocknungsluft nicht ausreichend, um eine effektive Ammoniakabscheidung sicherzustellen (siehe auch Anforderungen in Nummer 5.4.8.6.2). Durch die Einführung eines Emissionsminderungsgrades von 90 Prozent wird sichergestellt, dass bei der Trocknung von Gärresten freigesetztes Ammoniak zum Beispiel im Wäscher abgeschieden wird und nicht nur verdünnt im Abgas freigesetzt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Ammoniak zum Beispiel als Ammoniumsulfat wieder zu Düngezwecken genutzt werden kann.

U 114. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Messung und Überwachung Satz 1

In Nummer 5.4.1.15 sind im Abschnitt Messung und Überwachung in Satz 1 im Klammerzusatz die Wörter „Ausgabe April 2006“ durch die Wörter „Ausgabe November 2016“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie stellt einheitliche Regeln und Vorgaben für die Praxis von Vergärungsversuchen bereit, die der Auslegung und betrieblichen Optimierung von Biogasanlagen dienen.

Die VDI 4630 (Ausgabe April 2006) und die VDI 4630 (April 2014 – Entwurf) wurden zurückgezogen. Aktuell gilt die VDI 4630 Vergärung organischer Stoffe - Substratcharakterisierung, Probenahme, Stoffdatenerhebung, Gärversuche (November 2016).

AV 115. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Messung und Überwachung Satz 4

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 105

In Nummer 5.4.1.15 sind im Abschnitt Messung und Überwachung in Satz 4 die Wörter „durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekannt gegeben wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist“ durch die Wörter „durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Forderung nach einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen für die Dichtheitsprüfung ist überzogen. Die TRAS 120 spricht von einer geeigneten Person und konkretisiert diese als „Person mit für die Durchführung von Dichtheitsprüfung von Biogasanlagen geeigneten Fachkenntnissen und geeigneter apparativer Ausstattung.“ Die Anforderung, die sich aus TRAS 120 ergibt ist angemessen und ausreichend.

U 116. Zu Nummer 5.4.1.15 Abschnitt Altanlagen Satz 2,

Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Altanlagen Absatz 2 Satz 2

- a) In Nummer 5.4.1.15 sind im Abschnitt Altanlagen in Satz 2 nach dem Wort „oder“ die Wörter „zum Ansprechen“ zu streichen.
- b) Nummer 5.4.8.6.2 ist im Abschnitt Altanlagen Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „Gasfüllständen“ ist das Wort „nur“ einzufügen.
 - bb) Nach dem Wort „oder“ sind die Wörter „zum Ansprechen“ zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gemeinten. Weiterhin sollen die inhaltsgleichen Regelungen der Nummer 5.4.1.15 und 5.4.8.6.2 wortgleich sein.

U 117. Zu Nummer 5.4.2.1/2 Abschnitt Quarzfeinstaub (Quarz und Cristobalit)
Absatz 1 Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.2.1/2 ist im Abschnitt Quarzfeinstaub (Quarz und Cristobalit) dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quarzfeinstaub durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.“

Begründung:

Bei Quarzfeinstaub handelt es sich um einen karzinogenen Stoff, was unter Nummer 5.4.2.1/2 Absatz 1 nicht erwähnt wird. Es wird auch kein anzustrebender Zielwert definiert. Gemäß Nummer 5.2.7.1.1 wäre dies für Quarz analog Klasse II eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³. Um an dieser Stelle eine Anpassung an die Einstufung von Quarzfeinstaub in der Nummer 5.2.7.1.1 und an den fortschreitenden Stand der Technik zu erreichen, soll zumindest das Minimierungsgebot umgesetzt werden.

U 118. Zu Nummer 5.4.2.3 Abschnitt Ammoniak Satz 2a - neu -,
Satz 2b - neu -,
Satz 2c - neu -
Satz 2d - neu -

In Nummer 5.4.2.3 sind im Abschnitt Ammoniak nach Satz 2 die folgenden Sätze einzufügen:

„Bei Einsatz der selektiven katalytischen Reduktion dürfen die betriebsbedingten Ausfallzeiten, zum Beispiel im Fall unvorhergesehener Wartungsarbeiten, maximal fünf Prozent der jährlichen Ofenlaufzeit des Zementofens betragen. In dieser Zeit dürfen die Emissionen an Ammoniak die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten. Der Ausfall der selektiven katalytischen Reduktion ist mit einer Anlage zur selektiven nicht-katalytischen Reduktion zu kompensieren. Höhere Emissionen von Ammoniak während des Ausfalls der selektiven katalytischen Reduktion können auf Antrag des Betreibers gewährt werden, sofern diese aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.“

Begründung:

Abgasreinigungseinrichtungen der selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage) können im Fall unvorhergesehener Wartungsarbeiten oder anderer technisch-betriebsbedingter Gründe bis zu 5 Prozent der jährlichen Ofenauszeit ausfallen. Im Falle eines Ausfalls der SCR-Anlage ist die Minderung von Stickstoffoxidemissionen mit Hilfe der (robusten) selektiven nicht-katalytischen Reduktion (SNCR-Anlage) zu gewährleisten. In der Regel sind mit einer SNCR-Anlage bei Ausfall der SCR-Anlage Stickstoffoxidemissionen von 0,35 g/m³ bei gleichzeitiger Einhaltung der Ammoniakemissionen von 50 mg/m³ möglich. Höhere Ammoniakemissionen bei Ausfall der SCR-Anlage sind nur zulässig, wenn durch den Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass die höheren Ammoniak-Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

- U 119. Zu Nummer 5.4.2.4 Überschrift,
Nummer 5.4.2.4.1 Überschrift,
Nummer 5.4.2.4.2 Überschrift,
Nummer 5.4.2.4.1/2 - neu - Überschrift

Die Kapitelüberschriften der Nummern 5.4.2.4, 5.4.2.4.1, 5.4.2.4.2 sind wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift „5.4.2.4 Anlagen der Nummer 2.4“ ist zu streichen.
- b) Die Kapitelüberschriften der Nummern 5.4.2.4.1 und 5.2.4.2 sind wie folgt zusammenzufassen:

„5.4.2.4.1/2 Anlagen der Nummern 2.4.1 und 2.4.2:

Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit

Anlagen zum Brennen von Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte“

Begründung:

Redaktionelle Änderung der Kapitelüberschriften. Der Inhalt von Nummer 5.4.2.4.2 bezieht sich sowohl auf Nummer 5.4.2.4.1 als auch auf Nummer 5.4.2.4.2. Die Systematik wird in Analogie zu Kapitel 5.4.2.1/2 vorgeschlagen, dort:

„5.4.2.1/2 Anlagen der Nummern 2.1 und 2.2:

Steinbrüche

Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein“

- U 120. Zu Nummer 5.4.2.7 Abschnitt Karzinogene Stoffe Satz 2 - neu -,
Nummer 5.4.2.10 Abschnitt Karzinogene Stoffe Satz 2 - neu -,
Nummer 5.4.2.10 Abschnitt Altanlagen Unterabschnitt Karzinogene Stoffe
Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Nummer 5.4.2.15 Abschnitt Karzinogene Stoffe Satz 2 - neu -

In den Nummern 5.4.2.7, 5.4.2.10, 5.4.2.15 ist jeweils dem Abschnitt Karzinogene Stoffe und in Nummer 5.4.2.10 ist im Abschnitt Altanlagen Unterabschnitt Karzinogene Stoffe dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.“

Begründung:

Der Umklassierung von Benzol von Klasse III in Klasse II soll - auch bei Asphaltmischanlagen - dadurch Rechnung getragen werden, dass zumindest das Minimierungsgebot umgesetzt wird. Andernfalls erfahren die Vorgaben für die karzinogenen Stoffe, hier insbesondere für Benzol, keinerlei Anpassung an die neuen Erkenntnisse bzw. den fortschreitenden Stand der Technik.

- U Wi 121. Zu Nummer 5.4.2.8 Abschnitt Messung und Überwachung Satz 1, Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.2.8 ist der Abschnitt „Messung und Überwachung“ wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „halbjährlich“ die Wörter „für die relevanten Quellen“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Bei kontinuierlicher Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung sollen wiederkehrende Messungen einmal jährlich gefordert werden, wenn damit sichergestellt wird, dass die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide oder Schwefeloxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Messturnus ist so anzupassen, dass für kleine Quellen aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine halbjährlichen Messungen erforderlich werden. Bei der Herstellung von Glas gibt es im Bereich der Anlieferung, Gemengeaufbereitung und Nachbearbeitung viele kleinere Quellen von untergeordneter Emissionsrelevanz. Für diese Quellen mit zum Beispiel geringen Massenströmen oder Betriebsstunden sind halbjährige Messungen unverhältnismäßig. Messungen alle drei Jahre wie bisher sind ausreichend.

Zu Buchstabe b:

Der Messturnus für relevante Quellen wie Abgase aus Schmelzwannen soll auf einen jährlichen Messturnus ausgeweitet werden, wenn durch kontinuierliche Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide oder Schwefeloxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie ist gemäß BVT-Schlussfolgerung Nummer 7 Unterpunkt vii auch die kontinuierliche Überwachung von Ersatzparametern allgemein anwendbar. So soll sichergestellt werden, dass die Abgasreinigung ordnungsgemäß funktioniert und die Emissionswerte zwischen den Einzelmessungen eingehalten werden. Die zu überwachenden Ersatzparameter umfassen laut BVT-Schlussfolgerungen zum Beispiel zugeführte Reagenzien sowie Temperatur, Wasserzufuhr, Spannung, Entstaubung und die Lüfterdrehzahl. Bei Überwachung geeigneter Ersatzparameter sind deshalb halbjährlich wiederkehrende Messungen unverhältnismäßig. Eine jährliche Messverpflichtung ist dann angemessen.

U 122. Zu Nummer 5.4.2.8.1c/2c Abschnitt Weiterverarbeitungsprozesse Satz 5

In Nummer 5.4.2.8.1c/2c ist im Abschnitt Weiterverarbeitungsprozesse in Satz 5 die Angabe „Nummer 5.4.5.2.2a“ durch die Angabe „Nummer 5.4.5.2a“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bezug zur Nummer 5.4.5.2.2a führt ins Leere, da diese Nummer nicht existiert.

U 123. Zu Nummer 5.4.2.10 Abschnitt Gesamtstaub Absatz 4 Satz 1

In Nummer 5.4.2.10 ist im Abschnitt Gesamtstaub in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Quarz“ durch die Wörter „Quarzfeinstaub PM4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Konkretisierung. Die Nummer 5.4.2.2 in Verbindung mit der Nummer 5.2.7.1.1, auf die im Abschnitt „Gesamtstaub“ Absatz 4 Bezug genommen wird, enthält Anforderungen für Quarzfeinstaub PM4.

U Wi 124. Zu Nummer 5.4.2.11 Abschnitt Messung und Überwachung Satz 1, Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.2.11 ist der Abschnitt Messung und Überwachung wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „halbjährlich“ die Wörter „für die relevanten Quellen“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Bei kontinuierlicher Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung sollen wiederkehrende Messungen einmal jährlich gefordert werden, wenn damit sichergestellt wird, dass die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide oder Schwefeloxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der Messturnus ist so anzupassen, dass für kleine Quellen aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine halbjährlichen Messungen erforderlich werden. Bei der Herstellung von Mineralwolle gibt es im Bereich der Anlieferung, Gemengeaufbereitung und Nachbearbeitung viele kleinere Quellen von untergeordneter Emissionsrele-

vanz. Für diese Quellen mit zum Beispiel geringen Massenströmen oder Betriebsstunden sind halbjährliche Messungen unverhältnismäßig. Messungen alle drei Jahre wie bisher sind ausreichend.

Zu Buchstabe b:

Der Messturnus für relevante Quellen wie Abgase aus Schmelzwannen oder Kupolöfen soll auf einen jährlichen Messturnus ausgeweitet werden, wenn durch kontinuierliche Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide oder Schwefeloxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie ist gemäß BVT-Schlussfolgerung Nummer 7 Unterpunkt vii auch die kontinuierliche Überwachung von Ersatzparametern allgemein anwendbar. So soll sichergestellt werden, dass die Abgasreinigung ordnungsgemäß funktioniert und die Emissionswerte zwischen den Einzelmessungen eingehalten werden. Die zu überwachenden Ersatzparameter umfassen laut BVT-Schlussfolgerungen zum Beispiel zugeführte Reagenzien sowie Temperatur, Wasserzufuhr, Spannung, Entstaubung und die Lüfterdrehzahl. Bei Überwachung geeigneter Ersatzparameter sind deshalb halbjährlich wiederkehrende Messungen unverhältnismäßig. Eine jährliche Messverpflichtung ist dann angemessen.

U 125. Zu Nummer 5.4.2.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 1 Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.2.15 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen“ dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Asphaltgranulat und Asphaltfräsgut sind möglichst vor Feuchteintrag durch Niederschläge geschützt zu lagern.“

Begründung:

Um Emissionen bei der thermischen Aufbereitung von Asphaltgranulat und Asphaltfräsgut zu reduzieren, sollten die an Asphaltmischanlagen gelagerten und eingesetzten Recyclingstoffe mittels überdachter Lagerung vor Feuchtigkeitseintrag durch Niederschläge geschützt werden.

U 126. Zu Nummer 5.4.2.15 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 3 Satz 3

In Nummer 5.4.2.15 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Absatz 3 Satz 3 nach den Wörtern „Die Temperaturverläufe“ die Wörter „des erhitzten Asphaltgranulats am Paralleltrommelaustritt, der erhitzten Gesteinsmischung am Trockentrommelaustritt sowie“ einzufügen.

Begründung:

Die Emissionen an organischen Stoffen werden im Wesentlichen von den Materialtemperaturen des Asphaltgranulats am Paralleltrommelaustritt sowie den Prozesstemperaturen in der Asphaltmischanlage (die Gesteinstemperaturen beim Kaltzugabe-Verfahren können bis ca. 400°C betragen) bestimmt. Über die Temperaturverläufe ist eine schnelle unmittelbare Einflussnahme des Betreibers zur Vermeidung erhöhter organischer Emissionen möglich.

U 127. Zu Nummer 5.4.2.15 Abschnitt Organische Stoffe Absatz 1

In Nummer 5.4.2.15 sind im Abschnitt Organische Stoffe in Absatz 1 die Wörter „sind rohgasseitig in den Abgasstrom vor der Entstaubungsanlage einzubinden“ durch die Wörter „einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung der TA Luft sollte beibehalten werden. Die bisher eindeutige Vorgabe, dass die mit Organik beladenen Abgasströme einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen sind, würde in ihrer Wirkung dadurch stark abgeschwächt werden, wenn auch die rohgasseitige Einbindung dieser Ströme vor der Entstaubung ausreichend sein soll.

Wi 128. Zu Nummer 5.4.3.1a Absatz 1 Satz 2

In Nummer 5.4.3.1a Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „deren Kohlenwasserstoffgehalt 0,5 Prozent“ durch die Wörter „der Kohlenwasserstoffgehalt der Sintermischung 0,1 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme der Anforderung zur Begrenzung des Kohlenwasserstoffgehaltes in den Einsatzstoffen der Sinteranlage bei Einsatz ölhaltiger Rückstände und in der Sintermischung dient dazu, die beste verfügbare Technik BVT 31 aus den BVT-Schlussfolgerungen der Eisen- und Stahlerzeugung vom März 2012 für den Vollzug zu konkretisieren.

Die in BVT 31 angegebenen Begrenzungen sind weder von der Formulierung noch vom Inhalt her als „mit BVT assoziierte Emissionswerte“ anzusehen. Folglich ist es nicht erforderlich, diese in die TA Luft aufzunehmen.

BVT 31 gibt die Begrenzung des Kohlenwasserstoffgehaltes in den Prozessrückständen auf < 0,5 Prozent und im Sinterbett auf < 0,1 Prozent indikativ vor. Die Intention ist, die Emission von Kohlenwasserstoffen zu begrenzen. Die Werte zur Begrenzung des Kohlenwasserstoffgehaltes selbst sind allerdings ausgewählte interne Vorgabewerte von Sinteranlagenbetreibern, die aus sicherheits- und verfahrenstechnischen Gründen festgelegt wurden und auf Erfahrungen beruhen. Beispielsweise werden durch die Einhaltung der Vorgaben Brände am Elektrofilter vermieden. Die Regelung sicherheitstechnischer Belange der Anlagen fällt nicht in den Anwendungsbereich der TA Luft.

Wi 129. Zu Nummer 5.4.3.1a Absatz 3

In Nummer 5.4.3.1a Absatz 3 sind nach der Angabe „1 mg/m³“ die Wörter „und die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen die Massenkonzentration 0,03 mg/m³“ einzufügen.

Begründung:

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie ist der für Sinteranlagen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswert für Quecksilber < 0,03 – 0,05 mg/Nm³. Der Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Par-

laments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung nennt für Sinteranlagen unter Nummer 21 der Aufzählung der besten verfügbaren Techniken:

„Der mit BVT assoziierte Emissionswert für Quecksilber ist $< 0,03 - 0,05 \text{ mg/Nm}^3$, angegeben als Mittelwert über die Probenahmedauer (diskontinuierliche Messung, Stichproben für mindestens eine halbe Stunde).“

Für Sinteranlagen muss unter Nummer 5.4.3.1a („Eisenerz-Sinteranlagen“) ein anlagenspezifischer Emissionswert für Quecksilber von $0,03 \text{ mg/m}^3$ nach dem Stand der Technik abgebildet werden. Ein Emissionswert von $0,03 \text{ mg/m}^3$ wäre eine signifikante Verbesserung des bisherigen Emissionswertes von $0,05 \text{ mg/m}^3$ und würde gleichzeitig einen fortgeschrittenen Stand der Technik angemessen widerspiegeln. Ein Emissionswert von $0,01 \text{ mg/m}^3$ entspräche hingegen nicht dem Stand der Technik gemäß den europäischen Vorgaben.

U 130. Zu Nummer 5.4.3.2.1a Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 4

In Nummer 5.4.3.2.1a ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Geruchsemissionen aus der Schlackengranulation sind in der Regel durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, z. B. durch Einsatz einer Schwadenkondensation.“

Begründung:

Der Begriff „erheblich“ in Zusammenhang mit Geruchsemissionen ist nicht definiert. Die Verwendung des unbestimmten Begriffs an dieser Stelle führt zu unnötigen Problemen im Verwaltungsvollzug. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird deutlich gemacht, dass nur im begründeten Einzelfall ganz oder zum Teil auf Maßnahmen verzichtet werden kann.

U 131. Zu Nummer 5.4.3.3a Abschnitt Messung und Überwachung Absatz 2

In Nummer 5.4.3.3a sind im Abschnitt Messung und Überwachung in Absatz 2 die Wörter „die Massenkonzentration 1500 m/m^3 “ durch die Wörter „das 3fache der festgelegten Massenkonzentrationen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der geänderte Nebensatz ist die Fassung aus der TA Luft 2002 und legt das 3fache anstelle des 2fachen der Emissionsbegrenzung nach Nummer 2.7 der TA Luft fest.

Dies hat folgenden Vorteil gegenüber der Entwurfsfassung: Es wird nicht pauschal 1500 mg/m³ unabhängig vom Emissionswert festgelegt, sondern der Halbstundenmittelwert (HMW) ist abhängig vom Tagesmittelwert (TMW), d. h., auch bei dem allgemeinen TMW für Schwefeldioxid aus Nummer 5.2.4 von 0,35g/m³ ($3 \times 0,35\text{g/m}^3 = 1,05\text{g/m}^3$) bliebe es bei der Verdreifachung (Stand der Technik seit 2002) bzw. bei Anlagen zur Herstellung von Kupfer aus sekundären Rohstoffen bei 900 mg/m³.

Die 1500 mg/m³ wären eine Verdreifachung in Bezug auf die Altanlagenregelung (500 mg/m³). Dieser Spitzenemissionswert ist aber schon seit 2002 nicht mehr Stand der Technik für Neuanlagen oder geänderte Anlagen.

Wi 132. Zu Nummer 5.4.3.3c Abschnitt Messung und Überwachung Satz 01 - neu -

In Nummer 5.4.3.3c ist dem Abschnitt Messung und Überwachung folgender Satz voranzustellen:

„Abweichend von Nummer 5.4.3.3 gilt, dass wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub, Stickoxide, Schwefeloxide, Benzo(a)pyren und gasförmige Fluoride einmal jährlich gefordert werden sollen, sofern für den jeweiligen Parameter keine kontinuierliche Messung erfolgt.“

Begründung:

Die TA Luft sieht im Grundsatz wiederkehrende Messungen im Abstand von drei Jahren vor (Nummer 5.3.2.1), es sei denn in Nummer 5.4 sind kürzere Fristen vorgesehen. Der Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie sieht nur für die Parameter Gesamtstaub, Stickoxide, Schwefeloxide, Benzo(a)pyren und gasförmige Fluoride eine jährlich wiederkehrende Messung vor. Die TA Luft geht hier über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus und sieht für alle Parameter eine jährlich wiederkehrende Messung vor. Dies benachteiligt die Anlagenbetreiber in Deutschland und sollte korrigiert werden.

Wi 133. Zu Nummer 5.4.3.3c Abschnitt Schwefeloxide

In Nummer 5.4.3.3c sind im Abschnitt Schwefeloxide nach dem Wort „Aluminium“ die Wörter „im Jahresmittel“ einzufügen.

Begründung:

Der Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie sieht für Schwefeloxide ein Massenverhältnis von 15 kg je Mg Aluminium als Jahresmittelwerte vor. Die TA Luft geht hier über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus und sieht für das Massenverhältnis Tagesmittelwerte vor. Dies benachteiligt die Anlagenbetreiber in Deutschland und sollte korrigiert werden.

U 134. Zu Nummer 5.4.3.7/8 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 5.4.3.7/8 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Der kontinuierlich effektive Betrieb der Entstaubungseinrichtungen ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.“

Begründung:

Filteranlagen für abrasive Stäube (zum Beispiel Quarzfeinstaub in Strahlanlagen, Putzerei usw.) unterliegen erfahrungsgemäß einem hohen Filtertuchverschleiß, so dass Filterschäden, die innerhalb des Messintervalls auftreten, oftmals zunächst unerkannt bleiben. Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass durch geeignete betriebliche Überwachungsmaßnahmen, zum Beispiel mittels Filterwächtern, erhöhte Feinstaubemissionen aufgrund von vorzeitigem Filterverschleiß vermieden werden.

U
Wi

135. Zu Nummer 5.4.3.7/8 Abschnitt Organische Stoffe Satz 01 - neu -

In Nummer 5.4.3.7/8 ist dem Abschnitt Organische Stoffe folgender Satz voranzustellen:

„Nummer 5.2.5 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben ist und die Massenkonzentration 150 mg/m³ nicht überschritten werden darf.“

Folgeänderungen:

Nummer 5.4.3.7/8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Abschnitt Organische Stoffe wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2.
- b) Der Abschnitt Altanlagen Unterabschnitt Organische Stoffe ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Altanlagen sollen die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, spätestens ab dem [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser AVV sowie der Jahreszahl des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einhalten.“

Begründung:

Gießereien haben prozesstechnisch bedingt eine Vielzahl unterschiedlicher Emissionsquellen. Die neue generelle Emissionsbegrenzung für organische Emissionen, angegeben als Gesamt-C, für Neuanlagen (Emissionswert: 50 mg/m³), die auch von Altanlagen nach einer achtjährigen Übergangszeit einzuhalten ist, kann von Gießereien an vielen Quellen häufig nicht eingehalten werden. Sie entspricht deshalb nicht dem Stand der Technik. Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzung von Gesamt-C darf im Übrigen der derzeit laufenden Überarbeitung des BVT-Merkblattes für Gießereien nicht schon jetzt insoweit vorgegriffen werden, als dass gegebenenfalls ein Emissionsstandard fixiert wird, der über eine zukünftige 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht im Rahmen der BVT für Gießereien hinausgehen würde.

Die Nummer 5.4.3.7/8 ist daher unter der Überschrift „ORGANISCHE STOFFE“ im Hinblick auf die Emissionsbegrenzung von Gesamt-C so zu ändern, dass für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben ist und die Massenkonzentration 150 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

Für Alt- und Neuanlagen werden grundsätzlich gleiche Anforderungen gestellt, da im Wesentlichen die eingesetzten Bindemittel und Gießereihilfsstoffe emissions-

bestimmend sind und somit nicht zwischen Neuanlagen und Altanlagen differenziert werden kann. Da bislang jedoch für Altanlagen keine Emissionsbegrenzung für Gesamt-C in der TA Luft 2002 festgelegt war, ist für Altanlagen eine Übergangsfrist von acht Jahren erforderlich. Die Altanlagenregel ist deshalb unter der Überschrift „ORGANISCHE STOFFE“ entsprechend anzupassen.

Begründung im Detail:

In der TA Luft 2002 fanden bisher bei Gießereien die Anforderungen der Nummer 5.2.5 Absatz 1 für die Begrenzung der Emissionen von organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C (50 mg/m^3), keine Anwendung (siehe Nummer 5.4.3.7/8 TA Luft 2002).

In der Nummer 5.4.3.7/8 in der Fassung der BR-Drucksache 767/20 kommen nun erstmalig die Anforderungen der Nummer 5.2.5 Absatz 1 für Gesamt-C für Neuanlagen von 50 mg/m^3 zur Anwendung. Altanlagen sollen diese Emissionsbegrenzung spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Neufassung der TA Luft einhalten. Bis dahin gilt bei Altanlagen die Nummer 5.2.5 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass 50 mg/m^3 anzustreben und 150 mg/m^3 nicht überschritten werden dürfen.

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie der Emissionswert von 50 mg/m^3 insbesondere bei Eisen- und Stahlgießereien auch bei Neuanlagen zuverlässig eingehalten werden kann. Dies belegen vorliegende Messergebnisse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gießereien eine Vielzahl von Emissionsquellen aufweisen, über die organische Emissionen in sehr unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzungen und Konzentrationen emittiert werden.

Auch die in der BR-Drucksache 767/20 aufgeführte Altanlagenregelung ist zu ändern, da im Rahmen von wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die organischen Emissionen gemäß der Nummer 3.5.3 gegebenenfalls eine Anpassung an die Emissionsbegrenzungen für Neuanlagen bereits zu einem früheren Zeitraum als in acht Jahren erforderlich wird. Dabei ist ebenfalls nicht absehbar, wie die Emissionsbegrenzung von 50 mg/m^3 eingehalten werden kann. In der Folge können gegebenenfalls produktionstechnisch notwendige Innovationen und Änderungsverfahren nicht durchgeführt werden. Eine Anpassung an die technische Fortentwicklung und an wechselnde Produkthanforderungen des Marktes (insbesondere bei hochwertigem Guss und Leichtbauweise) wäre somit – selbst unter Berücksichtigung der Altanlagenklausel – durch diese Grenzwertverschärfung nicht mehr umsetzbar. Für neu- und Altanlagen soll deshalb gelten, dass für die Summe der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 50 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben ist und die Massenkonzentration 150 mg/m^3 nicht überschritten werden darf. Für Altanlagen ist eine Übergangsregelung von 8 Jahren vorzusehen, da es bisher noch keine Emissionsbegrenzung gab.

U 136. Zu Nummer 5.4.3.7/8 Abschnitt Karzinogene Stoffe Satz 1

In Nummer 5.4.3.7/8 Abschnitt Karzinogene Stoffe ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Nummer 5.2.7.1.1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an Benzol im Abgas der Massenstrom 1,5 g/h oder die Massenkonzentration 0,5 mg/m³ anzustreben sind und der Massenstrom 2,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschritten werden dürfen.“

Begründung:

Benzol wird in dem Entwurf unter Nummer 5.2.7.1.1 nun in die Wirkklasse II (Massenstrom 1,5 g/h oder Massenkonzentration 0,5 mg/m³) klassiert (derzeit noch in Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III).

Wie in anderen Anlagen, ist es anzustreben, diese Vorgaben der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II für Benzol einzuhalten. Der Umklassierung von Benzol von Klasse III in Klasse II soll dadurch Rechnung getragen werden, dass zumindest das Minimierungsgebot umgesetzt wird. Andernfalls erfahren die Vorgaben für die karzinogenen Stoffe, hier insbesondere für Benzol, keinerlei Anpassung an die neuen Erkenntnisse bzw. den fortschreitenden Stand der Technik.

U Wi 137. Zu Nummer 5.4.3.7/8 nach Abschnitt Karzinogene Stoffe, Abschnitt Messung und Überwachung - neu -

In Nummer 5.4.3.7/8 ist nach dem Abschnitt Karzinogene Stoffe folgender Abschnitt einzufügen:

„Messung und Überwachung

Die Anforderungen der Nummer 5.3.3 finden für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, keine Anwendung.“

Begründung:

Gießereien haben prozesstechnisch bedingt eine Vielzahl unterschiedlicher Emissionsquellen, deren Emissionen im Wesentlichen durch die eingesetzten Bindemittel und Gießereihilfsstoffe bestimmt werden. Das BVT-Merkblatt für Gießereien wird derzeit überarbeitet. Der Überarbeitung des BVT-Merkblattes für Gießereien darf im Hinblick auf die Emissionsüberwachung nicht vorgegriffen werden. Die Durch-

führung von Einzelmessungen ist ausreichend. Gegebenenfalls kann über eine sektorale Verwaltungsvorschrift nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die Emissionsüberwachung konkretisiert werden.

- U 138. Zu Nummer 5.4.4.1.10a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich, Nummer 5.4.4.1.18a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich, Nummer 5.4.4.1.19 Abschnitt Organische Stoffe Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich, Nummer 5.4.4.1.20a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich

In den Nummern 5.4.4.1.10a, 5.4.4.1.18a, 5.4.4.1.19 und 5.4.4.1.20a sind jeweils im Abschnitt Organische Stoffe in Absatz 2 Satz 1 im ersten Spiegelstrich nach den Wörtern „Nummer 5.2.5 Absatz 5“ die Wörter „mit einem Massenstrom von mehr als 0,05 kg/h“ einzufügen.

Begründung:

Die Forderung nach einer Nachverbrennung ohne jede Relevanzgrenze ist unverhältnismäßig. Es soll daher eine Relevanzgrenze eingefügt werden, die sich an dem Ziel der Nachverbrennung orientiert, das im Absatz 3 formuliert ist.

- U 139. Zu Nummer 5.4.4.1.10a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 3 Satz 1, Nummer 5.4.4.1.18a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 3 Satz 1, Nummer 5.4.4.1.19 Abschnitt Organische Stoffe Absatz 3 Satz 1, Nummer 5.4.4.1.20a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 3 Satz 1, Nummer 5.4.4.1.22a Abschnitt Organische Stoffe Absatz 3 Satz 1

In Nummer 5.4.4.1.10a, Nummer 5.4.4.1.18a, Nummer 5.4.4.1.19, Nummer 5.4.4.1.20a und Nummer 5.4.4.1.22a ist jeweils im Abschnitt Organische Stoffe der Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus den zuvor genannten thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahmen zur Emissionsminderung dürfen den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.“

Begründung:

Es fehlt der direkte Bezug des dritten Absatzes zum zweiten. Es erscheint ansonsten ein Widerspruch zwischen den Emissionsbegrenzungen des ersten und des dritten Absatzes.

- U 140. Zu Nummer 5.4.4.1.10a Abschnitt Sonderregelungen Satz 1,
Nummer 5.4.4.1.18a Abschnitt Sonderregelungen Satz 1,
Nummer 5.4.4.1.19 Abschnitt Sonderregelungen Satz 1,
Nummer 5.4.4.1.20a Abschnitt Sonderregelungen Satz 1

In den Nummern 5.4.4.1.10a, 5.4.4.1.18a, 5.4.4.1.19 und 5.4.4.1.20a ist jeweils im Abschnitt Sonderregelungen in Satz 1 das Datum „25. Oktober 2006“ durch das Datum „8. Mai 2015“ zu ersetzen.

Begründung:

Erst durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 8. Mai 2015 wurde für diese Anlagen für bestimmte Schadstoffe die Bindungswirkung der TA Luft aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt war nach der TA Luft 2002 zu genehmigen.

- U 141. Zu Nummer 5.4.4.1.13a Abschnitt Stickstoffoxide Satz 2 - neu -,
Abschnitt Sonderregelung Satz 2 - neu -

Nummer 5.4.4.1.13a ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Abschnitt Stickstoffoxide ist folgender Satz anzufügen:

„Die Emissionen an Distickstoffoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 70 mg/m³ nicht überschreiten.“

- b) Dem Abschnitt Sonderregelung ist folgender Satz anzufügen:

„Die Emissionen an Distickstoffoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,80 g/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung der Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (LVIC – AAF), Stand 26.03.2015, die auch für Distickstoffoxid Emissionswerte vorsieht. Zwar handelt es sich bei Distickstoffoxid um ein Treibhausgas, nach § 5 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind aber auch Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen von Treibhausgasen zulässig, wenn zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sichergestellt werden soll, dass im Einwirkungsbereich einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

- U 142. Zu Nummer 5.4.4.1.13a Abschnitt Sonderregelung Satz 1 Nummer 1,
Nummer 5.4.4.1.13b Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen Satz 1
Nummer 1,
Nummer 5.4.4.1.13c Abschnitt Sonderregelung Satz 1 Nummer 1,
Nummer 5.4.4.1.17 Abschnitt Sonderregelungen Satz 1 Nummer 1

In den Nummern 5.4.4.1.13a, 5.4.4.1.13c und 5.4.4.1.17 ist im Abschnitt Sonderregelung und in der Nummer 5.4.4.1.13b ist im Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen jeweils in Satz 1 Nummer 1 das Datum „30. August 2007“ durch das Datum „8. Mai 2015“ zu ersetzen.

Begründung:

Erst durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 8. Mai 2015 wurde für diese Anlagen für bestimmte Schadstoffe die Bindungswirkung der TA Luft aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt war nach der TA Luft 2002 zu genehmigen.

- U 143. Zu Nummer 5.4.4.4 Abschnitt Messung und Überwachung Unterabschnitt Einzelmessung Satz 7 - neu -

In Nummer 5.4.4.4 ist dem Abschnitt Messung und Überwachung Unterabschnitt Einzelmessung folgender Satz anzufügen:

„Zur Feststellung undichter Bauteile und zur Reparatur dieser Leckstellen ist bei Mineralö Raffinerien ein risikobasiertes Lecksuch- und Reparaturprogramm mit den Methoden der DIN EN 15446 zu verwenden (LDAR).“

Begründung:

Der oben genannte Änderungsvorschlag entspricht der besten verfügbaren Technik zur Verringerung diffuser VOC-Emissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage (BVT 18, BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas). Diese ist bislang nicht in der TA Luft enthalten.

Die Verwendung eines risikobasierten LDAR sollte aufgrund der besonderen Relevanz bei Raffinerien aus der Betreiberverantwortung ins öffentliche Recht verlagert werden. Es ist neben dem Immissionsschutz auch sicherheitstechnisch bedeutsam (Explosionsschutz). Zudem würde eine Aufnahme in die TA Luft den Vollzug dieser BVT-Schlussfolgerung erleichtern und die Aufmerksamkeit auf dieses Thema verstärken.

Die Präzisierung der in den BVT-Schlussfolgerungen benannten Methoden (Schnüffelverfahren, optische Gasdetektion) erfolgt in der DIN EN 15446.

Wi 144. Zu Nummer 5.4.4.4 Abschnitt Sonderregelungen Unterabschnitt Gasförmige Emissionen - neu -

In Nummer 5.4.4.4 Abschnitt Sonderregelungen ist dem Unterabschnitt Katalytisches Spalten folgender Unterabschnitt voranzustellen:

„Gasförmige Emissionen

Die in den Richtlinien VDI 2440 (Ausgabe Juni 2021) und VDI 3479 (Ausgabe August 2010) beschriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen sind den in den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen gleichwertig.“

Begründung:

Diese Formulierung ermöglicht es im Unterschied zur vorliegenden Neufassung, einerseits den angestrebten hohen Standard bei Neuanlagen zu fordern und andererseits bei Bestandsanlagen bewährte und effiziente Maßnahmen anzuwenden.

Die VDI-Richtlinien sehen sowohl a) eine vollständige und korrekte Umsetzung des BVT Durchführungsbeschlusses für Raffinerien vor als auch b) realistische Vorgaben für die Ausrüstung von Festdachtanks mit Vakuum-/Druck-Ventilen und c) Vorgaben für den Anstrich von Gasöl lagernden Tanks.

- a) Für die Regelungen relevant ist der Durchführungsbeschluss 2014/738/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IED in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (nachfolgend „Raffinerie-BREF“). Diese EU-Vorschrift, deren nationale Umsetzung unter anderem auch mit der vorliegenden TA Luft verfolgt werden soll, sieht unter BVT 18 „BVT zur Vermeidung oder Verringerung diffuser VOC-Emissionen“ als eine von drei Techni-

ken die „Verwendung eines risikobasierten Lecksuch- und Reparaturprogramms (LDAR) zur Feststellung von undichten Bauteilen und zur Reparatur dieser Leckstellen“ vor. Diese Technik wird in der Neufassung der TA Luft ohne Angabe von Gründen nicht vorgesehen. Die Regelung geht insofern über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus und birgt Standortnachteile für Anlagenbetreiber in Deutschland.

Mit der Berücksichtigung des LDAR im Rahmen der VDI 2440 wird eine Alternative vorgeschlagen, die den erwünschten Umweltschutz genauso gut gewährleistet wie der in der TA Luft explizit vorgegebene Ersatz existierender Ausrüstungsgegenstände durch „technisch dichte“ Ausführungsformen.

Die Richtlinie VDI 2440 ist bereits beschlossen und wird derzeit noch redaktionell für die Drucklegung aufbereitet. Sie wird im Juni 2021 veröffentlicht.

- b) Die Forderung in Nummer 5.2.6.7, alle Festdachtanks ohne Unterscheidung des Lagergutes mit Vakuum-/Druckventilen auszustatten, geht ebenfalls über die Vorgaben des Raffinerie-BREFs hinaus. Erst in Nummer 5.4.9.2 werden einzelne Produkte von dieser Regelung ausgenommen. Für dort nicht aufgeführte Produkte mit niedrigem Dampfdruck bleibt es, ohne Begründung, bei der generellen Forderung.

Emissionen aus Lagertanks werden detailliert in der VDI Richtlinie 3479 behandelt. Beispielrechnungen darin zeigen, dass die durch Vakuum-/Druckventile erzielbaren Emissionsminderungen unerheblich sind gegenüber den nicht vermeidbaren Arbeitsverlusten (bei Einlagerung von Produkt in den Tank oder bei Beladung von Transportmitteln). Die Emissionen, die bei Öffnung der Tanks und Herstellung von geeigneten Dachöffnungen entstehen, die die Ventile auch tragen können, sind augenscheinlich nicht in die Beurteilung der Forderung eingeflossen.

Es ist zudem zu beachten, dass in sehr vielen Einzelfällen die Statik existierender Festdachtanks eine nachträgliche Ausrüstung mit Vakuum-/Druckventilen nicht zulässt.

- c) Tanks, in denen Gasöle gelagert werden, sind in der TA Luft von 2002 ausdrücklich von der Verpflichtung eines Tankanstriches mit vorgegebenem Remissionsgrad ausgenommen. Diese Ausnahme wird aus unersichtlichen Gründen in der vorliegenden Neufassung nicht mehr gewährt. Auch aus dem Raffinerie-BREF ist diese Forderung nicht ableitbar, sie geht insoweit über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus. Bei den niedrigen Dampfdrücken von Gasölen sind Auswirkungen eines reflektierenden Tankanstriches auf Emissionen unverändert geringfügig. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen bei Ersatz existierender Tankanstriche die mögliche Emissionsminderung mindestens kompensieren.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Nennung des Veröffentlichungsdatums externer Normen in Vorschriften dient der eindeutigen Festlegung der geltenden Vorgaben.

Im vorliegenden Fall ist die VDI Richtlinie 2440 überarbeitet worden und der Text ist endgültig verabschiedet. Änderungen des Wortlautes können nur noch in Form

redaktioneller Fehlerkorrekturen erfolgen. Die Veröffentlichung wird zuverlässig im Juni 2021 erfolgen.

Die Beschlussfassung des Bundesrates zur TA Luft ist frühestens in der Plenarsitzung am 7. Mai 2021 vorgesehen. Die Veröffentlichung wird vorhersehbar mindestens sechs Wochen benötigen. Damit ist gewährleistet, dass die veröffentlichte Verwaltungsvorschrift auf eine veröffentlichte VDI-Richtlinie verweist.

U
Wi 145. Zu Nummer 5.4.4.7a Abschnitt Karzinogene Stoffe Satz 3 - neu -

In Nummer 5.4.4.7a ist dem Abschnitt Karzinogene Stoffe folgender Satz anzufügen:

„Während der thermischen Abreinigung einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage (Burn-Out-Betrieb) dürfen die Emissionen an Benzo(a)pyren die Massenkonzentration 0,05 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Die den Emissionswerten der Nummer 5.4.4.7a zugrundeliegende Best Verfügbare Technik (BVT) zur Verminderung von Staub- und PAK-Emissionen in die Luft aus Brenn-/Backprozessen bei Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit besteht in einer Kombination aus Elektrofilter und regenerativer oder thermischer Nachverbrennung (siehe auch BVT Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie, BVT 180).

Trotz eines der Nachverbrennung vorgeschalteten Elektrofilters kommt es wegen der im Rohgas noch enthaltenen kondensierbaren Abgasbestandteile im Eingangsbereich von regenerativen Nachverbrennungsanlagen (RNV) und in der keramischen Schüttung zu Ablagerungen, die zu einer langsamen Verstopfung der Kanäle führen (siehe Richtlinie VDI 3467 „Emissionsminderung - Herstellung von Werkstoffen aus Kohlenstoff und Elektrographit“). Diese Ablagerungen müssen regelmäßig durch Einleitung von heißem Abgas aus der Brennkammer abgereinigt werden (Burn-Out-Betrieb). Die Aufheizung der Schüttung und die Überführung der kondensierten Stoffe in die Gasphase führen zu erhöhten Emissionen während der Abreinigung. Dieser Betriebszustand wurde in den BVT Schlussfolgerungen und im BVT Merkblatt jedoch nicht separat erfasst, da er nicht im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IED) den „Normalen Betriebsbedingungen“ entspricht, für die die assoziierten BVT Bandbreiten gelten (siehe IED Artikel 3 Nummer 13).

Nummer 5.4.4.7a ist daher so anzupassen, dass während der Reinigung einer RNV die Einhaltung der Anforderungen der Nummer 5.2.7.1.1 an die Benzo(a)pyren-Emissionen ausreicht. Dieser Wert (0,05 mg/m³) entspricht dem Stand der Technik.

Wi 146. Zu Nummer 5.4.5.1 Abschnitt Messung und Überwachung - neu -

Der Nummer 5.4.5.1 ist folgender Abschnitt anzufügen:

„Messung und Überwachung

Bei Anlagen zur Beschichtung von Flugzeugen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen von Stoffen nach Nummer 5.2.5 die Dauer der Mittelungszeit der Chargendauer entsprechen, jedoch 24 Stunden nicht überschreiten.“

Begründung:

Bei Anlagen gemäß Nummer 5.4.5.1 (vergleiche auch Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen gemäß Anhang III, Nummer 8.1. der 31. BImSchV), bei denen Flugzeuge beschichtet werden, findet in der Regel ein Chargenbetrieb statt. Während des Chargenbetriebes, der mehrere Tage andauern kann, kommt es nur in kurzen Zeitabständen (circa 10 bis 15 Prozent der Verweilzeit in einer Lackieranlage wird lackiert) zu Emissionen. Dabei können Emissionspitzen auftreten.

Kontinuierliche Lackierprozesse finden in der Regel nicht statt. Bei sperrigen Gütern wie Flugzeugen ist die Einhaltung des einfachen Halbstundenwertes aus technischen Gründen und aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen nicht leistbar (vergleiche auch die europarechtlich begründete Regelung in Anhang III, Nummer 8.1.3 der 31. BImSchV). Eine Regelung, die die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, ist deshalb notwendig.

Eine vergleichbare Regelung bei regelmäßigem Chargenbetrieb wurde in Nummer 5.4.3.4.1b/2b Schmelzanlagen für Aluminium übernommen.

U
Wi 147. Zu Nummer 5.4.5.2a Abschnitt Messung und Überwachung Satz 1, Satz 2 - neu -

Nummer 5.4.5.2a Abschnitt Messung und Überwachung ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „Anlagen,“ sind die Wörter „die Teil- oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind,“ einzufügen.

bb) Nach dem Wort „halbjährlich“ sind die Wörter „für die relevanten Quellen“ einzufügen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei kontinuierlicher Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung sollen wiederkehrende Messungen einmal jährlich gefordert werden, wenn damit sichergestellt wird, dass die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide oder Schwefeloxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Unter der Nummer 5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV selbst gibt es keine E-Anlagen.

Der Messturnus ist so anzupassen, dass für kleine Quellen aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine halbjährlichen Messungen erforderlich werden.

Zu Buchstabe b:

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie ist gemäß BVT-Schlussfolgerung Nummer 7 Unterpunkt vii auch die kontinuierliche Überwachung von Ersatzparametern allgemein anwendbar. So soll sichergestellt werden, dass die Abgasreinigung ordnungsgemäß funktioniert und die Emissionswerte zwischen den Einzelmessungen eingehalten werden. Die zu überwachenden Ersatzparameter umfassen laut BVT-Schlussfolgerungen zum Beispiel zugeführte Reagenzien sowie Temperatur, Wasserzufuhr, Spannung, Entstaubung und die Lüfterdrehzahl. Bei Überwachung geeigneter Ersatzparameter sind deshalb halbjährlich wiederkehrende Messungen unverhältnismäßig. Eine jährliche Messverpflichtung ist dann angemessen.

U 148. Zu Nummer 5.4.5.2b Abschnitt Altanlagen

In Nummer 5.4.5.2b ist der Abschnitt Altanlagen zu streichen.

Begründung:

Anlagen nach Nummer 5.2 der 4. BImSchV zählen nicht zu den Anlagen bzw. 'Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10' des Anhangs I Nummer 6.1 der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Frist „24. November 2019“ resultiert hingegen aus der Umsetzung des BVT-Merkblattes 2015/2119/EU vom 24. November 2015, dass sich ausschließlich auf Anlagen zur Herstellung von Platten auf Holzbasis bezieht.

Auf Anlagen nach Nummer 5.4.5.2b sind die allgemeinen Sanierungsfristen der Nummer 6.2.3.3 der TA Luft anzuwenden.

U 149. Zu Nummer 5.4.6.1 Abschnitt A SulfatstoffproduktionUnterabschnitt Geruchsstoffe Absatz 1 Satz 3 Fußnote,
Absatz 2 Fußnote

In Nummer 5.4.6.1 ist der Abschnitt A „Sulfatzellstoffproduktion“ Unterabschnitt „Geruchsstoffe“ wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 ist die Fußnote zu den Wörtern „stark konzentrierter Geruchsstoffe“ wie folgt zu fassen:

„Stark konzentrierte Geruchsstoffkonzentrationen liegen vor, wenn die Summe der Schwefelverbindungen 5 g/m³ oder mehr beträgt.“

- b) In Absatz 2 ist die Fußnote zu den Wörtern „schwach konzentrierter Geruchsstoffe“ wie folgt zu fassen:

„Schwach konzentrierte Geruchsstoffkonzentrationen liegen vor, wenn die Summe der Schwefelverbindungen 0,5 g/m³ oder weniger beträgt.“

Begründung:

Geruchsstoffkonzentrationen werden üblicherweise in Geruchseinheiten angegeben. Die vorgesehene Formulierung ist daher nicht vollziehbar. Bei Anlagen zur Herstellung von Zellstoff im Sulfatverfahren gehen die Gerüche von Schwefelverbindungen aus, für diese sollen Konzentrationswerte angegeben werden.

U Wi 150. Zu Nummer 5.4.6.3 Abschnitt Messung und Überwachung Absatz 1 Satz 2

In Nummer 5.4.6.3 sind im Abschnitt Messung und Überwachung in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „Formaldehyd, an“ die Wörter „direkt beheizten“ einzufügen.

Begründung:

Indirekt beheizte Trockner haben keine Stickstoffoxidemissionen aus der Trocknung. Stickstoffoxidemissionen treten nur an direkt beheizten Trocknern auf. Die Messung von Stickstoffoxiden ist deshalb nur bei direkt beheizten Trocknern erforderlich.

U
AV 151. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Mindestabstand Satz 1 und Satz 2,
Satz 3

In Nummer 5.4.7.1 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu ändern:

- a) Die Sätze 1 und 2 sind zu streichen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „Darüber hinaus ist bei der Ersterrichtung an einem Standort“ durch die Wörter „Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsimmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U
AV 152. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Mindestabstand Satz 3

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Mindestabstand nach der Angabe „100 m“ die Wörter „von der Außenkante des Stalls bzw. der Begrenzung der Auslauffläche“ einzufügen.

Begründung:

Aufgrund der Abmessungen von Tierhaltungsanlagen ist eine Präzisierung erforderlich, von welchem Punkt der Anlage der Abstand zur Wohnbebauung zu messen ist. Die Bezugnahme auf die Außenkante des Stalls ist gängige Praxis. Da den Nutztieren in zunehmenden Maße auch Flächen im Außenbereich um den Stall für den Auslauf zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich eine Präzisierung erforderlich, dass bei der Ersterrichtung von Anlagen mit Auslaufflächen sowohl zur Außenkante des Stalls als auch zu den Auslaufflächen der Mindestabstand eingehalten werden soll.

U 153. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 1

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 1 sind die Wörter „artgerechte Tierhaltung“ durch die Wörter „tiergerechte Haltung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „artgerechte Tierhaltung“ wird in der Nummer 5.4.7.1 nur einmal verwendet, der Begriff „tiergerecht“ dagegen mehrfach in der Nummer 5.4.7.1 und im Anhang 11. Um begriffliche Irritationen zu vermeiden, ist hier eine Vereinheitlichung angebracht, zumal sich der Begriff „tiergerecht“ etabliert hat. Dieser beinhaltet, den Ansprüchen des Tieres in seiner Haltung, Pflege und Fütterung gerecht zu werden. Dem Tier werden Voraussetzungen gegeben, sich zum Erhalt seiner Gesundheit normal zu verhalten.

AV 154. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 1a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist in Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Bei Anlagen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geführt werden, kann von den Anforderungen dieses Kapitels abgewichen werden, wenn die Anforderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder den dazu erlassenen Durchführungsbeschlüssen nicht vereinbar sind.“

Begründung:

An dieser Stelle soll eine Öffnungsklausel für die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Tierhalter geschaffen werden. Sie soll zugleich auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen ein Widerspruch zwischen der ökologisch/biologischen Tierhaltung und einzelnen Anforderungen dieses Kapitels besteht.

U 155. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe a Satz 4 - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist dem Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe a folgender Satz anzufügen:

„Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.“

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten. Die Reinigung ist zur Vorsorge gegen Gerüche und Ammoniakemissionen geboten. Sie kann auf befestigten Flächen mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

AV 156. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 2,

Satz 3,

Tabellen 9 Spalte P₂O₅ und 10 Spalte P₂O₅

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „Rohprotein- und phosphorangepasste“ durch das Wort „Rohproteinangepasste“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „dürfen die Stickstoff und Phosphorgehalte“ durch die Wörter „darf der Stickstoffgehalt“ zu ersetzen.
- c) In den Tabellen 9 und 10 ist jeweils die „Spalte P₂O₅“ zu streichen.

Folgeänderungen:

Anhang 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Abschnitt Dokumentation ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 ist die Angabe „und P-“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 ist die Angabe „und P“ zu streichen.
- b) In Abschnitt Massenbilanzierung ist im zweiten Spiegelstrich die Angabe „ , 5,1g P/kg“ zu streichen.

Begründung:

Mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft werden Regelungen zur Begrenzung luftgetragener Emissionen getroffen. Für den Nährstoff Phosphor ist ein Austrag über die Luft nicht gegeben und für die relevanten Schutzgüter Boden und Wasser sind Schutzregelungen im Düngerecht verankert. Zur Klarstellung und Vermeidung von Doppelregelungen mit erhöhtem Aufwand für die Verwaltung und die Betriebe sollte der Nährstoff P aus den Vorgaben zur Fütterung und den Nährstoffausscheidungen sowie der Dokumentation und Massenbilanzierung gestrichen werden.

U
AV 157. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 3a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Soweit im Einzelfall durch die Fütterung die Werte der Tabellen 9 oder 10 nachweislich unterschritten werden, ist die hierdurch eintretende Minderung der Ammoniakemission als gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung nach den Buchstaben h und i anzuerkennen.“

Begründung:

Die Anpassung der Rohproteingehalte im Futter stellt eine effektive und kostengünstige Maßnahme zur Minderung der Stickstoffausscheidungen und damit der Ammoniakmissionen dar. Mit Bezug auf die Richtlinie VDI 3894 weist die amtlichen Begründung zu Nummer 5.7.1.4 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang 10 aus, dass im Durchschnitt pro einem Prozent gesenkter Rohproteingehalt im Futter

von einer Ammoniakminderung von zehn Prozent ausgegangen werden kann. In der Praxis sind bereits Fütterungsverfahren im Einsatz, mit denen die Ausscheidungswerte der Tabellen 9 und 10 nochmals unterschritten werden. Die damit verbundene Minderung von Ammoniak sollte den Betrieben als zusätzliche Maßnahme zur Einhaltung der Emissionsminderungsgrade nach den Buchstaben h und i anerkannt werden.

U 158. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 4a - neu -, Satz 8

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.“

b) Satz 8 ist zu streichen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass der Satz nicht in Zusammenhang mit Anlagen, in denen die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung einzuhalten sind, zu verstehen ist.

U 159. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen, Buchstabe c Satz 7 Fußnote - neu -, Buchstabe h Satz 7 Fußnote - neu -, Buchstabe i Satz 3 Fußnote - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe c am Ende von Satz 7, in Buchstabe h am Ende von Satz 7 und in Buchstabe i am Ende von Satz 3 jeweils folgende Fußnote anzubringen:

„* Ab dem 01.01.2022 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über

die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.“

Begründung:

Die durch ökologisch wirtschaftende Betriebe einzuhaltenden Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten nur noch bis zum 31. Dezember 2021. Ab dem 1. Januar 2022 gilt die neue EU-Öko-Basisverordnung (EU) Nr. 2018/848 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464, die die Basisverordnung um Durchführungsbestimmungen zur Tierhaltung ergänzt.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 161

160. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Tabelle 9 Zeile „Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8 kg Lebensmasse“ Fußnote - neu -,
Zeile „Sauenhaltung mit verkauften Ferkeln bis 28 kg Lebensmasse“

In Nummer 5.4.7.1 ist Tabelle 9 wie folgt zu ändern:

- a) An der Zeile „Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8 kg Lebendmasse“ ist folgende Fußnote anzubringen:

„* Bei Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse setzen sich die Maximalen Nährstoffausscheidungen aus den Nährstoffausscheidungen dieser Zeile und denen der spezialisierten Ferkelaufzucht zusammen, z. B. 28 Ferkel pro Sau und Jahr bei 7 Durchgängen ergibt 4 Ferkelaufzuchtplätze: $23,2 + 4 \times 3,4 = 36,8$ kg N /Sauenplatz mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse und Jahr.“
- b) Die Zeile „Sauenhaltung mit verkauften Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse“ ist zu streichen.

Begründung:

Ob die Ferkel verkauft oder vom Betrieb selber gemästet werden ist für das Emissionsverhalten nicht relevant.

Der Wert von 30 kg N/TP a für Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendgewicht erscheint in vielen Fällen zu niedrig, jedenfalls ergibt sich für gängige Verfahren ein anderer Wert, wenn die unter „spezialisierte Ferkelaufzucht“ genannten Werte zu Grunde gelegt werden (siehe Rechenbeispiel in der Fußnote). Es rechtfertigt aber keine unterschiedlichen Anforderungen, ob die Ferkelaufzucht beim Betrieb der

Sauenhaltung oder in spezialisierten Aufzuchtbetrieben erfolgt.

Gegen einen starren Wert sprechen im Übrigen die Unterschiede in der Ferkelaufzucht (Gewichtszunahme pro Tag) und der Anzahl von Ferkeln pro Sau und Jahr.

- AV 161. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Tabelle 9 Zeile „Sauenhaltung mit verkauften Ferkeln...“ Spalte „N“
entfällt bei Annahme von Ziffer 160
In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Tabelle 9 Zeile „Sauenhaltung mit verkauften Ferkeln...“ ist in Spalte „N“ die Zahl „30,0“ durch die Zahl „36,6“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Hiller et al., 2104, Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, DLG Band 199, 2. Auflage, S. 58 betragen die max. Nährstoffausscheidungen der Sauenhaltung mit verkauften Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse 36,6 kg N je Tierplatz und Jahr.

Der in der Vorlage verwendete und auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zurückgehende Wert von 30,0 kg N je Tierplatz und Jahr lässt die notwendig Ferkelaufzucht unberücksichtigt. Die BVT definiert Ferkel nur bis zum Absetzen, also ohne Aufzucht.

- U AV 162. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 2 und Satz 3,
bei Annahme entfällt Ziffer 163
Buchstabe d₁ - neu -
In Nummer 5.4.7.1 ist der Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen wie folgt zu ändern:
- a) In Buchstabe d sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
 - b) Nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d₁ einzufügen:
„d₁) Ableitbedingungen

Die Art und Weise der Abgasführung zur Entlüftung des Stallgebäudes ist im Einzelfall an den Bedingungen des Standortes auszurichten.

Zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe gelten die Anforderungen der Nummer 5.5.2 sowie Nummer 2 des Anhangs 7. Für die Einhaltung von Immissionswerten nach Anhang 1, Anhang 8 und Anhang 9 sind zunächst Emissionsminderungsmaßnahmen an der Quelle vorzusehen. Nicht zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Variationen der Schornsteinhöhe zu rechnen. Es ist sicher zu stellen, dass bei der Neuerrichtung zwangsbelüfteter Ställe die Voraussetzungen geschaffen werden, den nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung zu ermöglichen.“

Begründung:

Die im vorgelegten Text enthaltenen Änderungen in Buchstabe d haben zu einer Vermischung von Tierschutzanforderungen zum Stallklima mit solchen des Immissionsschutzes geführt. Durch die Aufteilung des Buchstaben d wird eine klare Trennung in die beiden Sachverhalte „Optimales Stallklima“ und „Ableitbedingungen“ vorgeschlagen.

Der neue Buchstabe d bezieht sich auf das Stallklima und somit auf die Tierschutzanforderungen gem. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Auch die enthaltenen Anforderungen für frei gelüftete Ställe zeigen, dass es dem Gesetzgeber hier um eine optimale Entlüftung des Stallgebäudes aus Tierschutzgründen geht. Er bezieht sich ausschließlich auf die sich einstellenden Verhältnisse im Stall. So kann es durch umliegende höhere Gebäude geboten sein, dass die Abgasführung so geändert werden muss, dass eine vernünftige Entlüftung des Stalles gewährleistet wird.

Der neue Buchstabe d₁ enthält Anforderungen, mit denen die Einhaltung von Immissionswerten in der Nachbarschaft sichergestellt werden soll. Die allgemeinen Ableitbedingungen gelten zukünftig auch für Tierhaltungsanlagen. Die Variation der Ableithöhe (Politik der hohen Schornsteine) ist auch bei Tierhaltungsanlagen keine geeignete Maßnahme zur Einhaltung von Immissionswerten.

- Wo 163. Zu Nummer 5.4.7.1 (Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 3)
entfällt bei Annahme von Ziffer 162
In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen ist in Buchstabe d der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die generelle Pflicht, bei einer Neuerrichtung von zwangsbelüfteten Ställen den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung vorzusehen, ist entbehrlich. Die Entscheidung, welche Minderungstechniken angewandt werden, wird mit der Planung des Vorhabens getroffen.

U 164. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe f Satz 1

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe f Satz 1 nach dem Wort „Zeitabständen“ die Wörter „mindestens täglich“ einzufügen.

Begründung:

Der Begriff „kurze Zeitabstände“ bedarf einer Konkretisierung.

U 165. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h Satz 1

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen in Buchstabe h Satz 1 die Wörter „der Neuerrichtung von“ zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Begrenzung auf Neuerrichtung widerspricht offensichtlich den für den Buchstaben h recht umfangreich geregelten Übergangs- und Sonderregelungen. Diese gingen sonst ins Leere.

U 166. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h Satz 1

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h ist Satz 1 nach den Wörtern „mit Zwangslüftung in Anlagen“ wie folgt zu fassen:

„der Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie bei gemischten Beständen in Anlagen der Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 12 aufgeführten Kriterien erfüllt.“

Folgeänderung:

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist der Buchstabe h wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „Anlagen nach Nummer 7.1.3.1“ durch die Wörter „Anlagen nach den Nummern 7.1.3.1 und 7.1.4.1“ zu ersetzen.
- b) Der letzte Satz 8 ist zu streichen.

Begründung:

Auch im Bereich der Putenhaltung und bei jeglichem Mastgeflügel gibt es zwangsbelüftete Stallgebäude. Es ist nicht ersichtlich, warum diese nicht in ähnlicher Form wie die übrigen Geflügelställe mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden sollten. Gefordert sind Ammoniak- und Staubminderung, keine Geruchsminderung. Das ist technisch unproblematisch. Es stehen hierfür zertifizierte Anlagen zur Verfügung.

U 167. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h Satz 3

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe h Satz 3 die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderung von 300 GE/m³ ist im Vergleich zu anderen Anlagen (zum Beispiel Nummer 5.4.8.4) zu streng formuliert und würde im Vollzug aufgrund der großen Unsicherheiten bei Geruchsemissionsmessungen für viele Anlagen im Praxisbetrieb nicht einhaltbar sein. Die Anforderung „kein Rohgasgeruch im Reingas“ regelt Anhang 12. Damit ist sichergestellt, dass tierartspezifische Gerüche von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausreichend gemindert werden.

U 168. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h Satz 6

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen sind in Buchstabe h Satz 6 nach dem Wort „Emissionsminderungsgrad“ die Wörter „für Ammoniak“ einzufügen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass sich der angegebene Emissionsminderungsgrad auf Ammoniakemissionen bezieht, nicht dagegen auf Staub- und Geruchsemissionen.

U 169. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i Satz 1

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 170

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen nach den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2, sowie bei gemischten Beständen der Nummer 7.1.11.3, ausgenommen nach den Nummern 7.1.5, 7.1.6 und 7.1.10.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sind zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten.“

Folgeänderung:

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i ist der Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Auch im Bereich der Putenhaltung und bei jeglichem Mastgeflügel gibt es zwangsbelüftete Stallgebäude. Es ist nicht ersichtlich, warum diese nicht in ähnlicher Form wie die übrigen Geflügelställe mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden sollten. Gefordert sind Ammoniak- und Staubminderung, keine Geruchsminderung. Das ist technisch unproblematisch. Es stehen hierfür zertifizierte Anlagen zur Verfügung.

Bei der Aufzählung der gemischten Bestände sind in den Vorgaben des Buchstaben i nur diejenigen der Nummer 7.1.11.3 zu nennen, nicht jedoch diejenigen der Nummer 7.1.11.2. Diese sind aufgrund der betroffenen Haltungsarten unter dem Buchstaben h) zu regeln und dort auch geregelt.

U 170. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buch-
AV stabe i Satz 1*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 169

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe i Satz 1 die Wörter „Nummern 7.1.11.2 und“ durch das Wort „Nummer“ zu ersetzen.

Begründung:

Anlagen der Nummer 7.1.11.2 werden richtigerweise bereits in 5.4.7.1 Buchstabe h geregelt, deshalb ist die Nummer 7.1.11.2 in Buchstabe i zu streichen.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 169 beschlossen.

U
AV

171. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i Satz 4, Satz 4a - neu -

Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

aa) Das Wort „sind“ ist durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

bb) Die Wörter „zu behandeln“ sind durch die Wörter „behandelt werden“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Bei geringeren Anteilen an Teilstrombehandlungen sind weitere emissionsmindernde Maßnahmen für Ammoniak anzuwenden, um einen Emissionsminderungsgrad von insgesamt mindestens 40 Prozent zu gewährleisten.“

Begründung:

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, um die geforderte Minderung der Ammoniakemissionen um 40 Prozent zu erreichen. Daher sollen bei Anlagen, wo eine Teilstromreinigung des Volumenstroms von 60 Prozent technisch problematisch oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Auswand erzielt werden können, andere emissionsmindernde Maßnahmen möglich sein.

AV 172. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Buchstabe j Satz 1,

Abschnitt Altanlagen Absatz 2

Nummer 5.4.7.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j Satz 1 sind nach den Wörtern „mindestens 90 Prozent“ die Wörter „für Anlagen gemäß Buchstabe h, mindestens 80 Prozent für Anlagen gemäß Buchstabe i“ einzufügen.

b) Im Abschnitt Altanlagen Absatz 2 ist die Angabe „85“ durch die Angabe „80“ zu ersetzen.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 184

Begründung:

Die verschärften und über EU-Vorgaben hinausgehenden Emissionsminderung aus der Güllelagerung von mindestens 90 Prozent soll auf die großen Tierhaltungsanlagen wie Schweinehaltungen ab 2 000 Tierplätzen begrenzt bleiben.

Für kleine Anlagen einschließlich Rinderhaltungen gibt es keine EU-Vorgaben. Eine nationale Vorgabe von 80 Prozent Emissionsminderung aus der Güllelagerung wird als ausreichend erachtet, die z. B. mit natürlichen Schwimmschicht (Kruste) erreicht werden können.

U 173. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j Satz 1a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Andere Maßnahmen (Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper - vgl. Tabelle 19 der VDI 3894) sind ausgeschlossen.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 174. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe k Satz 3 - neu -

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist dem Buchstabe k folgender Satz anzufügen:

„Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen.“

Begründung:

Ammoniakemissionen können durch eine Abdeckung mit Folie oder wasserabweisendem Vlies deutlich gemindert werden. Darüber hinaus leitet eine Abdeckung das Niederschlagswasser ab und reduziert den Jaucheanfall. Dies kann auch durch eine Überdachung erreicht werden.

U 175. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe 1 Satz 2

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe 1 Satz 2 nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „und eingehaust“ einzufügen.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung würde es erlauben, Geflügelkot auch durch eine Folie vor Wiederbefeuchtung zu schützen. Dies ist als Vorsorgemaßnahme auch wegen der Geruchsprobleme unzureichend. Eine Einhausung bietet einen realisierbaren und verhältnismäßigen Standard um eine Widerbefeuchtung zuverlässig zu verhindern.

U 176. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe l₁ - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen nach dem Buchstaben l folgender Buchstabe l₁ einzufügen:

„l₁) Abschlammwasser von Chemowäschern ist gemäß der wasserrechtlichen Vorschriften zu lagern und darf weder der Güllegrube noch einem Gärrestbehälter zugeführt werden.“

Begründung:

Chemowäscher verwenden zur Ammoniakabscheidung hochkonzentrierte Schwefelsäure. Abschlammwasser von Chemowäscher besteht aus konzentrierter Ammoniumsulfatlösung (ASL), welches als Mineraldünger in der Landwirtschaft Anwendung findet. Bei der Rückführung in Güllegruben oder Gärrestbehältern würde der Schwefel mikrobiell abgebaut und zur Freisetzung von Schwefelwasserstoff führen. Die getrennte Lagerung von ASL ist in der Landwirtschaft Stand der Technik und führt nicht zu unverhältnismäßigen Kosten.

- U 177. Zu Nummer 5.4.7.1 nach Abschnitt Gesamtstaub, Abschnitt Bioaerosole - neu -, Nummer 5.4.7.15 nach Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen, Abschnitt Bioaerosole - neu -, Nummer 5.4.8.5 nach Abschnitt Organische Stoffe, Abschnitt Bioaerosole - neu -, Nummer 5.4.8.6.2 nach Abschnitt Organische Stoffe, Abschnitt Bioaerosole - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist nach dem Abschnitt „Gesamtstaub“, in Nummer 5.4.7.15 nach dem Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“, in Nummer 5.4.8.5 nach dem Abschnitt „Organische Stoffe“ und in Nummer 5.4.8.6.2 nach dem Abschnitt „Organische Stoffe“ jeweils folgender Abschnitt einzufügen:

„Bioaerosole

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Bioaerosolen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen. Relevante Emissionen an Bioaerosolen sind durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern.“

Begründung:

Bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen. In der TA Luft 2002 wurde in den besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten eine Prüfung der Emissionsminderung an Keimen und Endotoxinen vorgegeben (Nummern 5.4.7.1, 5.4.7.15, 5.4.8.5 und 5.4.8.6.1 TA Luft 2002).

In der Neufassung der TA Luft ist lediglich in den allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung unter Nummer 5.2.9 Bioaerosole mit Verweis auf die VDI 4250 Blatt 3 ein Hinweis auf relevante Anlagen enthalten. In der VDI werden die relevanten Anlagen, gegliedert nach Wirtschaftsbereichen, aufgelistet. Diese Aufzählung ist zu allgemein.

Um nicht hinter den schon bestehenden Umweltstandard zurück zu fallen, sollte die bisherige konkrete Prüfpflicht in den Nummern 5.4.7.1, 5.4.7.15, 5.4.8.5 und 5.4.8.6.2 wiederaufgenommen werden und die Möglichkeiten zur Emissionsminderung angewandt werden. Die nunmehr mit hinreichender Bestimmtheit beschriebenen Minderungsmaßnahmen sind anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie infolge der Ausbreitung und Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es aus Vorsorgegründen geboten, die Möglichkeiten zur Verminderung von Bioaerosolemissionen aus relevanten Quellen auszuschöpfen. Damit kann ein Beitrag zur Verhinderung der Ausbreitung neuer gefährlicher Virusarten geleistet werden.

U 178. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Messung und Überwachung Satz 3a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Messung und Überwachung nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Zur Überwachung der Nährstoffausscheidung nach Buchstabe c oder zur Massebilanzierung nach Anhang 10 kann die Behörde anordnen, den Stickstoff, Phosphor und Trockensubstanzgehalt der Gülle durch eine Messung pro Jahr vor der Ausbringzeit bestimmen zu lassen.“

Begründung:

Die Dokumentation und Massenbilanzierung nach Anhang 10 ist anfällig für gezielte Variation, denn der Anlagenbetreiber könnte seiner Bilanzierung Rechenwerte (NAEBI BW) oder anhand von Futter-, Gülle- oder Mistanalysen erhobene Werte zu Grunde legen.

U 179. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung Absatz 1a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„Auf die in Nummer 5.3.2.1 der TA Luft geforderte Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn es sich um zertifizierte oder in einem gleichwertigen Verfahren zugelassene Abluftreinigungsanlagen handelt. Die Funktionsfähigkeit ist dann bei der ersten jährlichen wiederkehrenden Messung nachzuweisen.“

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt Überwachung der Ablufteinrichtung in Absatz 5 dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 4-monatigem Betrieb und spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden.“

- b) In Nummer 5.3.2.1 Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Für Abluftreinigungsanlagen an Tierställen gilt abweichend hiervon Nummer 5.4.7.1.“

Begründung:

Auf eine Abnahmemessung sollte unter Bezugnahme auf Nummer 5.3.2.1 Absatz 3 der TA Luft verzichtet werden können, wenn es sich um zertifizierte oder in einem gleichwertigen Verfahren zugelassene Abluftreinigungsanlagen handelt. Bei solchen Anlagen ist der Funktionsnachweis bereits im Rahmen der Zertifizierungsmessungen erbracht worden. Sinn einer Abnahmemessung ist die Prüfung, ob die Anforderungen an die Emissionsminderung eingehalten werden. Der beispielsweise bei der DLG-Zertifizierung herangezogene DLG-Signum-Test weist diese Emissionsminderung bei ordnungsgemäßem Betrieb über einen sehr langen Zeitraum nach, sodass sich generell die Frage stellt, ob eine erneute Messung mit erheblichen Kosten dann sinnvoll und verhältnismäßig ist. Dieses Vorgehen ist nicht zweckmäßig und zu teuer und darüber hinaus nicht zielführend, da die Messbedingungen für die Abnahmemessung „optimiert“ sein können, da eine Abnahmemessung immer angekündigt wird.

Zur 6-Monatsfrist bei Abluftreinigungsanlagen an Stallgebäuden ist Folgendes anzumerken: Abluftreinigungsanlagen, die im Herbst des Vorjahres in Betrieb gegangen sind, können ggf. die unter Nummer 5.4.7.1 geforderte Messung unter „Sommerbedingungen“ gar nicht innerhalb von sechs Monaten durchführen. Der Zeitraum sollte auf 18 Monate erweitert werden, da die ARA in der Regel vier Monate Einfahrzeit benötigt und bei Inbetriebnahme z. B. im Oktober ggf. vor Mai keine geeigneten Messbedingungen vorliegen. Da es sich um eine Besonderheit im Bereich der Tierhaltungsanlagen handelt, sollte dort eine entsprechende Regelung getroffen werden.

U
AV

180. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen Absatz 2 Satz 1

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen sind in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „spätestens ab dem 21. Februar 2021“ durch die Wörter „so schnell wie möglich“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU ergibt sich für die IE-Anlagen in Verbindung mit den am 21.02.2017 veröffentlichten BVT Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung (EU) 2017/302 eine vierjährige Umsetzungsfrist bis zum 21.02.2021.

Diese kann aufgrund des zeitlich später liegenden Inkrafttretens der TA Luft jedoch nicht als maßgebliche Frist geregelt werden, da ihre Einhaltung faktisch unmöglich ist. Aus der Formulierung „so schnell wie möglich“ wird deutlich, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung der europäischen Vorgaben unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so kurz wie möglich sein soll.

AV 181. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen Absatz 2 Satz 2a - neu -

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen ist in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Abweichend hiervon sollen Anlagen der Nummer 7.1.8.1 der 4. BImSchV die Anforderungen nach Buchstabe h ab dem [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie der Jahreszahl des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einhalten.“

Begründung:

Es soll erreicht werden, dass für anstehende Umbauten aufgrund neuer Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Deckzentrum in der Sauenhaltung) sowie für die Umsetzung der neuen Anforderungen der TA Luft gleiche Übergangsfristen gelten, um den Betrieben die Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen zu erleichtern und Umsetzungskonflikte zu vermeiden.

U 182. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen Absatz 2 Satz 3

In Nummer 5.4.7.1 sind im Abschnitt Übergangs- und Sonderregelungen in Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Anlagenbauweise“ die Wörter „ , insbesondere wenn bestehende Stallgebäude weniger als 25 Prozent der Mengenschwelle nach Nummer 7.1.1.1, 7.1.2.1., 7.1.3.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 oder 7.1.9.1 umfassen,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung greift eine vorherige Entwurfsfassung der TA Luft auf und dient der Klarheit zur Erleichterung des Vollzugs. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Nachrüstung für einzelne Gebäude mit weniger als 25 Prozent der Mengenschwelle unverhältnismäßig ist.

U 183. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Altanlagen Satz 01 - neu -

In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Altanlagen ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Die Anforderungen des Buchstaben f sind spätestens ab dem 1. Januar 2029 einzuhalten.“

Begründung:

Bestehende Anlagen mit Güllekellern oder Staumistverfahren erfüllen die Anforderungen des Buchstaben f nicht oder sie lassen sich nur mit Aufwand ändern, daher soll eine lange Übergangsfrist vorgesehen werden.

Für neue Anlagen oder neue Gebäude bei Erweiterung bestehender Anlagen sollen die Anforderungen sofort umgesetzt werden.

AV 184. Zu Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Altanlagen Absatz 2*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 172

In Nummer 5.4.7.1 ist im Abschnitt „Altanlagen“ im Absatz 2 die Zahl „85“ durch die Zahl „80“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Umsetzung einer Emissionsminderung von mindestens 85 Prozent erfordert in der Regel den Einsatz von Schwimmböden oder eine feste Abdeckung. Dies ist bei vorhandenen Anlagen bautechnisch nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich, da diese Anlagen aufgrund ihrer Bauart oder Statik nicht für derartige Abdeckungen geeignet sind. Ein entsprechender Umbau ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren und kommt einem Neubau der betroffenen Anlagen gleich.

U
AV 185. Zu Nummer 5.4.7.2 Abschnitt Mindestabstand

In Nummer 5.4.7.2 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsimmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 172 beschlossen.

U 186. Zu Nummer 5.4.7.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1

In Nummer 5.4.7.2 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei der Schlachtung von Rindern und Schweinen gewonnenes Blut ist bei der Verwendung als tierisches Nebenprodukt bei Temperaturen von weniger als 10°C und bei Verwendung als Lebensmittel bei weniger als 3°C zu lagern.“

Begründung:

Der Begriff „Leckblut“ findet sich weder im Tierischen Nebenprodukte- noch im Lebensmittelrecht, deshalb sollte er nicht verwendet werden. Gewonnenes Blut ist je nach Verwendungszweck bei unterschiedlichen Temperaturen zu lagern; bei der Verwendung als tierisches Nebenprodukt reicht eine Lagerung bei Temperaturen von weniger als 10°C, bei der Verwendung als Lebensmittel sind jedoch Temperaturen von weniger als 3°C erforderlich (Vorgaben aus der VDI 2596 für Schlachtplanzen).

U 187. Zu Nummer 5.4.7.12.1 und 5.4.7.12.2 vor Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen, Abschnitt Mindestabstand - neu -

In Nummer 5.4.7.12.2 ist vor dem Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen folgender Abschnitt einzufügen:

„Mindestabstand

Bei Errichtung von Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Geruchszusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung den gebietstypischen Geruchsimmissionswert gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten. Darüber hinaus ist bei der Ersterrichtung an einem Standort ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.“

Begründung:

Die entsprechende Abstandsregelung für Neuanlagen wird für diese Anlagen in Anlehnung an die entsprechenden Anforderungen in Nummer 5.4.7.2 für Anlagen zum Schlachten von Tieren für erforderlich und angemessen gehalten.

U 188. Zu Nummer 5.4.7.12.1 und Nummer 5.4.7.12.2 Abschnitt Geruchsstoffe - neu -

Den Nummern 5.4.7.12.1 und 5.4.7.12.2 ist nach dem Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen folgender Abschnitt anzufügen:

„Geruchsstoffe

Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ nicht überschreiten. Erfolgt eine Abgasbehandlung zum Beispiel mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch rein-gasseitig nicht wahrnehmbar sein.“

Begründung:

Anlagen zum Umgang von Tierkörpern oder tierischen Abfällen führen zum Entstehen starker Gerüche und sind daher mit entsprechenden Abgasreinigungsverfahren ausgestattet. Die Biofiltertechnik ist das am meisten angewendete Verfahren, siehe auch VDI 2590.

Eine Emissionsbegrenzung von $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ ist Stand der Technik, siehe auch Nummern 5.4.5.4, 5.4.8.4, 5.4.8.5, 5.4.8.6.2, 5.4.8.10a, 5.4.8.10b, 5.4.8.11a der TA Luft.

U 189. Zu Nummer 5.4.7.12.1.2a und 5.4.7.12.1.3a Abschnitt Gesamtstaub

In Nummer 5.4.7.12.1.2a und 5.4.7.12.1.3a ist im Abschnitt Gesamtstaub die Angabe „ $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ “ durch die Angabe „ $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ “ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen an Anlagen zur Verbrennung von Tierkörpern sollten an die Emissionsbegrenzungen der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) angeglichen werden.

Der Einsatz von Gewebefilter ist zumindest für Neuanlagen als Stand der Technik anzusehen, so dass eine Emissionsbegrenzung in Höhe von 10 mg/m³ für Gesamtstaub aus immissionsschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt erscheint.

U 190. Zu Nummer 5.4.7.12.1.2a/5.4.7.12.1.3a Abschnitt Chlorwasserstoff - neu - und Abschnitt Schwefeloxide - neu -

In Nummer 5.4.7.12.1.2a/5.4.7.12.1.3a sind nach dem Abschnitt Stickstoffoxide folgende Abschnitte einzufügen:

„Chlorwasserstoff

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas die Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Schwefeloxide

Die Emissionen von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen im Abgas die Massenkonzentration 200 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Tierkrematorien verfügen durch den Eintrag von Chlor und Schwefel über ein entsprechendes Emissionspotenzial. Die Anlagen sind daher mit Abgasreinigungsanlagen ausgestattet. In einer Vielzahl der Anlagen wird ein Adsorptionsverfahren mit Gewebefilter (Flugstromreaktor) eingesetzt. Die Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik, siehe auch VDI 3890 und Umweltbundesamt Texte 07/2021: Umweltrelevanz und Stand der Technik von Tierkrematorien.

U AV 191. Zu Nummer 5.4.7.15 Abschnitt Mindestabstand

In Nummer 5.4.7.15 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U 192. Zu Nummer 5.4.7.25 Abschnitt Mindestabstand
AV

In Nummer 5.4.7.25 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U 193. Zu Nummer 5.4.7.25 Abschnitt Emissionen aus der Feuerung

In Nummer 5.4.7.25 ist der Abschnitt Emissionen aus der Feuerung zu streichen.

Begründung:

Bei indirekt beheizten Trocknern gelten für Feuerungsanlagen, deren Abgase oder Flammen Güter nicht in unmittelbarer Berührung trocknen, die Anforderungen der 44. BImSchV und nicht die der Nummern 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2a. Absatz 1 ist daher zu streichen.

Bei direkt beheizten Trocknern müssen die Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Trocknen genutzt werden, spezielle Bedingun-

gen erzeugen, die von Heißwasser- oder Dampfkesseln erheblich abweichen. Die Relevanz der feuerungsbedingten Emissionen tritt in der Regel hinter den prozessbedingten Emissionen weit zurück. Dies ist auch bei Grünfütterttrocknungsanlagen der Fall, was die in den Abschnitten „Gesamtstaub“ und „Organische Stoffe“ genannten Anforderungen belegen. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die feuerungsbedingten Emissionen im Abgas der Anlage ist nicht möglich.

Absatz 2 ist daher zu streichen.

U 194. Zu Nummer 5.4.8.1.1,
Nummer 5.4.8.1.1a

Die Nummern 5.4.8.1.1 und 5.4.8.1.1a sind zu streichen.

Begründung:

Feuerungs- bzw. Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Deponiegas sind nach Nummer 8.1.1 bzw. 8.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne Leistungsschwelle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und unterliegen damit dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV, auch wenn ihre Feuerungswärmeleistung 1 MW unterschreitet. Um konkurrierende Regelungen zu vermeiden, sind die Nummern 5.4.8.1.1 und 5.4.8.1.1.a zu streichen.

U 195. Zu Nummer 5.4.8.1.3 Absatz 4

In Nummer 5.4.8.1.3 ist der letzte Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Notfackeln für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sind ebenfalls so auszulegen, dass der gesamte maximal anfallende Gasvolumenstrom der Notfackel zugeleitet werden kann. Die Verwendung von Notfackeln hat Vorrang vor der Verwendung von Kaltausbläsern. Ausschließlich bei technischem Versagen der Notfackel ist ein kaltes (unverbranntes) Freisetzen von Gasen, als letztes Mittel der Wahl, zulässig. Kommt es zu einem technischen Versagen der Notfackel und somit zu einem kalten Ablassen von Gasen, sind durch den Betreiber umgehend die Versagensgründe zu ermitteln und Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlfunktion der Fackel zu ergreifen und umzusetzen.“

Begründung:

Die prioritäre Nutzung der Sicherheitseinrichtung Notfackel vor einem Kaltausbläser sollte aus Gründen des Umweltschutzes festgeschrieben werden. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Angaben zur Dimensionierung von Fackeln im Absatz zuvor auch für Notfackeln zu beachten sind.

Fackeln an Bestandsanlagen sind teilweise für Betriebsstörung nicht ausreichend dimensioniert. In der Folge wird bei Betriebsstörungen die Anlagen aus Sicherheitsgründen, statt über die Fackel, über Kaltausbläser entlastet. Eine Gasführung über eine einfache Hochfackel im Fall einer Betriebsstörung ist in jedem Fall (deutlich) umweltschonender als das Ausblasen von Gas z. B. Erdgas über einen Kaltausbläser in die Atmosphäre, weil dies über eine Muffelfackel nicht ausreichend schnell machbar ist.

Eine Fackel einfacherer Bauart, die sicherstellt, dass im Fall einer Betriebsstörung alles Gas sicher verbrannt wird, ist zumindest wenn es sich überwiegend um Methan-haltige Gase handelt wesentlich umweltschonender als die Kombination einer (teuren) Hochtemperatur- oder Muffelfackel mit einem Kaltausbläser, wenn die Muffelfackel bei Betriebsstörungen nicht verwendet werden kann und folglich große Mengen unverbranntes Methan in die Atmosphäre gelangt. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann die Kombination einer Muffel-/Hochtemperaturfackel und einer einfachen Hochfackel als Notfackel erforderlich sein. Hochfackeln sind sehr flexibel bezüglich der zuführbaren Gasmenge, Muffelfackeln nicht.

U 196. Zu Nummer 5.4.8.1.3a Überschrift, Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 - neu -

Nummer 5.4.8.1.3a ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „oder Muffel“ zu streichen.
- b) Der Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „oder Muffeln“ zu streichen.
 - bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

„Bestehende Muffeln dürfen weiterbetrieben werden.“

Begründung:

Muffel ist kein ausreichend technisch definierter Fachbegriff. Der finale Entwurf der Richtlinie VDI 2105 Gasfackeln greift den Begriff Muffel im Zusammenhang mit Fackeln nicht auf. Das technische Regelwerk verwendet „Muffel“ im Zusammenhang von Brennkammern, Muffeleinblasfeuerungen und Muffelöfen.

Innerhalb Nummer 5.4.8.1.3 stellt Nummer 5.4.8.1.3a die anspruchsvollsten Anfor-

derungen zur Emissionsminderung an Fackeln und ermöglicht auch den Einsatz von Gasen mit halogenierten Inhaltsstoffen und Gasen mit Stoffen nach Nummer 5.2.7. Vor diesem Hintergrund sollte es keine Zweifel über die geforderte Bauform und Betriebsweise geben.

Nummer 5.4.8.1a.2.1 Absatz 1 Satz 1 der TA Luft 2002 verwendet den Begriff Muffel als Erläuterung. Daher wird eine Altanlagenregelung aufgenommen.

U 197. Zu Nummer 5.4.8.1.3a Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 1 Satz 2

In Nummer 5.4.8.1.3a ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nummer 5.4.8.1.3a Absatz 1 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Gase dauerhaft und ohne Energienutzung in Fackeln zu verbrennen. Dies steht im Widerspruch zu Nummer 5.4.8.1.3 Absätze 1 und 2.

Durch die Formulierungen „gefasste gasförmige Stoffe“ und die Wörter „z. B.“ vor „Klärgas oder Biogas“ dürften alle Gase dauerhaft und ohne Energienutzung in Fackeln verbrannt werden.

Nummer 5.4.8.1.3a Absatz 1 Satz 2 fällt hinter die Anforderungen der Nummer 5.4.8.1a.2.1 Absatz 1 Satz 1 der TA Luft 2002 zurück, wonach nur Gase aus Abfallbehandlungsanlagen und Deponien und nur unter Bedingungen (schlechte Gasqualität, geringe Gasmenge, unvermeidbarer Anlagenstillstand) Fackeln zugeführt werden durften.

U 198. Zu Nummer 5.4.8.1.3a Abschnitt Bezugsgröße,
Abschnitt Massenströme Überschrift,
Abschnitt Organische Stoffe

Nummer 5.4.8.1.3a ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Abschnitte Bezugsgröße und Organische Stoffe sind zu streichen.
- b) Im Abschnitt Massenströme ist in der Überschrift das Wort „Massenströme“ durch das Wort „Emissionsbegrenzungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Emissionsbegrenzungen nach Nummer 5.4.8.1.3a nehmen alle Massenströme nach Nummer 5.2 und Massenkonzentrationen nach Nummer 5.2.5 aus. Folglich gelten Emissionsbegrenzungen für Massenkonzentrationen nach Nummer 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.7 fort. Dies ist unverhältnismäßig und entspricht nicht dem Stand der Technik. Beispielhaft wird auf die somit geltende Begrenzung von oxidierten Schwefel- oder Halogenverbindungen im Abgas verwiesen, deren Konzentrationen im Abgas nur von der Rohgasbeladung abhängig sind und verfahrenstechnisch nicht beeinflusst werden können.

Als Folgeänderung ist der Abschnitt „Bezugsgröße“ und der Abschnitt „Organische Stoffe“ zu streichen.

Mit der indirekten Begrenzung der Betriebszeiten und des Umfangs von Fackeltätigkeit nach Nummer 5.4.8.1.3 Absätze 1 und 2 sowie den Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen nach Nummer 5.4.8.1.3a Absatz 2 sind ausreichend Vorsorgeanforderungen getroffen.

U 199. Zu Nummer 5.4.8.1.3b Überschrift,

Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Absatz 1,

Abschnitt Altanlagen - neu -

Nummer 5.4.8.1.3b ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Teilverdeckt oder“ zu streichen.
- b) Im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 1 sind die Wörter „teilverdeckt oder“ zu streichen.
- c) Folgender Abschnitt ist anzufügen:

„Altanlagen

Bestehende teilverdeckt brennende Fackeln dürfen bis zum Ersatz durch neue Fackeln weiterbetrieben werden.“

Begründung:

Nummer 5.4.8.1.3b eröffnet die Möglichkeit, sowohl verdeckt brennende als auch teilverdeckt brennende Fackeln einzusetzen. Es wird nicht normiert, welche Fackel-Bauform zu wählen ist obwohl an verdeckt brennende Fackeln höhere emissionsmindernde Anforderungen (Verbrennungstemperatur) gestellt werden.

Verdeckt brennende Fackeln verfügen über einen weitgehend witterungsgeschütz-

ten Brennraum und weisen einen höheren Ausbrandgrad auf. Bei teilverdeckt brennenden Fackeln bestehen weder zeitlich noch örtlich definierte Verbrennungsbedingungen, da die Flamme der Atmosphäre ausgesetzt ist.

Bei teilverdeckt brennenden Fackeln ist der axiale Anteil des die Flamme verdeckenden Fackelrohres unbestimmt.

Der finale Entwurf der Richtlinie VDI 2105 Gasfackeln beschreibt keine teilverdeckt brennenden Fackeln.

Die Altanlagenregelung gewährt die Verhältnismäßigkeit für bestehende Anlagen.

- U 200. Zu Nummer 5.4.8.1.3c Überschrift,
Wi Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen
Satz 1,
Satz 1a - neu -

Nummer 5.4.8.1.3c ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Hoch-, Boden- oder Feldfackel“

- b) Im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Hochfackel oder Bodenfackel“ durch die Wörter „Hoch-, Boden- oder Feldfackel“ zu ersetzen.

- bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Boden- und Feldfackeln sind gegenüber Hochfackeln vorrangig einzusetzen; bei Einsatz mehrerer Fackeln sind Kombinationen von Hoch-, Boden- und Feldfackeln zu prüfen.“

Begründung:

Feldfackeln sind zu ergänzen, da diese wie Hoch- oder Bodenfackeln eingesetzt werden oder eingesetzt werden können. Feldfackeln weisen gegenüber Hochfackel im Allgemeinen ein geringes Emissionsverhalten und gegenüber Bodenfackeln eine höhere maximale Kapazität auf.

Durch den Einsatz von Bodenfackeln können insbesondere organische gasförmige Emissionen gegenüber Hochfackeln vermindert werden, da die Gase in einen nur nach oben offenen Brennraum und mit gegebenenfalls mehreren verschiedenen auf die Fackelgase abgestimmten Brenntypen mit deutlich höherem Ausbrandgrad

verbrannt werden. Zudem werden durch Bodenfackeln die Emissionen an Wärmestrahlung, Licht und Schall gegenüber Hochfackeln erheblich vermindert. Bodenfackeln erreichen in der Regel jedoch nicht die maximalen Kapazitäten wie Hochfackeln.

Durch den Einsatz von Feldfackeln können insbesondere organische gasförmige Emissionen gegenüber Hochfackeln vermindert werden, da Feldfackeln mit mehreren verschiedenen auf die Fackelgase abgestimmten Brennertypen und verbesserter Verbrennungsluftzufuhr mit deutlich höherem Ausbrandgrad betrieben werden. Zudem werden durch Feldfackeln die Emissionen an Wärmestrahlung, Licht und Schall gegenüber Hochfackelanlagen vermindert.

Daher sind Boden- und Feldfackeln vorrangig einzusetzen, falls eine ausreichende Kapazität erreicht wird und ausreichend Platz vorhanden ist.

Bei der bisherigen Formulierung bliebe es dem Anlagenbetreiber überlassen, welche Bauform eingesetzt wird. Insoweit entfaltet der Antrag eine lenkende Wirkung zur Emissionsminderung.

U 201. Zu Nummer 5.4.8.1.3c Abschnitt Emissionsanforderungen Satz 1,

Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.8.1.3c ist der Abschnitt Emissionsanforderungen wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Die Anforderungen der Nummer 5.2 finden“ sind ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme von 5.2.1 und 5.2.2,“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Anforderungen der Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 sind bei Fackeln, die als bestimmungsgemäßer Verbraucher dienen, im der Fackel zugeführten Gas einzuhalten.“

Begründung:

Staub und anorganische staubförmige Stoffe werden bei einer Verbrennung in einer Fackel im Gegensatz zu organischen Stoffen (in der Regel) nicht umgewandelt. Die Führung von Gasen über entsprechende Staubabscheider oder Abscheideeinrichtungen vor Zuführung der Gase auf eine Fackel, die als bestimmungsgemäßer Verbraucher dient, ist Stand der Technik. Der vollständige Ausschluss der Anforderungen der Nummer 5.2 sollte daher überprüft werden, Staub und anorganische Stoffe (Anforderungen 5.2.1 und 5.2.2), die durch eine Verbrennung nicht abgebaut werden, sollten auch in Zukunft soweit technisch möglich vorab abgetrennt werden müssen, sofern es sich um eine Fackel für die bestimmungsgemäße/planmäßige

Entsorgung handelt.

Für den Bereich Erdöl- und Erdgasförderung ist insbesondere Quecksilber kritisch. Im Rahmen der Erdöl- und Erdgasförderung wird Gas über Fackeln verbrannt, das anderweitig oftmals nicht genutzt werden kann. Dieses Gas kann abhängig vom Vorkommen Quecksilber enthalten. Es handelt sich hierbei um elementares Quecksilber, weshalb der Ausschluss von halogenierten Gasen nicht ausreicht. Quecksilber wird im Rahmen der Verbrennung nicht abgebaut oder umgewandelt, es muss daher vor Zuführung zu einer Fackel entfernt werden, um Quecksilberimmissionen im Umfeld zu verhindern. Derzeit werden die Gase zur Quecksilberentfernung in der Regel vor Verbrennen über einen Aktivkohlefilter geführt und in Genehmigungen die Einhaltung der Quecksilbergrenzwerte der TA Luft 2002 für das der Fackel zugeleitete Gas gefordert. Durch vollständigen Ausschluss der Anforderungen der Nummer 5.2 gäbe es zukünftig keine rechtliche Grundlage für das Anordnen dieser Maßnahmen in der Genehmigung bzw. keine Kontrollmöglichkeit für den effektiven Betrieb der Anlagen mehr. Bei der aktuellen Formulierung müsste Quecksilber nicht mehr abgetrennt werden, bevor das Gas der Fackel zugeführt werden darf.

U 202. Zu Nummer 5.4.8.4 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe a Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.8.4 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen dem Buchstaben a folgender Satz anzufügen:

„Hierzu sind zum Beispiel die Fallhöhen und der Windangriff zu minimieren.“

Begründung:

Die Anforderung, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden, soll anhand von Beispielen konkretisiert werden. So lassen sich Fallhöhen u. a. durch höhenverstellbare Förderabwurfbander minimieren.

U 203. Zu Nummer 5.4.8.4 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b

In Nummer 5.4.8.4 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Abfälle, die zum Verwehen neigen, sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. provisorische Zäune/Barrieren oder Netze) zu sichern.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 204. Zu Nummer 5.4.8.4 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe e

In Nummer 5.4.8.4 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe e nach dem Wort „sind“ die Wörter „mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch „wassergebundene“ Zufahrtswege gelten als „befestigt“, führen in der Praxis aber zu erheblichen vermeidbaren Emissionen (Staubaufwirbelungen, Materialverschleppung mit Fahrzeugreifen etc.) sowie Bodenverunreinigungen.

AV 205. Zu Nummer 5.4.8.5 Abschnitt Mindestabstand

In Nummer 5.4.8.5 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand ... <weiter wie Vorlage Satz 3>“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsimmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U 206. Zu Nummer 5.4.8.5 Abschnitt Mindestabstand Satz 3

In Nummer 5.4.8.5 ist im Abschnitt Mindestabstand Satz 3 die Angabe „100“ durch die Angabe „300“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Unterschreitung des bisherigen Mindestabstands von 300 Metern ist aufgrund der Ungenauigkeiten von Geruchsemissionsprognosen speziell bei Bioabfallbehandlungsanlagen abzulehnen, weil das Betreiberverhalten und erhöhte Geruchsemissionen durch Anlagenalterung nicht ausreichend abgebildet werden können. Aus Vorsorgegründen gegenüber Bioaerosol- und Geruchimmissionen ist deshalb der Mindestabstand 300 Meter beizubehalten. Der bisher in der TA Luft 2002 geforderte Mindestabstand von 300 Metern hat sich bewährt.

U 207. Zu Nummer 5.4.8.5 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 1a - neu -,
Satz 1b - neu -

In Nummer 5.4.8.5 sind im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen in Buchstabe d nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Dem Biofilter ist zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat zur Entfernung von Ammoniak mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten. Der saure Wäscher ist nicht erforderlich, wenn der Ammoniakemissionswert vor der biologischen Abluftreinigung (Biofilter) unterschritten wird.“

Begründung:

Bei der Kompostierung – insbesondere von Biotonnenabfällen – kann Ammoniak (NH₃) freigesetzt werden. Dieses sollte, wie für Anlagen der Nummer 5.4.8.6.2 vorgeschrieben, anhand einer geeigneten Technologie aus der Abluft entfernt werden, sofern dessen Entstehung nicht vermieden werden kann (z. B. durch ein optimales Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis und eine adäquate Sauerstoffversorgung im Kompostmaterial). Da NH₃ im Biofilter in Teilen zu Lachgas (N₂O) umgesetzt wird, führt ein fehlender saurer Wäscher zu erhöhten N₂O- Emissionen. Das Treibhauspotential von N₂O ist etwa zwölfmal höher als das von Methan, weshalb die Bildung und Freisetzung von N₂O unbedingt verhindert werden sollte.

U 208. Zu Nummer 5.4.8.5 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe i - neu -

In Nummer 5.4.8.5 ist dem Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen folgender Buchstabe i anzufügen:

„i) Im Fall der offenen Betriebsweise der Kompostierungsanlage sind während der hygienisierenden und stabilisierenden Behandlung bei Anlagen, welche in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, die Kompostmieten mit halbdurchlässigen Membranen abzudecken.“

Begründung:

Diese Vorgabe dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung 37 des Durchführungsbeschlusses (EU)2018/1147.

U Wi 209. Zu Nummer 5.4.8.5 Abschnitt Organische Stoffe Satz 1

In Nummer 5.4.8.5 sind im Abschnitt Organische Stoffe in Satz 1 die Wörter „und die Massenkonzentration 0,40 g/m³ nicht überschritten werden darf“ zu streichen.

Begründung:

Die Anforderungen gehen über die 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinaus. In den BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlungsanlagen sind für biologische Abfallbehandlungsanlagen BVT-assoziierte Emissionswerte für organische Stoffe nur für mechanisch-biologische Anlagen enthalten, nicht aber für Kompostieranlagen (BVT 33). In Entwurf der Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift (Stand: 04.02.2020) sind keine entsprechenden Anforderungen enthalten.

U 210. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Mindestabstand
AV

In Nummer 5.4.8.6.2 ist der Abschnitt Mindestabstand wie folgt zu fassen:

„Mindestabstand

Bei der Ersterrichtung von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand ... <weiter wie Vorlage Satz 3>“

Begründung:

Die Festlegung, dass eine Anlage den gebietstypischen Geruchsimmissionswert nicht überschreiten darf, stellt keine Anforderung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, erfolgt nach Nummer 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7.

U 211. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Mindestabstand Satz 3

In Nummer 5.4.8.6.2 ist im Abschnitt Mindestabstand in Satz 3 die Angabe „100“ durch die Angabe „300“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Unterschreitung des bisherigen Mindestabstands von 300 Metern ist aufgrund der Ungenauigkeiten von Geruchsemissionsprognosen speziell bei Bioabfallbehandlungsanlagen abzulehnen, weil das Betreiberverhalten und erhöhte Geruchsemissionen durch Anlagenalterung nicht ausreichend abgebildet werden können. Aus Vorsorgegründen gegenüber Bioaerosol- und Geruchimmissionen ist deshalb der Mindestabstand 300 Meter beizubehalten. Der bisher in der TA Luft 2002 geforderte Mindestabstand von 300 Metern hat sich bewährt.

U 212. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Mindestabstand Satz 4 - neu -

In Nummer 5.4.8.6.2 ist dem Abschnitt Mindestabstand folgender Satz anzufügen:

„Bei Anlagen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 Mg Abfällen je Tag beträgt der Mindestabstand 500 m bei offenen Anlagen (Annahme, Bunker oder Nachrotte).“

Begründung:

Die bisherige Regelung in Nummer 5.4.8.6.1 hat sich bewährt und soll auch aus Gründen der Vorsorge gegen die Ausbreitung von Gerüchen und Bioaerosolen bei größeren offenen Anlagen beibehalten werden. Offene Anlagen sind Anlagen, bei denen die Annahme, der Bunker oder die Nachrotte offen betrieben werden.

U 213. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe a

In Nummer 5.4.8.6.2 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe a nach dem Wort „sind“ die Wörter „mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch „wassergebundene“ Fahrwege gelten als „befestigt“, führen in der Praxis aber zu erheblichen vermeidbaren Emissionen (Staubaufwirbelungen, Materialverschleppung mit Fahrzeugreifen etc.) sowie Bodenverunreinigungen.

U 214. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Ammoniak,
Abschnitt Geruchsstoffe Satz 1

Nummer 5.4.8.6.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Abschnitt Ammoniak sind nach dem Wort „im“ die Wörter „nach Buchstabe d behandelten“ einzufügen.
- b) Im Abschnitt Geruchsstoffe sind in Satz 1 nach dem Wort „im“ die Wörter „nach Buchstabe d“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, um welches Abgas es sich handelt.

Wi 215. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Organische Stoffe Absatz 1 Satz 1,
Satz 1 Fußnote,
Satz 2a - neu -

Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Organische Stoffe Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „und die Massenkonzentration 0,40 g/m³ nicht überschritten werden darf“ sind zu streichen.
 - bb) Die Fußnote ist zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Gesamtkohlenstoff Emission soll bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe keine Beachtung finden.“

Begründung:

Die Anforderungen gehen über die 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinaus. In den BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlungsanlagen sind für biologische Abfallbehandlungsanlagen BVT-assoziierte Emissionswerte für organische Stoffe nur für mechanisch-biologische Anlagen enthalten, nicht für Abfall-Vergärungsanlagen

(BVT 33). In Entwurf der Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift (Stand: 04.02.2020) sind keine entsprechenden Anforderungen enthalten. Die Festlegung der Emissionsbegrenzung für organische Stoffe ist ohne ausreichende Erfahrung erfolgt. Bei Grenzwertüberschreitungen ist eine Abgasbehandlung durch Nachverbrennung unverhältnismäßig.

U 216. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Organische Stoffe Satz 2

In Nummer 5.4.8.6.2 sind im Abschnitt Organische Stoffe in Satz 2 die Wörter „die Entstehung“ durch die Wörter „das unerwünschte Entstehen und Entweichen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass in einer Biogasanlage das Entstehen von Methan nicht verhindert werden soll. Das in der Biogasanlage erzeugte Methan soll allerdings nicht unerwünscht entstehen oder entweichen.

Wi 217. Zu Nummer 5.4.8.6.2 Abschnitt Messung und Überwachung Absatz 2

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 105

In Nummer 5.4.8.6.2 ist in Abschnitt Messung und Überwachung Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die kontinuierliche Messung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, bei Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 Mg oder mehr je Tag widerspricht einer 1 : 1-Umsetzung von EU Richtlinien. Die kontinuierliche Messung ist nach den BVT Schlussfolgerungen Abfallbehandlung (BVT 34) nicht gefordert.

U 218. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1 und Satz 2

In Nummer 5.4.8.9.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Restkarossen“ die Wörter „oder Altfahrzeuge“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind das Wort „Karossen“ durch das Wort „Restkarossen“ zu ersetzen sowie die Wörter „oder Altfahrzeuge“ zu streichen.

Begründung:

Altfahrzeuge werden zunächst in einem Demontagebetrieb behandelt und anschließend die Restkarosse z. B. in einer Schredderanlage weiter behandelt (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 AltfahrzeugV). Daher sollte der Begriff Altfahrzeuge entfallen und nur Restkarosse verwendet werden, da eine unmittelbare Behandlung von Altfahrzeugen in Schredderanlagen gemäß AltfahrzeugV nicht zulässig ist.

Sofern im Entwurf andere endgültig aus der Nutzung genommene Fahrzeuge gemeint sind (z. B. Busse, Straßenbahnen), die nicht unter den Regelungsbereich der AltfahrzeugV fallen, wäre ein anderer Begriff zu verwenden, um eine klare Abgrenzung zur AltfahrzeugV zu schaffen, z. B. „Fahrzeuge deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfallen ist“.

U 219. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 2

In Nummer 5.4.8.9.1 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe b Satz 2 die Wörter „oder bei vorhandener betriebseigener Genehmigung zur Demontage und Anerkennung nach AltfahrzeugV vor dem Schreddervorgang von diesen zu entfrachten“ zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Halbsatz widerspricht der Überschrift von Nummer 5.4.8.9.1 („... Behandlung von nicht gefährlichen, metallischen Abfällen in Schredderanlagen“), da es sich bei nicht entfrachteten Karossen oder Altfahrzeugen gerade um

gefährliche Abfälle handelt. Eine etwaige Genehmigung zur Demontage nach AltfahrzeugV ist von der Schredderanlage unabhängig, deren Erwähnung ist deshalb zu streichen.

- U 220. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 1,
Satz 1a - neu - ,
Satz 1b - neu -

In Nummer 5.4.8.9.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Angeliefertes Schreddervormaterial darf keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile (Anlage 4 Nummer 1 und 3 ElektroG) oder sonstige Fraktionen (zum Beispiel Beryllium, Berylliumoxid) enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führen. Die Regelungen zu radioaktiven Stoffen nach Anlage 4 Nummer 2 ElektroG bleiben unberührt. Durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist sicherzustellen, dass das angelieferte Schreddervormaterial frei von Schadstoffen ist.“

Begründung:

Der bisherige Satz 1 ist zu unbestimmt. Da Nummer 5.4.8.9.1 nur für „Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen“ gilt, wird klargestellt, dass alle Stoffe, Gemische und Bauteile, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft werden, vor der Anlieferung entnommen worden sein müssen und im Schredder nicht behandelt werden dürfen. Im Zusammenhang mit dem neuen Satz 1 verpflichtet der neue Satz 3 den Schredderbetreiber, die Schadstofffreiheit durch geeignete Maßnahmen zur Inputkontrolle sicherzustellen.

U 221. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe c Satz 2 und Satz 3

In Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist das Wort „Elektro-Altgeräte“ durch die Wörter „Metallhaltige Abfälle aus Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Wärmeüberträger“ die Wörter „aus Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG“ einzufügen.

Begründung:

Die in Nummer 5.4 enthaltenen besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenarten sind entsprechend dem Anhang 1 der 4. BImSchV geordnet und gelten nur für die jeweils genannten Anlagenarten. Bei den Anlagen nach Nummer 8.9.1 sind nur solche Anlagen gemeint, die metallische Abfälle zerkleinern. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, sind hierunter jedoch nicht zu verstehen – dies auch dann nicht, wenn Metalle enthalten sind (Kommentar Feldhaus zur 4. BImSchV zu Nummer 8.9 Rn. 8). Zudem sind diese Abfälle zunächst einer Erstbehandlung im Sinne des ElektroG zuzuleiten. Der Begriff Elektro-Altgeräte sollte aus Gründen der Eindeutigkeit nicht verwendet werden, auch wenn auf die Pflicht zur Erstbehandlung im letzten Satz verwiesen wird. Aus diesem Grund sollte auch die Ergänzung „aus Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG“ aufgenommen werden.

U 222. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d₁ - neu -

In Nummer 5.4.8.9.1 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

- „d₁) Emissionen aus dem Brennschneiden mit Sauerstofflanzen (Sauerstoffkernlanzen, Brennröhre, Thermolanzen, etc.) und dem autogenen Brennschneiden sind durch geeignete Abgas erfassungseinrichtungen (zum Beispiel vollständige Einhausung, Teilumhausung, Brennhauben) möglichst vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Das Brenn-

schneiden ohne Absaugung und Abgasreinigung soll im Freien vermieden werden.“

Folgeänderung:

In Nummer 5.4.8.12.3 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Beim Brennschneiden handelt es um einen Behandlungsvorgang und nicht um eine Lagerung. Die Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Brennschneiden sind als neuer Buchstabe d₁ in die Nummer 5.4.8.9.1 im Abschnitt „Bauliche und betrieblichen Anforderungen“ aufzunehmen. Der Buchstabe d₁ erhält eine modifizierte Fassung, der die in der Nummer 5.4.8.12.3 im Abschnitt „Bauliche und Betriebliche Anforderungen“ im Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Brennschneiden berücksichtigt.

Als Folgeänderung sind die in der Nummer 5.4.8.12.3 im Abschnitt „Bauliche und Betriebliche Anforderungen“ im Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Brennschneiden zu streichen.

In die in Nummer 5.4.8.9.1 aufzunehmende modifizierte Fassung des neuen Buchstaben d₁ ist zusätzlich das autogene Brennschneiden aus den folgenden Gründen aufzunehmen:

Die Unterscheidung der technischen Anforderungen zwischen dem Brennen mit Sauerstoffflanzen und dem Brennen mit herkömmlichen Schneidbrennern ist zumindest für das autogene Brennschneiden nicht sachgerecht. Emissionsmessungen, die im Rohgas einer eingehausten Anlage zum autogenen Brennschneiden vorgenommen wurden, zeigen, dass bereits bei der Verwendung eines Schneidbrenners der Grenzwert von 200 g/h Gesamtstaub der Nummer 5.2.1 TA Luft bei allen überprüften Materialstärken von 10 mm bis 100 mm überschritten wird. Daher sollen die ursprünglich unter Nummer 5.4.8.12.3 angeführten Anforderungen zur Erfassung und Behandlung der Emissionen aus dem Brennen mit Sauerstoffflanzen auch für die Emissionen aus dem autogenen Brennschneiden gelten. Das autogene Brennschneiden wird deshalb in Satz 1 ergänzt.

Zur Modifikation des Satzes 2 gegenüber der ursprünglichen Fassung unter der Nummer 5.4.8.12.3:

Die Formulierung „Brennschneiden mit herkömmlichen Schneidbrennern“ ist obsolet, weil das Brennschneiden üblicherweise mit Hilfe von Sauerstoffflanzen oder aber durch den Einsatz von autogenen Brennschneidern durchgeführt wird. Andere Brennschneidetechniken, die weiterhin unter die Formulierung „Brennschneiden mit herkömmlichen Schneidbrennern“ fallen würden, werden in der Regel nicht praktiziert. Zudem löst der Begriff möglicherweise Diskussionen aus, was „herkömmlich“ bedeuten soll. Das Hinzufügen der Formulierung „ohne Absaugung und Abgasreinigung“ soll klarstellen, dass das Brennschneiden im Freien ohne Absaugung und Abgasreinigung in der Regel vermieden und nur in begründeten Einzel-

fällen gestattet werden kann. Im Übrigen kann es in Einzelfällen (zum Beispiel bei nicht stationär durchführbarem Brennschneiden) unverhältnismäßig sein, Abgaserafassungseinrichtung und Abgasreinigungseinrichtungen zu fordern.

Ferner dürfte es vertretbar sein, bei Brennschneidertätigkeiten in geringem Umfang eine Absaugung mit Speicherfilter zu fordern (welcher bei Sättigung ersetzt werden muss).

U 223. Zu Nummer 5.4.8.9.1 Abschnitt Gesamtstaub Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.8.9.1 ist dem Abschnitt Gesamtstaub folgender Satz anzufügen:

„Falls kein Gewebefilter eingesetzt werden kann, dürfen abweichend hiervon die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Zulassung einer erhöhten Massenkonzentration von 10 mg/m³ für staubförmige Emissionen ist in der Vorlage nur für Altanlagen vorgesehen. Nach BVT 25 Fußnote 1 der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018) ist eine Begrenzung für staubförmige Emissionen von 10 mg/m³ zulässig, wenn kein Gewebefilter eingesetzt werden kann. Die vorliegende TA Luft geht somit über eine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinaus. Dies wird durch den neu eingefügten zweiten Satz geheilt. Der höhere Grenzwert von 10 mg/m³ ist notwendig, da in Schredderanlagen die sogenannten Schredderschüsse (Explosionen im Schredder) nicht ausgeschlossen werden können. Deren Druckwelle kann Gewebefilter zerstören. Die Ausnahme muss somit auch für neue Anlagen gelten.

U Wi 224. Zu Nummer 5.4.8.10b Abschnitt Organische Stoffe

In Nummer 5.4.8.10b ist der Abschnitt Organische Stoffe wie folgt zu fassen:

„Organische Stoffe

Methanhaltige Abgasströme sind, soweit möglich, Verbrennungsanlagen zuzuführen.

Besteht diese Möglichkeit nicht, gelten folgende Emissionsbegrenzungen:

- a) Lagerung/Bunker: Gesamt-C ohne Methan: 50 mg/Nm³
- b) Trocknungsanlage: Gesamt-C ohne Methan: 20 mg/Nm³
- c) Sammelableitung: Einzelfallspezifische Berechnung der Emissionsbegrenzungen anhand der oben genannten Grenzwerte in Abhängigkeit der maximalen Luftvolumina aus Lagerung und Trocknung.

Die Möglichkeiten zur Minderung der Methanemissionen sind durch vorangegangene Stabilisierung des Klärschlammes zur Minimierung des Methanbildungspotenzials oder durch weitergehende Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.“

Begründung:

In den BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung ist ein entsprechender Grenzwert von 20 mg/m³ für Klärschlamm-trocknungsanlagen nicht enthalten. Der Grenzwert von 20 mg/m³ kann auf Grund des Methananteils aus der Lagerung und Trocknung bei Anlagen mit - ökologisch sinnvollem - geringen Luftdurchsatz mit den üblichen, dem Stand der Technik entsprechenden Abgasreinigungskombinationen meist nicht eingehalten werden.

Ökobilanziell vertretbare, zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten (Fackel, RTO) für das Abgas sind nicht verfügbar (Ausnahme: thermische Mitbehandlung der Abgase, zum Beispiel in MVA, Zementwerk etc., sofern am Standort möglich).

Bei den genannten Behandlungsmöglichkeiten (Fackel, RTO) entstehen deutlich mehr klimawirksame CO₂-Äquivalente, als durch die Behandlung verringert werden.

U 225. Zu Nummer 5.4.8.11c Satz 2,

Satz 3 - neu -

Nummer 5.4.8.11c ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „ , zum Beispiel Wärmedämmplatten,“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Vorgaben bezüglich bromierter Flammschutzmittel gemäß Verordnung (EU) 2019/1021 und der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen sind zu beachten.“

Begründung:

Bei den sonstigen FCKW-/HFCKW-/HFKW-haltigen Abfällen handelt es sich zum Beispiel um Wärmedämmplatten (aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS)) aus dem Baubereich, die bis zu 15 000 mg/kg des bromierten Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten (können). Eine Verwertung von HBCD-haltigen Abfällen (> 1 000 mg/kg) in Anlagen der Nummer 5.4.8.11 widerspricht den Anforderungen gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021.

U 226. Zu Nummer 5.4.8.11c Abschnitt Bauliche und Betriebliche AnforderungenBuchstabe a,Buchstabe b Satz 1 und Satz 4,Buchstabe c Satz 1 und Satz 2 einleitender Satzteil und
zweiter Spiegelstrich

In Nummer 5.4.8.11c sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und 4 sowie Buchstabe c Satz 1, Satz 2 einleitender Satzteil und zweiter Spiegelstrich jeweils die Wörter „soweit technisch und betrieblich möglich“ zu streichen.

Begründung:

Die zu streichenden Formulierungen („soweit technisch und betrieblich/organisatorisch möglich“) kommen in der gesamten TA Luft ausschließlich in diesem Kapitel (Nummer 5.4.8.11c) bei Kühlgeräterecyclinganlagen und sonst bei keiner weiteren Anlagenart vor. Bereits in Nummer 1 der TA Luft ist ausgeführt, dass „Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind“.

Die betroffenen Anforderungen (Buchstaben a bis d) entsprechen alle dem Stand der Technik, ohne deren Einhaltung die Kühlgeräterecyclinganlagen nicht genehmigungsfähig wären (4. BImSchV). Durch konkrete quantitative Vorgaben (zum Beispiel Grenzwerte gemäß DIN EN 50625-2-3) oder detaillierte, technische Anforderungen (zum Beispiel Schleusenkammer, Aktivkohlefilter) in den nachfolgenden Buchstaben des Kapitels werden die technischen und betrieblichen Möglichkeiten substantziell beschrieben.

U 227. Zu Nummer 5.4.8.11c Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe d Satz 1

In Nummer 5.4.8.11c ist im Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe d Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die kälte- und treibmittelhaltigen Prozessgase sind an allen emissionsrelevanten Entstehungsstellen (zum Beispiel beim Leeren der Kältekreisläufe, aus der Zerkleinerung oder bei der Konfektionierung von Isolationsmaterial) vollständig zu erfassen und einer Prozessgasbehandlung zuzuführen.“

Begründung:

Der Antrag stellt das Gewollte klar und entfernt eine missverständliche Darstellung.

U 228. Zu Nummer 5.4.8.12-14 nach der Überschrift Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen - neu -

In Nummer 5.4.8.12-14 ist nach der Überschrift folgender Abschnitt einzufügen:

„Bauliche und Betriebliche Anforderungen

Bei zu Verwehungen neigenden Materialien wie zum Beispiel Kunststofffolien sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Verpressung in folierte Ballen zu minimieren.“

Begründung:

Aufgrund von Erfahrungen aus dem Vollzug soll zur Minimierung von Verwehungen die Maßnahme berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt ist bisher nicht erwähnt.

U 229. Zu Nummer 5.4.8.12.3 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 3

In Nummer 5.4.8.12.3 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Anforderungen“ sind die Wörter „an die Lagerung“ einzufügen.
- b) Die Angabe „4085“ ist durch die Angabe „4085-1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie VDI 4085-1 trägt den Titel „Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen - Anlagen und Einrichtungen zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Schrotten und anderen Materialien.“ Sie beschreibt umfassend Aspekte des Schrottplatzbetriebs, nicht nur der Lagerung. Die Nummer 5.4.8.12.3 der vorliegenden TA Luft beschreibt die Anforderungen an „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten ...“. Für diese Thematik sind nur die Teile der VDI 4085-1 relevant, welche die Lagerung betreffen. Die VDI 4085-2 betrifft nicht den Betrieb eines Schrottplatzes, sondern den Bericht über den Ausgangszustand bei der Errichtung desselben. Daher ist die Präzisierung auf die VDI 4085-1 notwendig.

U 230. Zu Nummer 5.4.8.14 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Satz 3

In Nummer 5.4.8.14 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Bei diesen Langzeitlagern handelt es sich hauptsächlich um die Lagerung von Bodenaushub oder Erdstoffen, die nach einer Baumaßnahme durch Rückführung wiederverwendet werden. Für diese Langzeitlager sind keine geeigneten Abgasreinigungsanlagen bekannt.

Die bisherigen baulichen und betrieblichen Anforderungen sind ausreichend.

Wi 231. Zu Nummer 5.4.9.2 Abschnitt Altanlagen Satz 1 - neu -

In Nummer 5.4.9.2 ist im Abschnitt Altanlagen folgender Satz einzufügen:

„Für Altanlagen, in denen mineralöhlhaltige Produkte gefördert, umgefüllt oder gelagert werden, sind die in den VDI Richtlinien 2440 (Ausgabe Juni 2021) und 3479 (Ausgabe August 2010) beschriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen den in den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen gleichwertig.“

Begründung:

Diese Formulierung ermöglicht es im Unterschied zur vorliegenden Neufassung, einerseits den angestrebten hohen Standard bei Neuanlagen zu fordern und andererseits bei Bestandsanlagen bewährte und effiziente Maßnahmen anzuwenden.

Die VDI-Richtlinien sehen sowohl a) eine vollständige und korrekte Umsetzung des BVT Durchführungsbeschlusses für Raffinerien vor als auch b) realistische Vorgaben für die Ausrüstung von Festdachtanks mit Vakuum-/Druck-Ventilen und c) Vorgaben für den Anstrich von Gasöl lagernden Tanks.

- a) Für die Regelungen relevant ist der Durchführungsbeschluss 2014/738/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IED in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (nachfolgend „Raffinerie-BREF“). Diese EU-Vorschrift, deren nationale Umsetzung unter anderem auch mit der vorliegenden TA Luft verfolgt werden soll, sieht unter BVT 18 „BVT zur Vermeidung oder Verringerung diffuser VOC-Emissionen“ als eine von drei Techniken die „Verwendung eines risikobasierten Lecksuch- und Reparaturprogramms (LDAR) zur Feststellung von undichten Bauteilen und zur Reparatur dieser Leckstellen“ vor. Diese Technik wird in der Neufassung der TA Luft ohne Angabe von Gründen nicht vorgesehen. Die Regelung geht insofern über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus und birgt Standortnachteile für Anlagenbetreiber in Deutschland.

Mit der Berücksichtigung des LDAR im Rahmen der VDI 2440 wird eine Alternative vorgeschlagen, die den erwünschten Umweltschutz genauso gut gewährleistet wie der in der TA Luft explizit vorgegebene Ersatz existierender Ausrüstungsgegenstände durch „technisch dichte“ Ausführungsformen.

Die Richtlinie VDI 2440 ist bereits beschlossen und wird derzeit noch redaktionell für die Drucklegung aufbereitet. Sie wird im Juni 2021 veröffentlicht.

- b) Die Forderung in Nummer 5.2.6.7, alle Festdachtanks ohne Unterscheidung des Lagergutes mit Vakuum-/Druckventilen auszustatten, geht ebenfalls über die Vorgaben des Raffinerie-BREFs hinaus. Erst in Nummer 5.4.9.2 werden einzelne Produkte von dieser Regelung ausgenommen. Für dort nicht aufgeführte Produkte mit niedrigem Dampfdruck bleibt es, ohne Begründung, bei der generellen Forderung.

Emissionen aus Lagertanks werden detailliert in der VDI Richtlinie 3479 behandelt. Beispielrechnungen darin zeigen, dass die durch Vakuum-/ Druckventile erzielbaren Emissionsminderungen unerheblich sind gegenüber den nicht vermeidbaren Arbeitsverlusten (bei Einlagerung von Produkt in den Tank oder bei Beladung von Transportmitteln). Die Emissionen, die bei Öffnung der Tanks und Herstellung von geeigneten Dachöffnungen entstehen, die die Ventile auch tragen können, sind augenscheinlich nicht in die Beurteilung der Forderung eingeflossen.

Es ist zudem zu beachten, dass in sehr vielen Einzelfällen die Statik existierender Festdachtanks eine nachträgliche Ausrüstung mit Vakuum-/ Druckventilen nicht zulässt.

- c) Tanks, in denen Gasöle gelagert werden, sind in der TA Luft von 2002 ausdrücklich von der Verpflichtung eines Tankanstriches mit vorgegebenem Remissionsgrad ausgenommen. Diese Ausnahme wird aus unersichtlichen Gründen in der vorliegenden Neufassung nicht mehr gewährt. Auch aus dem Raffinerie-BREF ist diese Forderung nicht ableitbar, sie geht insoweit über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus. Bei den niedrigen Dampfdrücken von Gasölen sind Auswirkungen eines reflektierenden Tankanstriches auf Emissionen unverändert geringfügig. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen bei Ersatz existierender Tankanstriche die mögliche Emissionsminderung mindestens kompensieren.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Nennung des Veröffentlichungsdatums externer Normen in Vorschriften dient der eindeutigen Festlegung der geltenden Vorgaben.

Im vorliegenden Fall ist die VDI Richtlinie 2440 überarbeitet worden und der Text ist endgültig verabschiedet. Änderungen des Wortlautes können nur noch in Form redaktioneller Fehlerkorrekturen erfolgen. Die Veröffentlichung wird zuverlässig im Juni 2021 erfolgen.

Die Beschlussfassung des Bundesrates zur TA Luft ist frühestens in der Plenarsitzung am 7. Mai 2021 vorgesehen. Die Veröffentlichung wird vorhersehbar mindestens sechs Wochen benötigen. Damit ist gewährleistet, dass die veröffentlichte Verwaltungsvorschrift auf eine veröffentlichte VDI-Richtlinie verweist.

U 232. Zu Nummer 5.4.9.2 Abschnitt Altanlagen Unterabschnitt Gasförmige Emissionen Satz 4 - neu -

In Nummer 5.4.9.2 ist im Abschnitt Altanlagen dem Unterabschnitt Gasförmige Emissionen folgender Satz anzufügen:

„Die Anforderungen der Nummer 5.2.6.7 Absatz 6 sind für Lageranlagen von Gasöl mit der Kennzeichnung H351 sowie für Dieselmotortreibstoff nach § 4 der 10. BImSchV, Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 2017) und gleichartige Produkte im Zuge anstehender Wartungsarbeiten umzusetzen und spätestens bis zum 31. Dezember 2036 einzuhalten.“

Begründung:

Es ist unverhältnismäßig die Tanks binnen 5 Jahren neu zu streichen, wenn die Anstriche noch in Ordnung sind. Es kommt selten vor, dass ein Tank vollständig neu gestrichen wird. Üblich sind Ausbesserungen schadhafter Stellen. Daher soll für die Anforderung eine lange Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zum Gasöl zählen unter anderem bestimmte Vorprodukte von Mitteldestillaten sowie Dieselmotortreibstoff, Heizöl EL nicht jedoch Benzin.

U 233. Zu Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe a Satz 1

In Nummer 5.4.9.36 sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe a Satz 1 die Wörter „Ausgabe Januar 2006“ durch die Wörter „Ausgabe September 2015“ zu ersetzen.

Begründung:

Aktualisierung des Verweises.

U 234. Zu Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1

In Nummer 5.4.9.36 ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „nach der Verweilzeit im technisch dichten System“ sind durch die Wörter „ , die die Anforderungen an eine nicht technisch dichte Lagerung nach der Nummer 5.4.1.15 Buchstabe j erfüllen,“ zu ersetzen.

- b) Das Wort „Folie“ ist durch das Wort „Membran“ zu ersetzen.

Begründung:

Nicht die Einhaltung einer Mindestverweilzeit, sondern die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 5.4.1.15 Buchstabe j; ist die entscheidende zu erfüllende Voraussetzung für eine anschließende nicht technisch dicht ausgeführte Lagerung flüssiger Gärreste.

- U 235. Zu Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1a - neu -

In Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Strohabdeckungen und Schwimmschichten erfüllen diese Anforderung nicht.“

Begründung:

Die Klarstellung soll Vollzugsprobleme vermeiden. Je nach Quelle kann die Anforderung von einer Schwimmschicht oder Strohabdeckung erfüllt werden oder auch nicht. Deutsche Quellen (KTBL) belegten in der Vergangenheit eine Minderung in Höhe von 80 vom Hundert, wohingegen Schweizer Quellen (Agroscope Reckenholz) dem widersprachen. Dies lässt erhebliche Vollzugsprobleme erwarten. Der Wirkungsgrad einer Schwimmschicht/Strohabdeckung hängt von deren Qualität ab. Diese ist praktisch nicht zu sichern und nicht zu überprüfen. Andere technische Lösungen, insbesondere Schwimmelemente, ein schwimmender Deckel, kommen in Betracht.

- U 236. Zu Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b Satz 1a - neu -

In Nummer 5.4.9.36 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe b ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Als gleichwertige Maßnahmen gelten auch der Lagerung vorgeschaltete technische Aufbereitungsverfahren wie Vakuumverdampfung oder Strippung, die den Gehalt

an Ammoniumstickstoff (angegeben als $\text{NH}_4\text{-N}$ in kg/m^3 Frischmasse) bezogen auf den Gehalt der Gülle oder des Gärrestes vor der Aufbereitung um mindestens 90 Prozent reduziert haben.“

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass geeignete Maßnahmen auch der eigentlichen Lagerung vorgeschaltet sein können.

U 237. Zu Nummer 5.4.10.15.1a

Nummer 5.4.10.15.1a ist wie folgt zu fassen:

„5.4.10.15.1a Prüfstände mit Verbrennungsmotoren

Für Prüfstände mit Verbrennungsmotoren sollen die Emissionsgrenzwerte und die Anforderungen an die Abgasreinigungseinrichtungen sowie die Anforderungen an die Messung und Überwachung der 44. BImSchV, die in dieser Verordnung für Verbrennungsmotoranlagen festgelegt sind, entsprechend angewendet werden.“

Begründung:

Der Wortlaut der Nummer 5.4.10.15.1a Satz 1 in der TA Luft in der Fassung BR-Drucksache 767/20 verweist auf die Anforderungen der 44. BImSchV. Prüfstände mit und für Verbrennungsmotoren unterliegen jedoch nicht dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV (§ 1 Absatz 2 Nummer 15 der 44. BImSchV). Dies führt dazu, dass die 44. BImSchV nicht angewendet werden kann und der Verweis der TA Luft zu einer Regelungslücke führt. Des Weiteren sind bestimmte Anforderungen, wie z. B. die Registrierung oder die Aggregationsregel für Prüfstände nicht verhältnismäßig.

Daher ist in der TA Luft eine Formulierung zu wählen, die ausschließlich eine entsprechende Anwendung der Emissionsgrenzwerte und der Anforderungen an die Abgasreinigungseinrichtungen sowie die Anforderungen an die Messung und Überwachung der 44. BImSchV fordert.

Da die 44. BImSchV den Stand der Technik widerspiegelt ist Satz 2 der Nummer 5.4.10.15.1a der TA Luft in der Fassung BR-Drucksache 767/20 zu streichen.

U 238. Zu Nummer 5.4.10.15.1b Abschnitt Staubförmige Anorganische Stoffe - neu -

In Nummer 5.4.10.15.1b ist nach dem Abschnitt Gesamtstaub folgender Abschnitt einzufügen:

„Staubförmige Anorganische Stoffe

Werden Motoren mit Treibstoffen mit einem höherem Massengehalt an Schwefeloxiden oder Aschegehalt gemäß § 4 der 10. BImSchV betrieben, dürfen die Emissionen an Nickel und seinen Verbindungen sowie an Vanadium und seinen Verbindungen in der Summe die Massenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Werden Motoren mit Rückstandsölen oder vergleichbaren Treibstoffen betrieben, sind die Emissionsbegrenzungen der Nummer 5.2.2 sinngemäß zu beachten (Vanadium und Nickelgehalt im Brennstoff) und damit entsprechende Emissionsbegrenzungen festzulegen.

Wi 239. Zu Nummer 5.4.10.22.1 Abschnitt Mindestabstand

In Nummer 5.4.10.22.1 ist im Abschnitt Mindestabstand die Angabe „100“ durch die Angabe „50“ zu ersetzen.

Begründung:

Der neu eingeführte Mindestabstand von 100 Metern geht ohne Begründung über die bestehenden Sicherheitsbestimmungen hinaus. Er wird in bestehenden Anlagen auch unter Berücksichtigung der unter Nummer 6.2.3 eingeräumten Sanierungsfrist häufig nicht mit verhältnismäßigem Aufwand einzuhalten sein, insbesondere, wenn bauliche Einrichtungen existieren und keine räumliche Ausweichmöglichkeit besteht sowie aufgrund der Warenbeschaffenheit oder der Importbestimmung im Empfängerland keine Substitution durch alternative Begasungsmittel oder Behandlungsmethoden (zum Beispiel Wärmebehandlung) möglich ist.

Immissionsbetrachtungen haben gezeigt, dass jenseits eines Abstands von 50 Metern keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine darüberhinausgehende Abstandsbestimmung erscheint daher unverhältnismäßig und wird nicht für erforderlich gehalten. Der Mindestabstand sollte auf 50 Meter reduziert werden.

Wi 240. Zu Nummer 5.4.10.22.1 Abschnitt Mindestabstand Satz 2 - neu -

In Nummer 5.4.10.22.1 ist dem Abschnitt Mindestabstand folgender Satz anzufügen:

„Bei Altanlagen, in denen der Mindestabstand die Grenzen des Betriebsgrundstücks nicht überschreitet, gilt der Mindestabstand als eingehalten, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Sicherheits- und Abstandsbestimmungen eingehalten sind.“

Begründung:

Der neu eingeführte Mindestabstand von 100 Metern geht ohne Begründung über die bestehenden Sicherheitsbestimmungen hinaus. Er wird in bestehenden Anlagen auch unter Berücksichtigung der unter Nummer 6.2.3 eingeräumten Sanierungsfrist häufig nicht mit verhältnismäßigem Aufwand einzuhalten sein, insbesondere, wenn bauliche Einrichtungen existieren und keine räumliche Ausweichmöglichkeit besteht sowie aufgrund der Warenbeschaffenheit oder der Importbestimmung im Empfängerland keine Substitution durch alternative Begasungsmittel oder Behandlungsmethoden (zum Beispiel Wärmebehandlung) möglich ist.

Wenn die Gesundheit von Personen außerhalb des Betriebsgrundstücks nicht gefährdet ist, sollte bei Bestandsanlagen die Einhaltung bewährter arbeitsschutzrechtlicher Sicherheits- und Abstandsbestimmungen (Gefahrstoffverordnung, TRGS 512) weiterhin ausreichend sein.

Wi 241. Zu Nummer 5.4.10.22.1 Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen Absatz 2

In Nummer 5.4.10.22.1 ist im Abschnitt Bauliche und betriebliche Anforderungen der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Nach erfolgter Begasung von Transporteinheiten mit Begasungsmitteln der Kategorie Acute Tox. 1, 2 oder 3 (ausgenommen sind Stoffe oder Gemische, deren Einstufung in die Kategorie Acute Tox. 3 sich lediglich auf das Einatmen von Dämpfen bezieht) mit den Gefahrenhinweisen H300, H301, H310, H311, H330 oder H331 sowie karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Begasungsmitteln mit Ausnahme von Sulfuryldifluorid ist bei der Entgasung eine stationäre oder mobile Abgasreinigungseinrichtung einzusetzen. Bei Einsatz von Sulfuryldifluorid sind die Möglichkeiten, die Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen, auszuschöpfen.“

Begründung:

Wie bereits in den Vorentwürfen vorgesehen, ist eine Ausnahmeregelung für den Einsatz von Sulfuryldifluorid erforderlich, da aktuell für Sulfuryldifluorid noch keine Technik für eine Abgasreinigung zur Verfügung steht.

Insbesondere Länder wie Australien, Neuseeland und China setzen unter anderem für einzuführende Container anerkannte Behandlungen nach den Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen (ISPM) voraus. Neben der Begasung mit Sulfuryldifluorid kommen dafür Begasungen mit Methylbromid oder die Wärmebehandlung in Betracht. Die Begasung mit Methyl-bromid ist innerhalb der EU bereits seit 2010 grundsätzlich verboten. In Fällen, bei denen aufgrund der Warenbeschaffenheit eine Wärmebehandlung ausscheidet, ist die Begasung der Exportcontainer mit Sulfuryldifluorid insofern alternativlos und eine vollständige Substitution nicht möglich. Die Ausnahmeregelung stellt sicher, dass diese Destinationen auch weiterhin aus Deutschland bedient werden können.

U 242. Zu Nummer 5.4.10.23a Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Absatz 2 Satz 1

In Nummer 5.4.10.23a Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen ist in Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „durchgeführt“ ist das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.
- b) Vor dem Wort „beschaffen“ ist das Wort „zu“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung für den Verwaltungsvollzug. Der Betreiber soll dazu verpflichtet werden, Informationen zusätzlich so weit wie möglich zu beschaffen. Durch die Formulierung „soweit wie möglich“ sind Ausnahmen für atypische Fälle inbegriffen, weshalb es einer „Soll-Regelung“ nicht bedarf.

U 243. Zu Nummer 5.4.10.23a Abschnitt Sonderregelung Satz 1

In Nummer 5.4.10.23a ist im Abschnitt Sonderregelung am Ende von Satz 1 nach dem Wort „gilt“ das Wort „ergänzend“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung für den Vollzug. In Anlehnung an die aktuelle TA Luft ist anzunehmen, dass hier gewollt ist, dass für die genannten Anlagen und Anlagenteile lediglich abweichende Regelungen für die Emissionen an Organischen Stoffen unter Beibehaltung der sonstigen Regelungen der Nummer 5.4.10.23 getroffen werden.

U 244. Zu Nummer 5.5.1 Satz 2 und Satz 2a - neu -

In Nummer 5.5.1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Schornsteinhöhe muss den Anforderungen der Nummern 5.5.2.1, 5.5.2.2 und 5.5.2.3 genügen, entscheidend ist dabei die errechnete höchste Mündungshöhe. Für Geruchsstoffe finden die Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 keine Anwendung.

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 5.5.2.1 Absatz 3 ist Satz 1 zu streichen.
- b) In Nummer 5.5.2.1 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

In Nummer 5.5.2.1 Absatz 3 Satz 1 wird i. V. m. 5.5.2.1 Absatz 1 und 2 grundlegend eingeführt, welche Nummern und Anforderungen für die Schornsteinhöhenbestimmung von Anlagen heranzuziehen sind. Des Weiteren wird mit Nummer 5.5.2.1 Absatz 5 ein Vorbehaltskriterium für Geruchsstoffe eingeführt. Der Systematik folgend sollte dies bereits unter Nummer 5.5.1 Allgemeines eingeführt werden. Der Vorschlag hat zur Folge, dass Nummer 5.5.2.1 Absatz 3 Satz 1 (alt) gestrichen werden kann, da dortige Regelung („In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 zu bestimmen ist.“) in den neu gefassten Sätzen 2 und 2a inkludiert und eindeutiger formuliert ist.

U 245. Zu Nummer 5.5.2.1

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern
246
und 247

Nummer 5.5.2.1 ist wie folgt zu fassen:

„5.5.2.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Ableitung über Schornsteine gelten die folgenden allgemeinen Anforderungen für die Bestimmung der Lage und Höhe der Schornsteinmündung:

- a) Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung muss den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen,
- b) die gebäudebedingte Schornsteinhöhe soll das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten,
- c) die bestimmte Schornsteinhöhe soll, vorbehaltlich abweichender Regelungen, 250 m nicht überschreiten; ergibt sich eine größere Schornsteinhöhe als 200 m, sollen weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angestrebt werden,
- d) bei mehreren Schornsteinen der Anlage ist die Einhaltung des S-Wertes gemäß Nummer 5.5.2.2 durch Überlagerung der Konzentrationsfahnen der Schornsteine zu prüfen. Bestehende Schornsteine der Anlage sind bei der Überlagerung mit dem halben Emissionsmassenstrom zu berücksichtigen,
- e) wenn bei einer nach den Anforderungen nach Buchstaben a, b, c und d sowie der Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 bestimmten Schornsteinhöhe die nach dem Mess- und Beurteilungsverfahren (Nummer 4.6) zu ermittelnde Kenngröße für die Gesamtbelastung (Nummer 4.7) den Immissionswert für das Kalenderjahr (Nummern 4.2 bis 4.5) überschreitet, ist zunächst eine Verminderung der Emissionen anzustreben. Ist dies nicht möglich, muss die Schornsteinhöhe so weit erhöht werden, dass dadurch ein Überschreiten des Immissionswertes für das Kalenderjahr verhindert wird.
- f) die nach Nummer 5.5.2 bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal zehn Prozent überschritten werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde größere Schornsteinbauhöhen zulassen. Insbesondere ist bei einer Änderungsgenehmigung die weitere Verwendung eines bestehenden Schornsteins zulässig, dessen tatsächliche Bauhöhe die erforderliche Bauhöhe überschreitet. Falls die tatsächliche Bauhöhe eines neu errichteten Schornsteins die erforderliche Bauhöhe um mehr als zehn Prozent überschreitet und die Gesamtzusatzbelastung nur aus die-

sem Grund irrelevant bleibt, befreit dies nicht von der Bestimmung der Immissionskenngrößen gemäß Nummer 4.1 Absatz 4 Buchstabe c.“

Folgeänderungen:

- a) In Nummer 5.4.8.10a ist im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen in Buchstabe c die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Nummer 5.5.2.1 Absatz 1 Buchstabe a“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 5.4.8.11a sind im Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen die Wörter „Nummer 5.5.2 Absatz 1“ durch die Wörter „Nummer 5.5.2.1 Absatz 1 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Nummer 5.5.2.1 „Allgemeines“ sollte zur Klarstellung des Gewollten in „Allgemeine Anforderungen“ umbenannt werden, da bereits Nummer 5.5.1 mit „Allgemeines“ benannt ist und dort Grundlegendes eingeführt wird.

Des Weiteren dient die Neufassung von Nummer 5.5.2.1 der strukturellen und redaktionellen Anpassung mit dem Ziel Auslegungsfehler in der Praxis zu vermeiden. Die strukturelle Anpassung beinhaltet die Verschiebung von Absätzen innerhalb der Nummer 5.5.2.1 und in Nummer 5.5.1 sowie die Ergänzung eines eindeutigen Referenzbezugs (Buchstaben a bis f). Die redaktionellen Anpassungen beinhalten die Streichung von doppelten Regelungen. Die übergeordnete Systematik zur Ableitung über Schornsteine mit den einhergehenden Anforderungen sollte bereits in Nummer 5.5.1 eingeführt werden. Daraus folgt eine Verschiebung des (alten) Absatzes 3 der Nummer 5.5.2.1 in Nummer 5.5.1 mit der Ergänzung, dass Nummer 5.5.2.1 ebenfalls zu berücksichtigen ist, sowie eine Verschiebung des (alten) Absatzes 5 der Nummer 5.5.2.1 in Nummer 5.5.1. Das Einführen von Referenzbezügen (hier Buchstaben a bis f) dient der Übersicht aufgrund der Verweise auf Absätze innerhalb der Nummer 5.5.2.

Durch die Einführung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) als allgemeine Anforderung für die Bestimmung der Lage und Höhe der Schornsteinmündung, stellen einige Regelungen zu streichende doppelte Regelungen dar, da diese bereits in der Richtlinie inkludiert sind. Dazu gehören die Regelungen des (alten) Absatzes 2 Buchstaben a bis c sowie die 20 Grad-Regel der Nummer 5.5.2.1. Die bisherige Konkretisierung für einfache Fälle würde entfallen, da die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) in jedem Falle anzuwenden ist. In Folge würde gewährleistet, dass in jedem Falle für Feuerungsanlagen (im Sinne der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 und der TA Luft nur Kessel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen) und andere als Feuerungsanlagen (alle weiteren Anlagen inkl. Gasturbinen, Verbrennungsmotoranlagen) der Stand der Technik für die Ableitung von Abgasen gewährleistet, jedoch nicht überschritten wird. Eine weitere Konkretisierung bezüglich der Anwendung der VDI-Richtlinie und der dort einhergehenden Vorgehensweise ist nicht erforderlich, da auch branchenfremde Anlagen

(z. B. nach Nummern 5.4.8.10a und 5.4.8.11a) unter die Kategorie „andere als Feuerungsanlagen“ eingeordnet werden können. Die verbleibende Regelung des (alten) Absatzes 2 der Nummer 5.5.2.1 (... , die gebäudebedingte Schornsteinhöhe...) sollte weiterhin bestehen bleiben, da ein „soll“ gegenüber der Formulierung in der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 „sollte“ eine strenge rechtliche Bindung hat.

- U
Wi
246. Zu Nummer 5.5.2.1 Absatz 1,
Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil,
Satz 2*
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 245
- Nummer 5.5.2.1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 1 ist das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
 - b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist im einleitenden Satzteil das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen und sind die Wörter „in der Regel“ zu streichen.
 - bb) In Satz 2 ist das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen und sind die Wörter „zu berechnen“ durch die Wörter „berechnet werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen der Nummer 5.5.2.1 müssen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt werden können. Deshalb werden in den Absätzen 1 bis 3 die Muss- und Ist- Bestimmungen durch Soll- Anforderungen ersetzt, um Spielräume für behördliche Ermessensentscheidungen in Einzelfällen zu schaffen, die es auch in der TA Luft 2002 bereits gibt. Um eine ungewollte Erweiterung des geschaffenen Spielraums zu vermeiden, werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

Ziel der Anforderung ist es laut Begründung zu Nummer 5.5, dass die maximale bodennahe Konzentration eines emittierten luftverunreinigenden Stoffes in einer stationären Ausbreitungssituation einen vorgegebenen Wert (den S-Wert) nicht überschreitet. Bei Anlagen mit geringen oder kurzzeitigen Emissionen oder bei großen Abständen zu Immissionsorten kann dies in Einzelfällen auch ohne die vollumfängliche Einhaltung der Anforderungen an die Abgasableitung („ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung“ und „ausreichende Verdünnung der Abgase“ i. S. d. VDI 3781 Blatt 4) gewährleistet sein. Die in der Begründung getroffene Aussage „Voraussetzung für die ausreichende Verdünnung der Abgase ist der „ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung“,

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 245 beschlossen.

trifft in diesen Fällen nicht zu. Die vollumfängliche Einhaltung würde dann lediglich der Vorsorge über das erforderliche Maß hinaus dienen. Die Durchsetzung entsprechender Anforderungen wären häufig unverhältnismäßig, da bei Einhaltung des S-Werts ein höherer Schornstein keinen relevanten Beitrag zur weiteren Senkung der Belastung liefert und die Schornsteinerhöhung einen erheblichen Aufwand bedeuten kann.

Außerdem ist davon auszugehen, dass an Industriestandorten mit vielen kleinen Quellen die Ableitung der Abgase einzelner Quellen auch aufgrund des Einflusses von Gebäuden und Betriebseinrichtungen nicht entsprechend der VDI 3781, Blatt 4 realisierbar ist. Auch hierfür werden Spielräume für das behördliche Ermessen benötigt.

Wo 247. Zu Nummer 5.5.2.1 (Abschnitt Ableitung über Schornsteine – Allgemeines, Absatz 7 Satz 2)

entfällt bei Annahme von Ziffer 245
In Nummer 5.5.2.1 ist in Absatz 7 Satz 2 das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen in Nummer 5.5.2.1 Absatz 7 Satz 1 und 2 sind unnötige Einschränkungen. Um möglicherweise später Erhöhungen wegen Nachbarbebauung zu vermeiden, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, direkt höhere Schornsteine (auch aus statischen und konstruktiven Erwägungen) zu errichten. Auf eine nachträgliche Zulassung sollte hierzu verzichtet werden.

U Wi 248. Zu Nummer 5.5.2.1 Absatz 8 - neu -

Der Nummer 5.5.2.1 ist folgender Absatz anzufügen:

„Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.“

Begründung:

Für Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen oder zeitlich untergeordneter Emissionsdauer müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Nummer 5.5.2.1 abweichende Regelungen für die Abgasableitung möglich sein. Solche kleinen Emissionsquellen finden sich in vielen Anlagen in großer Vielzahl (zum Beispiel Zement- und Kalkwerke, Raffinerien, Chemieanlagen, etc.).

Entsprechend dem Begründungstext zu Nummer 5.5 der vorliegenden TA Luft kommen Ausnahmen von den Anforderungen der Nummer 5.5.2 (Ableitung von Abgasen über Schornsteine) in Bagatellfällen in Betracht. Nach dem Begründungstext sind „gemäß Nummer 4.6.1.1 Absatz 1 Buchstabe b) nicht nach Nummer 5.5 abgeleitete Emissionen unter bestimmten Voraussetzungen mit der TA Luft vereinbar.“ Diese Emissionen werden als „diffuse Emissionen“ bezeichnet, worunter auch gefasste Emissionsquellen verstanden werden, deren Ableitung nicht den Anforderungen der Nummer 5.5.2 genügen. Die TA Luft eröffnet in der vorliegenden Fassung jedoch keine Ausnahmemöglichkeiten für solche Quellen bzw. schließt diese sogar aus.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die nötigen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, die sich an der TA Luft 2002 anlehnen.

U 249. Zu Nummer 5.5.2.2 Überschrift

In Nummer 5.5.2.2 sind der Überschrift nach dem Wort „Schornsteinhöhe“ die Wörter „in Abhängigkeit der Schadstoffkonzentrationen“ anzufügen.

Begründung:

Nummer 5.5.2.2 bündelt die Bestimmung der Mündungshöhe in Abhängigkeit der auftretenden Schadstoffkonzentrationen. Da auf Grundlage der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 ebenfalls die Schornsteinhöhe bestimmt werden soll, stellt die Anpassung der Überschrift eine inhaltliche Konkretisierung der Nummer 5.5.2.2 dar.

U 250. Zu Nummer 5.5.2.2 Absatz 6 - neu -

Der Nummer 5.5.2.2 ist folgender Absatz anzufügen:

„Bei Verbrennungsmotoren sind die Emissionen an Methan als Bestandteil der organischen Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht für die Bestimmung der Schornsteinhöhe zu berücksichtigen.“

Begründung:

Verbrennungsmotoren dürfen ab dem 1. Januar 2025 bestimmte Massenkonzentrationen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Bei einer Berücksichtigung des Methan-Schlupfes im Gesamtkohlenstoff würde dieser oftmals zum maßgeblichen Parameter für die Schornsteinhöhenbestimmungen bei Verbrennungsmotoranlagen werden und folglich zu unverhältnismäßig hohen Schornsteinen führen, ohne dass dies aus Emissions- und Immissionschutzsicht zu begründen ist. Daher hat die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 44. BImSchV vorgeschlagen, Methan von der Schornsteinhöhenbestimmung auszuschließen. Dies ist im jetzigen Stand TA Luft 2020 noch nicht berücksichtigt worden bzw. im Kontext nicht erkennbar.

U 251. Zu Nummer 5.5.2.3 Absatz 5 zweiter Halbsatz

In Nummer 5.5.2.3 Absatz 5 zweiter Halbsatz sind die Wörter „so ist die Schornsteinhöhe so weit zu erhöhen“ durch die Wörter „soll die Schornsteinhöhe so weit erhöht werden“ zu ersetzen.

Begründung:

In bestimmten Einzelfällen, wie z. B. bei in engen Tälern gelegenen Anlagen oder bei Steinbrüchen mit Brech- und Klassieranlagen, kann es infolge der Formulierung „ist“, die kein behördliches Ermessen zulässt, aufgrund der umliegenden Geländestruktur im Ergebnis zur Berechnung unverhältnismäßig hoher Schornsteine kommen. Daher sollte hier zumindest ein eingeschränktes behördliches Ermessen zugelassen werden, um unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall die angemessene Schornsteinhöhe festlegen zu können.

U 252. Zu Nummer 6.1.2 Buchstabe a

In Nummer 6.1.2 Buchstabe a sind die Wörter „für Menschen dauerhaft zugänglichen Ort“ durch das Wort „Beurteilungspunkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung die gleichen Kriterien wie für die Erteilung einer Genehmigung herangezogen werden.

U 253. Zu Nummer 6.1.2 Buchstabe b

In Nummer 6.1.2 Buchstabe b sind nach den Wörtern „erheblichen Belästigungen“ die Wörter „oder erheblichen Nachteilen“ einzufügen.

Begründung:

Die Nummer 4.3.1 dient ausweislich ihres Titels („Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag“) nicht nur dem Schutz vor erheblichen Belästigungen, sondern auch dem Schutz vor erheblichen Nachteilen.

U 254. Zu Nummer 6.1.2 Satz 2 - neu -

Der Nummer 6.1.2 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine nachträgliche Anordnung zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche soll bei Altanlagen nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionswerte für Gerüche aus einer erstmaligen Anwendung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren aus Tabelle 24 ergibt und der maßgebliche Immissionswert um weniger als 0,05 überschritten wird.“

Begründung:

In einigen Ländern wurden für die Zulassungsverfahren bisher andere tierartspezifische Gewichtungsfaktoren als in Tabelle 24 angegeben verwendet. Die Unterschiede beruhen insbesondere auf einer unterschiedlichen Bewertung der wissenschaftlichen Untersuchungen. Um die Nachbarschaft keinen unzumutbaren Belästigungen auszusetzen, wird die Überschreitung der Immissionswerte auf 5 Prozent der Jahresstunden als Geruchsstunden begrenzt.

U 255. Zu Nummer 6.2.3.3 Satz 2

In Nummer 6.2.3.3 Satz 2 ist die Angabe „6. Februar 2020“ durch die Wörter „[einsetzen: Zeitpunkt nach Inkrafttreten der AVV]“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, die eine Einhaltung der Anforderungen an die Emission an Formaldehyd ab dem 6. Februar 2020 vorsieht, würde eine Frist für die Einhaltung der Anforderungen setzen, die vor dem Inkrafttreten der AVV läge.

U 256. Zu Anhang 1 vor Tabelle 11 Absatz 4a - neu -

In Anhang 1 ist vor Tabelle 11 folgender Absatz einzufügen:

„Die benötigten Immissionskenngrößen sollen nach Nummer 4.6 der TA Luft bestimmt werden, wobei die Vorgaben nach Nummer 4.1 Absatz 4 Satz 1 der TA Luft analog anzuwenden sind. Die Regelungen für die Bagatellmassenströme der Nummer 4.6.1.1 der TA Luft sind dabei anzuwenden. Für Ammoniakemissionen beträgt der entsprechende Bagatellmassenstrom unabhängig von den Ableitbedingungen 0,1 kg/h NH₃. Der NH₃-Bagatellmassenstrom dient der Konkretisierung der Kausalität zwischen Anlagenbetrieb und schädlichen Umwelteinwirkungen, da die Ableitung der NH₃-Emissionen häufig bodennah erfolgt, wird auf eine Differenzierung nach Art der Ableitung verzichtet.“

Begründung:

Analog Anhang 9 muss auch Anhang 1 eine Bagatellregelung enthalten, um die Verhältnismäßigkeit des Prüfaufwandes im Bezug zur Schadwirkung vorab zu definieren. Ansonsten müssten in vielen Fällen selbst bei geringfügigen Emissionen aufwendige Sonderfallprüfungen durchgeführt werden. Der Massenstrom von 0,1 kg/h NH₃ entspricht zum Beispiel einer Rinderanlage mit maximal 60 Tierplätzen im Liegeboxenlaufstall. Damit ist auch gewährleistet, dass zukünftig die gesellschaftlich gewünschte Umstellung von Anbindehaltung in tierfreundliche Laufställe bei kleinen Bestandsgrößen ohne großen Prüfaufwand durchgeführt werden kann.

U 257. Zu Anhang 1 Tabelle 11 Fußnotentext Satz 3 - neu -

In Anhang 1 Tabelle 11 ist dem Fußnotentext folgender Satz anzufügen:

„Neue wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen verwendet werden.“

Begründung:

Zur Ermittlung von Emissionsfaktoren werden derzeit verschiedene Forschungsvorhaben durchgeführt. Die Ergebnisse sollen berücksichtigt werden können.

U 258. Zu Anhang 2 Nummer 3 Absatz 3 Satz 2

In Anhang 2 Nummer 3 sind in Absatz 3 Satz 2 nach den Wörtern „Tabelle 13“ die Wörter „(VDI 3782 Blatt 5, April 2006)“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Anhang 2 Nummer 3 sind in der Überschrift von Tabelle 13 nach den Wörtern „Auswaschparameter für Gase“ die Wörter „(VDI 3782 Blatt 5, April 2006)“ einzufügen.

Begründung:

Die in Tabelle 13 genannten Auswaschparameter für Gase basieren auf der VDI-Richtlinie 3782 Blatt 5 (April 2006) „Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Depositionsparameter“. Zur Nachvollziehbarkeit der verwendeten Daten und Parameter ist auf die entsprechende Literaturquelle zu verweisen.

U 259. Zu Anhang 2 Nummer 9.8 - neu -

In Anhang 2 ist nach der Nummer 9.7 folgende Nummer 9.8 einzufügen:

„9.8 Lokale Kaltluft

In Gebieten, in denen Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorolo-

logischen Besonderheiten, insbesondere Kaltluftabflüsse zu erwarten sind, sind diese Einflüsse zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen (VDI 3787 Blatt 5, Dezember 2003). Die Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen oder lokalen Windsystemen ist in der Immissionsprognose zu dokumentieren.

Fallbezogen ist zu prüfen, ob einfache Verfahren, wie Abschätzungen oder Screening-Verfahren ausreichen oder ob die Kaltluftabflüsse auf komplexere Weise durch Einbeziehung in die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt werden müssen.“

Folgeänderung:

In Anhang 2 ist in der Inhaltsübersicht nach Nummer „9.7 Niederschlagsintensität“ die Nummer „9.8 Lokale Kaltluft“ einzufügen.

Begründung:

In stärker topografisch gegliedertem Gelände führen Kaltluftabflüsse häufig zu relevanten Immissionsbeiträgen. Vor allem auch bei nachts emittierenden Anlagen mit niedrigen Schornsteinen oder relevanten diffusen Quellen, wie z. B. Tierhaltungsbetriebe oder Biogasanlagen im Außenbereich oder in Dorfbereichen, sind sie oft Ursache von Beschwerdesituationen nach Genehmigung und Bau der Anlage. Kaltluftabflüsse müssen bei der Modellierung gesondert betrachtet werden. Daher werden diese zum jetzigen Zeitpunkt in den Immissionsprognosen oft außer Acht gelassen oder finden keine ausreichende Berücksichtigung. Um eine realitätsnahe Abschätzung der tatsächlich zu erwartenden Immissionssituation zu erhalten, ist die Berücksichtigung der Kaltluftabflüsse oder lokaler Windsysteme bei entsprechenden Ausprägungen immanent für die Beurteilung der Genehmigungssituation. Eine Übersicht zur Thematik „Lokale Kaltluft“ beschreibt die VDI-Richtlinie 3787 „Umweltmeteorologie – Lokale Kaltluft“, Dezember 2003.

- U 260. Zu Anhang 3 Tabelle 18 Zeile Hexan,n- - neu -,
Zeile Styrol - neu -,
Zeile Tetrahydrofuran - neu -,
Zeile Toluol - neu -

Anhang 3 Tabelle 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Zeile „Hexamethylendiisocyanat“ ist eine neue Zeile einzufügen und in Spalte 1 die Angabe „Hexan,n-“ und in Spalte 2 die Angabe „110-54-3“ einzufügen.

- b) Nach der Zeile „Pyridin“ ist eine neue Zeile einzufügen und in Spalte 1 die Angabe „Styrol“ und in Spalte 2 die Angabe „100-42-5“ einzufügen.
- c) Nach der Zeile „Tetrachlormethan“ ist eine neue Zeile einzufügen und in Spalte 1 die Angabe „Tetrahydrofuran“ und in Spalte 2 die Angabe „109-99-9“ einzufügen.
- d) Nach der Zeile „Toluidin,p-“ ist eine neue Zeile einzufügen und in Spalte 1 die Angabe „Toluol“ und in Spalte 2 die Angabe „108-88-3“ einzufügen.

Begründung:

In Nummer 5.2.5 Absatz 4 der TA Luft ist geregelt, dass nicht namentlich im Anhang 3 genannte organische Stoffe, Stoffgemische oder deren Folgeprodukte, die mindestens eine der aufgeführten Einstufungen oder Kriterien erfüllen, grundsätzlich der Klasse I zuzuordnen sind.

Bei den in Anhang 3, Tabelle 18 bisher nicht berücksichtigten Stoffen n-Hexan, Tetrahydrofuran und Toluol handelt es sich um organische Stoffe der Klasse I gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft. Alle drei Stoffe erfüllen mindestens eines der Kriterien in Nummer 5.2.5 Absatz 4.

n-Hexan ist nach der Verordnung (EG) 1272/2008 Anhang VI (CLP-Verordnung) als reproduktionstoxisch (RF 2) mit dem Gefahrenhinweis H361f eingestuft und erfüllt damit das Kriterium des 2. Spiegelstriches des Absatzes 4 von Nummer 5.2.5 zur Aufnahme in Tabelle 18. Mit der Zuordnung in der CLP-Verordnung wurde die Wirkungsstärke bereits berücksichtigt.

Styrol ist nach der Verordnung (EG) 1272/2008 Anhang VI (CLP-Verordnung) als reproduktionstoxisch (RF 2) mit dem Gefahrenhinweis H361d eingestuft und erfüllt damit das Kriterium des 2. Spiegelstriches des Absatzes 4 von Nummer 5.2.5 zur Aufnahme in Tabelle 18. Mit der Zuordnung in der CLP-Verordnung Anhang VI wurde die Wirkungsstärke bereits berücksichtigt.

Tetrahydrofuran ist nach der Verordnung (EG) 1272/2008 Anhang VI (CLP-Verordnung) als karzinogen in der Kategorie 2 mit dem Gefahrenhinweis H351 eingestuft und erfüllt damit das Kriterium des 3. Spiegelstriches des Absatzes 4 von Nummer 5.2.5 zur Aufnahme in Tabelle 18.

Toluol ist nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) als reproduktionstoxisch (RF 2) mit dem Gefahrenhinweis H361d eingestuft und erfüllt damit das Kriterium des 2. Spiegelstriches des Absatzes 4 von Nummer 5.2.5 zur Aufnahme in Tabelle 18. Mit der Zuordnung in der CLP-Verordnung Anhang VI wurde die Wirkungsstärke bereits berücksichtigt.

Um für die Vollzugsbehörden eine Wiederholung aufwändiger Prüfungen der Wirkungsstärke, die bereits bei der Aufnahme in den Anhang VI der CLP-Verordnung vorgenommen wurden, zu vermeiden, sind die vier oben genannten Stoffe, welche sehr häufig in Anlagen eingesetzt werden, in den Anhang 3 der TA Luft aufzunehmen, so dass die Tabelle 18 dahingehend zu ergänzen ist.

Wo 261. Zu Anhang 5 (Tabelle 20: VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik, Spalte 3 und 4)

In Anhang 5 sind in der Tabelle 20 die in Spalte 3 und 4 in Bezug genommenen Normen und Richtlinien konkret zu bezeichnen.

Begründung:

In Anhang 5, Tabelle 20, Spalte 4, ist klarzustellen, ob es sich um eine DIN – Norm oder um eine DIN EN – Norm handelt, die Bezeichnung DIN/EN in der Überschrift lässt in den jeweiligen Zeilen die zutreffende Zuordnung nicht erkennen.

Auch hinsichtlich der VDI-Richtlinien in Anhang 5, Tabelle 20, Spalte 3, ist aufgrund der Umstellung der Benennung der Richtlinien im VDI, unter anderem VDI MT, VDI EE, die erforderliche Präzisierung der genauen Benennung der Richtlinien zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, damit zweifelsfrei die gewollte Inbezugnahme erkennbar ist.

U 262. Zu Anhang 5 Tabelle 20 Zeile Anforderung an Prüfstellen - Messberichte Spalte 4 VDI-Richtlinien - Richtlinie/Norm

In Anhang 5 Tabelle 20 Zeile „Anforderung an Prüfstellen – Messberichte“ ist in Spalte 4 „VDI-Richtlinien – Richtlinie/Norm“ die Angabe „4220 Bl. 1“ durch die Angabe „4220 Bl. 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung des Gewollten.

Die im Anhang 5 Tabelle 20 genannte Richtlinie VDI 4220 Blatt 1 (Ausgabe November 2018) regelt nur die allgemeinen Anforderungen an Prüfstellen. Die maßgeblichen Vorgaben zu den Messberichten sind aber in der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 geregelt. Aus diesem Grund ist im Anhang 5 in der Zeile „Anforderung an Prüfstellen – Messberichte“ die VDI 4220 Blatt 1 durch die VDI 4220 Blatt 2 zu ersetzen.

U 263. Zu Anhang 6 Tabelle 21 Zeile „Für Stoffe der Nummer 5.2.5 der TA Luft“ erster Gliederungspunkt „Gesamtkohlenstoff“ Spalte 2 Fußnote - neu -

In Anhang 6 Tabelle 21 Zeile „Für Stoffe der Nummer 5.2.5 der TA Luft“ erster Gliederungspunkt „Gesamtkohlenstoff“ ist in Spalte 2 an dem Wert „0,10“ folgende Fußnote anzubringen:

„* In den Fällen, bei denen sich unverhältnismäßig hohe Schornsteinhöhen ergeben und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind, sind in Bezug auf Gesamtkohlenstoff Sonderregelungen zu treffen.“

Begründung:

Die S-Werte in der Tabelle 21 stehen in Verbindung mit Immissionswerten nach den Nummern 4.1 bis 4.4 TA Luft (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Die Stoffklasse Gesamtkohlenstoff lässt keine Rückschlüsse auf die Wirkung der jeweils zugrundeliegenden organischen Verbindung zu. Der S-Wert für Gesamtkohlenstoff dient damit der allgemeinen Vorsorge.

Die Festlegung auf einen Wert von 0,10 kann jedoch bei Anlagen gegebenenfalls zu unverhältnismäßig hohen Schornsteinen führen. In diesen Fällen, bei denen sich speziell durch den S-Wert für Gesamtkohlenstoff unverhältnismäßig hohe Schornsteinhöhen ergeben und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind, sind geeignete Sonderregelungen unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes zu treffen.

U 264. Zu Anhang 7 Nummer 1 Absatz 10 Satz 1,
Nummer 3.3 Satz 1 und 2

Anhang 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Absatz 10 Satz 1 sind die Wörter „Zusatzbelastung durch das zu beurteilende Vorhaben“ durch die Wörter „Gesamtzusatzbelastung durch die Anlage“ zu ersetzen.
- b) Nummer 3.3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist nach den Wörtern „Überschreitung der Immissionswerte“ das Wort „der“ zu streichen und sind die Wörter „wenn der von dem zu

beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 dieses Anhangs)“ durch die Wörter „wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung nach Nummer 4.5 dieses Anhangs)“ zu ersetzen.

- bb) In Satz 2 sind die Wörter „das Vorhaben“ durch die Wörter „die Anlage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Irrelevanzregelung für Geruchsimmissionen dahingehend, dass sie nicht mehr auf die Gesamtzusatzbelastung, sondern auf die Zusatzbelastung bezogen ist, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Die Irrelevanz von 0,02 der Jahresstunden mit Geruch entspricht 20 Prozent des Immissionswertes für Wohngebiete (0,10) und besitzt dementsprechend einen erheblich höheren Anteil am Immissionswert als dies bei anderen Luftschadstoffen der Fall ist, bei denen der Anteil bei 3 Prozent am Immissionswert liegt. Das Abstellen auf die Zusatzbelastung ist für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen im Vergleich zu anderen Luftschadstoffen unverhältnismäßig.

Die Regelung in der vorliegenden Form hat zur Folge, dass bei einer fünfmaligen Anwendung des Kriteriums bereits der Immissionswert ausgeschöpft wird, und dabei ist die ggf. vorhandene Vorbelastung noch nicht betrachtet. Bisher führte das zu keinen Problemen, weil die Gesamtzusatzbelastung betrachtet wurde, also immer die gesamte Anlage irrelevant sein musste. Wenn nur die Zusatzbelastung betrachtet wird, kann die einzelne Anlage die Regelung aber bei jeder Änderung immer wieder nutzen.

Der Vorteil der Irrelevanz bei der Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen ist bzw. war bisher, dass die Gesamtbelastung im Regelfall nicht bestimmt werden musste. Es ist zu erwarten, dass bei Abstellen auf die Zusatzbelastung die Gesamtbelastungsermittlung aufgrund von Kumulierungseffekten häufiger erforderlich ist. Das bedeutet, dass nach Inbetriebnahme zur Ermittlung der Gesamtbelastung oder während des Verfahrens zur Ermittlung der Vorbelastung die Durchführung von Rastermessungen erforderlich wird, da üblicherweise die Geruchsemissionsdaten der Nachbarbetriebe nicht bekannt sind. Es ist also ein höherer Aufwand in der Praxis im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren zu erwarten.

U
AV 265. Zu Anhang 7 nach der Überschrift „2. Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsimmissionen“ Satz 1 - neu -

In Anhang 7 ist nach der Überschrift „2. Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen“ und vor Nummer 2.1. folgender Satz einzufügen:

„Vor Bestimmung der Ableithöhe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.“

Begründung:

Klarstellung, dass die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen auszuschöpfen sind. Es soll vermieden werden, dass die Einhaltung von Immissionswerten ausschließlich durch Erhöhung der Schornsteine erreicht werden kann. Dies entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik. Insbesondere für Tierhaltungsanlagen sind die Anforderungen der Nummer 5.5.2 TA Luft anzuwenden.

U 266. Zu Anhang 7 Nummer 2.1 Absatz 1

In Anhang 7 Nummer 2.1 sind in Absatz 1 nach dem Wort „Beurteilungsfläche“ die Wörter „ , für die Immissionswerte gelten,“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll klargestellt werden, dass die Begrenzung von 0,06 für die Ableitung über Schornsteine nur für Flächen gelten soll, für die nach Nummer 3.1 des Anhangs 7 gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 5 des Anhangs 7 Immissionswerte gelten. Gerade bei Tierhaltungsanlagen im Außenbereich könnte sonst eine Außenbereichsfläche ohne besondere Nutzung wie Arbeitsstätte oder Wohnung maßgeblich für die Schornsteinhöhe werden.

Wi 267. Zu Anhang 7 Nummer 3.1 Tabelle 22
Wo

In Anhang 7 Nummer 3.1 ist Tabelle 22 wie folgt zu fassen:

”

Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/ Industrie- gebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

“

Begründung:

Die bisher in Tabelle 22 zugeordneten Geruchsmissionswerte umfassen lediglich Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Dorfgebiete. Weitere stadtplanerisch bedeutende Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fehlen.

Das durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I 1057) eingeführte Urbane Gebiet (§ 6a BauNVO) ist in Tabelle 22 zusätzlich aufzunehmen. Aufgrund des nutzungsgemischten Charakters des urbanen Gebietes ist eine Zuordnung zur Spalte für Wohn- und Mischgebiete sachgerecht, das heißt ein Geruchsmissionswert in Höhe von 0,10.

Kerngebiete (§ 7 BauNVO) sind ebenfalls in die Tabelle mit aufzunehmen. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Wohnungen sind im Kerngebiet nur ausnahmsweise und nur in untergeordnetem Anteil zulässig. Daher ist für Kerngebiete eine Differenzierung sachgerecht. Sofern im Bebauungsplan die Wohnnutzung im Kerngebiet ausgeschlossen ist, dient das Kerngebiet im Wesentlichen gewerblichen Nutzungen, sodass in diesem Fall auch der Geruchsmissionswert für Gewerbegebiete zuzuordnen ist.

Falls Wohnnutzungen im Kerngebiet gemäß Bebauungsplan zulässig sind, besteht eine höhere Empfindlichkeit und damit Schutzbedürftigkeit des Baugebietes, sodass in diesem Fall der Geruchsmissionswert für Wohn- und Mischgebiete angemessen ist.

U 268. Zu Anhang 7 Nummer 3.1 Absatz 1a - neu -
AV

In Anhang 7 Nummer 3.1 ist nach Tabelle 22 folgender Absatz einzufügen:

„Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (gegebenenfalls auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Grundlage für die Ableitung eines höheren Immissionswertes ist zunächst der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete, der auf Untersuchungen zum Expositions-Wirkungs-Zusammenhang zwischen Geruchsbelastung und -belästigung basiert. Dabei wurde die Geruchsbelastung und -belästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern, die in der Nähe geruchsemitterender Anlagen wohnen, untersucht. Beschäftigte benachbarter Betriebe wurden in diesen Untersuchungen nicht erfasst. Der zulässige Immissionswert soll jedoch nicht formal durch eine einfache Verhältnisbetrachtung von tatsächlicher Aufenthaltszeit zur Gesamtzeit gebildet werden. Das heißt, man kann z. B. bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag nicht von einem Immissionswert von 0,45 (d. h. 3-facher Immissionswert für Gewerbegebiete) ausgehen.

U 269. Zu Anhang 7 Nummer 3.1 Absatz 4 Satz 3

In Anhang 7 Nummer 3.1 sind im Absatz 4 Satz 3 die Wörter „nach Absatz 1“ zu streichen.

Begründung:

Der Bezug auf Absatz 1 stellt einen redaktionellen Fehler dar.

U 270. Zu Anhang 7 Nummer 3.3 Satz 2 Fußnote, Satz 3 - neu -

In Anhang 7 Nummer 3.3 Satz 2 Fußnote ist dem Fußnotentext folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn die Zusatzbelastung hierdurch (z. B. bei Wegfall einer mit dem Faktor 0,5 bewerteten Geruchsquelle) unterschätzt würde.“

Begründung:

Durch die Umstellung der Irrelevanzregelung von Gesamtzusatzbelastung (in der GIRL) auf Zusatzbelastung in der TA Luft kommt es erstmals zu einer Differenzbildung bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums. Damit ist die Anwendung des Faktors 1 nicht mehr konservativ, wenn bei der Differenzbildung ein mit weniger als 1 bewerteter Geruch entfällt oder reduziert wird. Hierdurch kann die Zusatzbelastung erheblich unterschätzt werden. Dies soll vermieden werden. Die Klarstellung ist auch mit Blick auf eine analoge Anwendung der Regelung für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geboten, da hier der Begriff der Neuanlage ggf. anders auszulegen ist als bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

U
AV 271. Zu Anhang 7 Nummer 3.3 Satz 5 - neu -

In Anhang 7 ist der Nummer 3.3 folgender Satz anzufügen:

„Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Hinweis auf eine zulässige Gesamtzusatzbelastung von 0,02 hat in Verbindung mit Nummer 4.1 der TA Luft lediglich klarstellenden Charakter. Bei einer Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist der Verursacheranteil so gering, dass auch bei übermäßiger Kumulation ein Versagen der Genehmigung nicht gerechtfertigt ist.

U 272. Zu Anhang 7 Nummer 3.3 Satz 5* - neu -
AV

In Anhang 7 ist der Nummer 3.3 folgender Satz anzufügen:

„Für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch eine negative Zusatzbelastung bei übermäßiger Kumulation irrelevant, sofern die Anforderungen des § 22 Absatz 1 BImSchG eingehalten werden.“

Begründung:

Die Regelung für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soll im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 27. Juni 2017, Az.: 4 C 3/16) die Weiterentwicklung kleiner Tierhaltungen in Dorfgebieten auch bei hoher Vorbelastung ermöglichen. Der Hinweis auf § 22 Absatz 1 BImSchG verdeutlicht, dass in diesem Fall nach dem Stand der Technik unvermeidbare Geruchsimmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Einer vergleichbaren Regelung für genehmigungsbedürftige Anlagen steht § 6 Absatz 3 BImSchG entgegen.

U 273. Zu Anhang 7 Nummer 4.2 Absatz 3

In Anhang 7 Nummer 4.2 sind in Absatz 3 die Wörter „rechtlichen und tatsächlichen Betriebsumfang, der ohne weitere Genehmigung möglich ist,“ durch die Wörter „ohne weitere Genehmigungen rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen und nicht auf den Betriebsumfang, der tatsächlich durchgeführt wird - dieser kann z. B. infolge von Absatzschwierigkeiten wesentlich geringer sein als der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang.

* Bei Annahme mit Ziffer 271 Satz 6.

U 274. Zu Anhang 7 Nummer 4.4 Satz 1 Fußnote - neu -
AV

In Anhang 7 Nummer 4.4 ist in Satz 1 an dem Wort „Vorbelastung“ folgende Fußnote anzubringen:

„* Bei der Ermittlung der Vorbelastung bleiben Geruchsimmissionen, die nach ihrer Herkunft dem Immissionsort zuzurechnen sind, unberücksichtigt.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Insbesondere bei Tierhaltern im Außenbereich, die dort privilegiert wohnen, sollen die eigenen Emissionen nicht als Vorbelastung dem Vorhaben eines Nachbarn entgegenstehen.

U 275. Zu Anhang 7 Nummer 4.6 Tabelle 24 Zeile „Mastschweine“ - neu -
AV

In Anhang 7 Nummer 4.6 ist in Tabelle 24 nach der Zeile „Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)“ die folgende Zeile einzufügen:

”

Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
--	------

“

Begründung:

Derzeit werden Gerüche aus Tierhaltungsanlagen mit Hilfe der sogenannten Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bewertet. Dabei handelt es sich ursprünglich um eine Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, die bislang in der überwiegenden Zahl der Länder (z. T. durch Erlass eingeführt oder als Erkenntnisquelle) angewandt wurde.

Zur länderübergreifenden Harmonisierung dieser seit mehr als fast drei Jahrzehnten in der Praxis bewährten Richtlinie, soll diese künftig – mit einigen zusätzlichen

Verbesserungen – als Anhang 7 in die TA Luft aufgenommen werden, um auf diesem Wege auch eine erhöhte Rechtssicherheit für Betreiber und Anwohner zu gewährleisten.

Mit Hilfe des dem Anhang 7 zugrundeliegenden Bewertungskonzeptes ist eine differenzierte Betrachtung des Belästigungspotentials der Gerüche unterschiedlicher Tierarten, wie z. B. Mastgeflügel, Mastschweine/Sauen, Rinderhaltung und Pferde, möglich.

Aktuelle Ergebnisse eines Forschungsprojektes des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigen zudem auch deutliche Unterschiede zwischen herkömmlichen und alternativen Tierhaltungsanlagen mit Auslauf als Außenklimareiz bei Mastschweinen (sogenannte Tierwohlställe).

Konkret deuten die nordrhein-westfälischen Ergebnisse signifikant auf ein geringeres Belästigungspotential von Geruchsimmissionen ausgehend von Tierwohlställen – im Vergleich zu konventionellen Haltungsverfahren – hin.

Es wurde seitens des LANUV unter anderem das Belästigungspotential der Gerüche ausgehend von alternativen Mastschweineställen mit Hilfe der Erstellung von Polaritätenprofilen, entsprechend der Richtlinie VDI 3940 Blatt 4, untersucht.

Dabei ergab sich, dass das Belästigungspotential alternativer Haltungsverfahren mit Auslauf als Außenklimareiz und Einstreu (Stroh) gegenüber konventionellen Haltungsverfahren signifikant geringer ist. Bei Ausbildung eines „Schweineklos“ im Auslauf und bei einer schwachen Geruchsintensität fällt das Belästigungspotential sogar deutlich geringer aus. Zudem konnte festgestellt werden, dass eine schwache Intensität bereits in einer Entfernung von ca. 100 bis 150 m zum Stall wahrnehmbar ist.

Um sicherzustellen, dass die von freibelüfteten tierwohlgerechten Mastschweineställen verursachten Geruchsimmissionen sachgerecht in Geruchsgutachten bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können, ist es daher gerechtfertigt – auf Grundlage der v. g. Ergebnisse – einen immissionsseitigen tierartspezifischen Gewichtungsfaktor für Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen) von 0,65 (anstatt ungewichtet 1,0) anzusetzen und diesen neu in Anhang 7, Nummer 4.6, Tabelle 24 aufzunehmen.

U 276. Zu Anhang 7 Nummer 4.6 Tabelle 24 Zeile „Pferde“ Spalte 1 Fußnote - neu -

In Anhang 7 Nummer 4.6 ist in Tabelle 24 Zeile „Pferde“ Spalte 1 an dem Wort „Pferde“ folgende Fußnote anzubringen:

„* Ein Mistlager für Pferdemist ist ggf. gesondert zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie entspricht dem Ergebnis der Herleitung des Gewichtungsfaktors. Bei der Untersuchung waren die Mistlager bei Pferden nicht in der Nähe der Ställe und wurden nicht miterfasst (siehe Kurzbericht Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Juni 2017).

- U 277. Zu Anhang 7 Nummer 4.6 Tabelle 24,
Zeile „Milch-/Mutterschafe“ Spalte 1 und Fußnote - neu - ,
Zeile „Milchziegen“ Spalte 1 und Fußnote - neu -

In Anhang 7 Nummer 4.6 ist die Tabelle 24 wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile „Milch-/Mutterschafe“ sind in Spalte 1 nach den Wörtern „Milch-/Mutterschafe“ die Wörter „mit Jungtieren“ einzufügen und in der dahinter folgenden Klammer ist an den Wörtern „bis zu einer Tierplatzzahl“ die folgende Fußnote anzubringen:
- „* Jungtiere bleiben bei der Bestimmung der Tierplatzzahl unberücksichtigt.“
- b) In der Zeile „Milchziegen“ sind in Spalte 1 nach dem Wort „Milchziegen“ die Wörter „mit Jungtieren“ einzufügen und in der dahinter folgenden Klammer ist an den Wörtern „bis zu einer Tierplatzzahl“ die folgende Fußnote anzubringen:
- „* Jungtiere bleiben bei der Bestimmung der Tierplatzzahl unberücksichtigt.“

Begründung:

Der tierartspezifische Gewichtungsfaktor gilt auch für die Jungtiere von Milchziegen, Milch- und Mutterschafen die in der Praxis zusammengehalten werden (siehe Kurzbericht Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Juni 2017). Daher ist für sie auch ein einheitlicher tierartspezifischer Gewichtungsfaktor anzuwenden. Bei der Begrenzung der Tierplatzzahl bleiben die Jungtiere unberücksichtigt. Dies ist aus dem Umfang der Betriebe (Tierplatzzahlen), die Basis der Untersuchung für die Ableitung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren für Milchziegen, Milch- und Mutterschafe waren (siehe o. g. Bericht), begründet.

Definition Jungtiere:

Milch-/Mutterschafe:

Unter Jungtieren sind Lämmer zu verstehen. Als Lamm werden Tiere bis zu einem Alter von einem Jahr bezeichnet.

Milchziegen:

Unter Jungtieren sind nicht geschlechtsreife weibliche Ziegen (Zicklein) zu verstehen. Ziegen werden ab vier bis fünf Monaten geschlechtsreif.

Wi 278. Zu Anhang 7 Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a

In Anhang 7 Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a ist das Wort „besonderen“ zu streichen.

Begründung:

Das unbestimmte Attribut einer „besonderen“ Ortsüblichkeit erhöht unnötig die Hürden für sachgerechte Lösungen vor Ort und kann durch die Unbestimmtheit das Risiko von Streitigkeiten der Beteiligten vergrößern.

Wi 279. Zu Anhang 7 Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a

In Anhang 7 Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a ist das Wort „erhöhten“ zu streichen.

Begründung:

Das unbestimmte Attribut einer „erhöhten“ Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme erhöht unnötig die Hürden für sachgerechte Lösungen vor Ort und kann durch die Unbestimmtheit das Risiko von Streitigkeiten der Beteiligten vergrößern.

U 280. Zu Anhang 7 Nummer 5 Absatz 5 Satz 2 - neu -

In Anhang 7 Nummer 5 ist dem Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Anlagen, von denen auf Grund der Ortsüblichkeit höhere Geruchsimmissionen hervorgerufen werden dürfen, haben die Geruchsemissionen nach dem Stand der Technik zu mindern.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Begriff der Ortsüblichkeit ist im Sinne von § 906 Absatz 2 BGB zu verstehen. Die Einzelfallprüfung hebt die sich aus § 906 Absatz 2 BGB und dem BImSchG ergebenden Pflichten nicht auf.

Wi 281. Zu Anhang 8 Satz 1

In Anhang 8 Satz 1 sind nach dem Wort „offensichtlich“ die Wörter „ , insbesondere aufgrund von Bagatellmassenströmen, “ einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen für eine FFH-Prüfung nach §34 BNatschG in Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) führen in der aktuellen Form zu Unsicherheiten und einem hohen Prüfaufwand. Um dies sowie eine Verzögerung und Verteuerung von Genehmigungsverfahren zu vermeiden und um eine verhältnismäßige Anwendung von Anhang 8 zu gewährleisten, soll eine Bagatellgrenze in Anhang 8 eingeführt werden. Durch diese explizite Aufnahme und die entsprechende Regelung, dass bei Bagatellmassenströmen eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen ist, sollen aufwendige und unverhältnismäßige Rechnungen und Prüfungen vermieden werden.

Die Aufnahme einer Abstellung auf Bagatellmassenströme soll die ursprüngliche Formulierung „nicht offensichtlich ausgeschlossen“ konkretisieren. Offensichtlich ausgeschlossen ist eine erhebliche Beeinträchtigung somit im Fall von Bagatellmassenströmen. Im Begründungsteil wird bereits darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der Bewertung als erhebliche Beeinträchtigung in Bagatellfällen zulässig sind. Dies soll durch die oben genannten Ergänzungen im Anhang 8 zusätzlich konkretisiert werden. Fachliche Grundlage zur Bemessung soll die derzeit in Arbeit befindliche VDI-Regelung sein (VDI-Norm VDI 3783 Blatt 15.2). Da diese noch in Arbeit ist, sollen die entsprechenden Ergänzungen vor allem eine Auslegung durch den Vollzug ab dem Zeitpunkt ermöglichen, ab dem diese VDI-Norm vorliegt.

U 282. Zu Anhang 8 Satz 1 und Satz 2

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 53

In Anhang 8 ist in Satz 1 und Satz 2 das Wort „Zusatzbelastung“ jeweils durch das Wort „Gesamtzusatzbelastung“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Anwendung der Bagatellregelung von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 0,3 kg Schwefel pro Hektar und Jahr ist für die Festlegung des Ermittlungsumfangs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Gesamtzusatzbelastung heranzuziehen.

Wi 283. Zu Anhang 8 Satz 2

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 53

In Anhang 8 Satz 2 sind die Wörter „ 0,3 kg Schwefel“ durch die Wörter „0,04 keq Säureäquivalente“ zu ersetzen.

Begründung:

In Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) sollte hinsichtlich der FFH-Gebiete anstatt auf Schwefel auf Säureäquivalente Bezug genommen werden und somit eine Unterscheidung zwischen eutrophierenden und versauernden Eigenschaften vorgenommen werden. Wenn für die Erfassung der Versauerung eine Abstellung nur auf Schwefel erfolgen würde, werden gegebenenfalls nicht alle versauernden Wirkungen erfasst. Durch die Referenzierung auf Säureäquivalente hinsichtlich der Irrelevanz-Schwelle könnten hingegen alle versauernden Wirkungen erfasst und komprimiert in einem Wert angegeben werden. Die Verwendung eines Wertes gemessen in Säureäquivalente zur Festlegung des Abschneidekriteriums für die Versauerung anstatt von Schwefel ist darüber hinaus in der Praxis üblich. Um einen unnötigen Mehraufwand durch eine Umstellung zu vermeiden, sollte diese Praxis fortgesetzt werden.

Wi 284. Zu Anhang 8 Absatz 2 - neu -

Dem Anhang 8 ist nach Absatz 1 folgender Absatz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 kann unabhängig von den Ableitbedingungen für die Ammoniakemissionen ein Bagatellmassenstrom von 0,03 kg/h NH₃ im Sinne von Nummer 4.6.1.1 angewendet werden. Der Bagatellmassenstrom dient der Konkretisierung der Kausalität zwischen Anlagenbetrieb und schädlichen Umwelteinwirkungen. Da die Ableitung der NH₃-Emissionen häufig bodennah erfolgt, wird auf eine Differenzierung nach Art der Ableitung verzichtet.“

Begründung:

Um die Verhältnismäßigkeit des Prüfaufwandes im Bezug zur Schadwirkung vorab zu definieren, sind auch in Anhang 8 Bagatellmassenströme einzuführen. Ansonsten müssten in vielen Fällen selbst bei geringfügigen Emissionen kleiner nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen aufwendige Sonderfallprüfungen durchgeführt werden. Dabei ist eine Überschreitung von Critical Loads nicht im Sinne einer nachgewiesenen Ursache-Wirkungs-Beziehung mit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets gleichzusetzen, sondern dient lediglich als Nachweis, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Dieses besonders konservative Prüfverfahren führt in vielen Fällen bei geringem Emissionsbeitrag zu unverhältnismäßig hohem Aufwand. Es ist deshalb ein Bagatellmassenstrom von 0,03 kg/h für Ammoniak aufzunehmen. Bei Unterschreitung eines Bagatellmassenstroms von 0,03 kg/h NH₃ ist der hohe Prüfaufwand nicht gerechtfertigt, da die möglichen Einwirkungen auf das FFH-Gebiets hinsichtlich Höhe und Ausdehnung als gering einzuschätzen sind. Aufgrund der höheren Schutzwürdigkeit von FFH-Lebensraumtypen ist deshalb ein Bagatellmassenstrom festzulegen, der deutlich unter dem in Anhang 9 genannten Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h liegt.

Wo 285. Zu Anhang 9 Absatz 01 - neu -

In Anhang 9 ist dem Absatz 1 folgender Absatz voranzustellen:

„Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen, die qualitätsgesicherte Haltungsverfahren anwenden, die nachweislich dem Tierwohl dienen, ist dieser Anhang im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung nicht anzuwenden.“

Begründung:

Zur Wahrung des Verhältnisses von Tierwohl und Umweltschutz sollte die zusätzliche immissionsschutzrechtliche Prüfung der N-Deposition gemäß Anhang 9 bei tierwohlgerechten Um- und Ersatzbauten von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (lediglich baurechtlich genehmigungsbedürftigen Ställen) entfallen. Naturschutzrechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt.

Wi 286. Zu Anhang 9 Absatz 1 Satz 1a - neu -,
Satz 2,
Absatz 2 Satz 1

Anhang 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Dabei ist eine Beschränkung auf stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne von § 30 BNatSchG vorzusehen.“

bb) In Satz 2 sind die Wörter „empfindliche Pflanzen und Ökosysteme“ durch die Wörter „stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotopie“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „empfindliche Pflanzen und Ökosysteme“ durch die Wörter „stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotopie“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Konkretisierung des Terms „empfindliche Pflanzen und Ökosysteme“ in Anhang 9 (Stickstoffdeposition) ist für eine verhältnismäßige und praxistaugliche Anwendung unumgänglich. Daher ist eine Bezugnahme und Beschränkung auf gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne von § 30 BNatSchG und somit eine klare Festlegung des Anwendungsbereichs erforderlich, um eine unnötige Verlängerung von Genehmigungsverfahren ohne konkreten Mehrwert für die Umwelt zu vermeiden.

U 287. Zu Anhang 1 Absatz 4.

Anhang 9 Absatz 1 Satz 3

- a) In Anhang 1 sind in Absatz 4 die Wörter „Gesamtzusatzbelastung von 2 µg/m³“ durch die Wörter „Gesamtzusatzbelastung von 1 µg/m³“ zu ersetzen.
- b) In Anhang 9 sind in Absatz 1 Satz 3 die Wörter „fünf kg Stickstoff pro Hektar und Jahr“ durch die Wörter „3,5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Referentenentwurf für die Neufassung der TA Luft vom 7. April 2017 hatte ein Abschneidekriterium von 3,5 kg N pro Hektar und Jahr vorgesehen. Dieser Wert lässt sich auch kalkulatorisch begründen – der Wert von 5 kg N pro Hektar und Jahr ist hingegen fachlich nicht belegbar.

Nach Angaben von Prof. Dämmgens (ehemaliger Leiter des Instituts für agrarrelevante Klimaforschung des „Johann Heinrich von Thünen-Instituts“) liegt die Messgenauigkeit der nassen Deposition in etwa bei 1,5 kg N pro Hektar und Jahr, zudem liegt die Messgenauigkeit der trockenen Deposition ebenfalls in dieser Größenordnung von 1,5 kg N pro Hektar und Jahr. Zusätzlich zu dem sich daraus ergebenden summarischen Wert von etwa 3 kg N pro Hektar und Jahr, ist die feuchte Deposition zu berücksichtigen. Damit ist der Wert in Höhe von 3,5 kg N pro Hektar und Jahr fachlich begründet.

Da eine solche fachliche Begründung für die Anhebung des Abschneidekriteriums auf 5 kg pro Hektar und Jahr nicht ersichtlich ist, würde die Anwendung eines solchen erhöhten Wertes zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Mit einer erneuten Ablehnung dieses Wertes durch die Verwaltungsgerichte ist zu rechnen.

Mit der Nummer 2 des Antrages zu Anhang 1 wird der Wert für die Gesamtzusatzbelastung, dessen Überschreitung ein Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak darstellt, von 2 µg/m³ auf den im Entwurf der TA Luft vom 16.07.2018 enthaltenen Wert von 1 µg/m³ angepasst.

U 288. Zu Anhang 9 Absatz 2 Satz 1

In Anhang 9 „Stickstoffdeposition“ sind in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „geeignete Immissionswerte“ durch die Wörter „Beurteilungswerte nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand: 1. März 2012,“ zu ersetzen.

Begründung:

Was ein geeigneter Immissionswert ist, ist unklar. Der LAI-Leitfaden und der dort definierte Beurteilungswert findet bereits Anwendung und hat sich bewährt.

U 289. Zu Anhang 9 Absatz 3 Satz 1

In Anhang 9 ist in Absatz 3 Satz 1 das Wort „erheblichem“ durch das Wort „relevantem“ zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an den in der TA Luft üblichen Sprachgebrauch, auch mit Blick auf Nummer 6.1.2.

U 290. Zu Anhang 10 Absatz 4 - neu -

AV

Dem Anhang 10 ist folgender Absatz anzufügen:

„Anerkennung gleichwertiger Nachweise

Entsprechen nach dem Düngerecht erforderliche Aufzeichnungen und Bilanzen den beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation und Massenbilanzierung, sind sie als Nachweis anzuerkennen.“

Begründung:

Die in der TA Luft vorgesehene Massenbilanzierung zum Nachweis der einzuhaltenen Nährstoffausscheidungen orientiert sich an den von der DLG vorgesehenen Tabellen und Berechnungssätzen, die auch im Düngerecht angewendet werden (siehe amtliche Begründung zu Nummer 5.4.7.1 Buchstabe j „Messung und Überwachung“). Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung von Doppelarbeit auf den Betrieben soll daher klarstellend geregelt werden, dass vorhandene Unterlagen und Bilanzen aus dem Düngerecht als Nachweis anzuerkennen sind.

U 291. Zu Anhang 11 Satz 1 - neu -

In Anhang 11 ist nach der Überschrift und vor den Wörtern „Teil 1 Schweine“ folgender Satz einzufügen:

„Von den in diesem Anhang enthaltenen Emissionsfaktoren kann abgewichen werden, wenn in wissenschaftlichen Untersuchungen andere Emissionsfaktoren hergeleitet worden sind.“

Begründung:

Zu Emissionsminderungstechniken und neueren Stallkonzepten finden derzeit Forschungen statt, die bei den Emissionsfaktoren zu abweichenden Erkenntnissen führen können. Nach Abschluss der Forschungsvorhaben sollen die Ergebnisse in den Vollzug einfließen können.

U 292. Zu Anhang 11 Teil 2 Geflügel Tabelle 28 Minderungstechniken Geflügel Kopfzeile Spalte 1 Zeile 1 Fußnote - neu -

Im Anhang 11 ist in Teil 2 Geflügel in der Tabelle 28 Minderungstechniken Geflügel in der Kopfzeile Spalte 1 Zeile 1 an dem Wort „Minderungstechnik“ folgende Fußnote anzubringen:

„* Die hier aufgeführten Techniken sind nicht abschließend. Gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen können angewendet werden.“

Begründung:

Dieser Passus fehlt unter der besagten Tabelle im Gegensatz zu den Tabellen Minderungstechniken für die Schweinehaltung und die Schweinezucht. Die aufgeführten Techniken sind hier ebenfalls nicht abschließend. Gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen sollen auch angewendet werden können. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit eine unterstützende Vollzugshilfe.

B

293. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U
AV
294. a) Der Bundesrat stellt fest, dass mit der TA Luft der Durchführungsbeschluss 2017/302/EU der Kommission zu den Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in nationales Recht umgesetzt werden soll und die hierfür geltende Umsetzungsfrist (21. Februar 2021) zu berücksichtigen ist. Sie wurde für große Anlagen der Tierhaltung (IED-Anlagen) in die Übergangs- und Sonderregelungen der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft übernommen und gilt bei der Umsetzung der Vorgaben für eine am Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (Nummer 5.4.7.1. Buchstabe c sowie im Einzelfall für die Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage oder Techniken zur Ammoniakminderung nach Anhang 11 (Nummer 5.4.7.1 Buchstabe h).
- b) Mit Blick auf das voraussichtliche Inkrafttreten der TA Luft stellt der Bundesrat fest, dass es Betrieben, die die Anforderungen nicht bereits erfüllen, faktisch nicht möglich ist, diese Umsetzungsfrist einzuhalten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insoweit nicht hinreichend berücksichtigt ist.
- c) Der Bundesrat sieht daher mit Sorge, dass Tierhaltungsbetriebe ohne eigenes Verschulden Gefahr laufen, Ställe im Konflikt mit europarechtlichen Vorgaben zu betreiben, weil sie nicht in der Lage sind, notwendige organisatorische und

betriebliche Maßnahmen, aber ggf. auch notwendige bauliche Maßnahmen fristgerecht umsetzen zu können. Daher wird es auch den Behörden nicht möglich sein, die Einhaltung der Anforderungen fristgerecht im Vollzug umzusetzen.

- d) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf der Grundlage bestehender Regelungen des nationalen Immissionsschutzrechts Wege für zeitlich begrenzte Ausnahmen zu beschreiben und damit einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dazu die bestehenden Gremienstrukturen des Immissionsschutzes (LAI) zu nutzen und Experten der Landwirtschaft einzubeziehen. Nicht vertreten werden kann, dass der sich aus dem zeitlichen Verlauf des Normgebungsverfahrens ergebende Konflikt mit Fristen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben allein auf Ebene des einzelnen Tierhaltungsbetriebs gelöst werden muss.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die sich aus dem Durchführungsbeschluss 2017/302/EU der Kommission zu den Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für IED-Anlagen ergebende Umsetzungsfrist (21. Februar 2021) für die neuen Fütterungsvorgaben und im Einzelfall für die Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage oder anderen Techniken zur Ammoniakminderung können aufgrund des zeitlich später liegenden Inkrafttretens der TA Luft faktisch nicht eingehalten werden.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, auf der Grundlage bestehender Regelungen des nationalen Immissionsschutzrechts Wege für zeitlich begrenzte Ausnahmen zu beschreiben, damit Tierhaltungsbetriebe nicht unverschuldet in Konflikt mit europarechtlichen Vorgaben geraten. Unter Nutzung der bestehenden Gremienstruktur sollen unter Leitung des BMU Eckpunkte für einen praxisgerechten und bundeseinheitlichen Vollzug erarbeitet werden.

AV 295. Der Bundesrat stellt fest, dass die TA Luft in der vorliegenden Form einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich möglicher Zielkonflikte zwischen Umwelt- und Tierschutz darstellt.

AV 296. Der Bundesrat begrüßt, dass die TA Luft mit der vorliegenden Novelle an den Stand der Technik angepasst wird und dadurch u. a. stickstoffsensitive Ökosysteme deutlich wirksamer vor den Einwirkungen durch gasförmiges Ammoniak geschützt werden.

- AV 297. Der Bundesrat erkennt an, dass mehrere Länder über Filtererlasse bereits Regelungen getroffen haben, um Emissionen aus Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Da die Verpflichtungen zur Emissionsreduktion und Erfüllung der nationalen Emissionsobergrenzen jedoch für die Bundesrepublik als Ganzes bestehen, werden bundesweite Vorgaben begrüßt.
- AV 298. Der Bundesrat hält den Ansatz der Bundesregierung für richtig, solchen Tierhaltungsanlagen Ausnahmen von der Filterpflicht zu gewähren, die beispielsweise über die Ermöglichung von Auslauf besonders tiergerechte Haltungsverfahren einsetzen. Dies trägt den gesellschaftlichen Erwartungen an den Umbau der Tierhaltung Rechnung.
- AV 299. Der Bundesrat begrüßt die Arbeiten der Ad-hoc Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ zum Thema „Tiergerechte Außenklimaställe“. Er hält diese für wichtig, um die in der TA Luft ermöglichten Ausnahmen zu konkretisieren. Er betont, dass auch in solchen Tierhaltungsanlagen geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen sind, die gemäß TA Luft von der Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungseinrichtungen befreit sind.
- AV 300. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die in der Empfehlung der Ad-hoc Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ beschriebenen Kriterien für Haltungsverfahren und -kategorien mit den Kriterien des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens harmonisiert werden; die Bezugsgrößen müssen die gleichen sein wie die der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Die Bundesregierung wird gebeten, hierfür Sorge zu tragen, damit für Betriebe und Vollzugsbehörden vollziehbare Regelungen geschaffen werden, die den gewünschten Umbau zu tierwohlgerechten Ställen befördern. Neben den Kriterien für das Tierwohl in den verschiedenen Haltungsstufen des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens sollten auch die baurechtlichen Rahmenbedingungen inklusive brand- und katastrophenschutzrechtlicher Anforderungen angepasst werden mit dem Ziel, Umbauten zu mehr Tierwohl zu ermöglichen. Erst dann werden Betriebe auch in nennenswertem Um-

fang die im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets von 2020 bereit gestellten Fördermittel in Anspruch nehmen.

- Wi 301. a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, perspektivisch eine Flexibilisierung der Grenzwertbestimmung zu prüfen. Das derzeitige Grenzwertkonzept der TA Luft in Form von Tages- und Halbstundenmittelwerten steht im Widerspruch zu den heutigen Herausforderungen an flexible Industrieprozesse.
- b) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass sich durch die Energiewende neue Anforderungsprofile an energieintensive Unternehmen ergeben, um das Stromnetz bei starken Stromschwankungen, bedingt durch den steigenden Anteil erneuerbarer Energien, zu stabilisieren. Gemeinsam mit den Netz-betreibern wurde unter anderem die Abschaltung von energieintensiven Unternehmen zu einem sinnvollen Instrument für die Netzstabilisierung entwickelt. Zusätzlich werden weitere Netzdienstleistungen wie die sogenannte Primär- und Sekundärregelleistung zur Stabilisierung der Stromnetze angeboten. Insofern leisten energieintensive Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und damit zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende.
- c) Durch ein flexibles und systemdienliches Lastmanagement erhöhen oder verringern sich kurzfristig die Emissionen. Belastungsspitzen in Grenzwertnähe sind nicht ausgeschlossen, im Mittel bleibt das Emissionsniveau allerdings erhalten. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für geboten, das bestehende Grenzwertkonzept in Form von Tages- und Halbstundenmittelwerten zu überprüfen. Eine Flexibilisierung der Grenzwerte könnte, ohne das Schutzniveau zu mindern, z. B. in Form von Jahresmittelwerten umgesetzt werden.